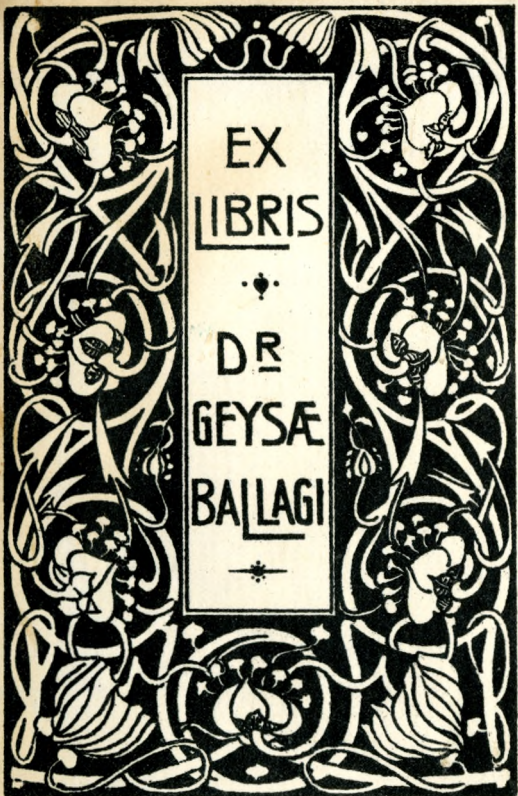


The image shows the front cover and spine of an antique book. The front cover is decorated with a marbled paper pattern in shades of blue, black, and cream. The spine is bound in dark, textured leather and features gold-tooled horizontal lines. The title and volume number are printed in gold on the spine.

Politikai
röpiratok

25.



1976

1994 9

1999 -07- 07

1.) 001 0005 958 527

2.) 001 0005 958 534

176 — 177

1. Versuch einer Darstellung der ungarischen
Konstitution. 1812.

Dies Buch gehört dem Vaterlande.



25
176

V e r s u c h
einer
D a r s t e l l u n g
der
h u n g a r i s c h e n K o n s t i t u z i o n .

Non quis? sed quid?

Tota
[Mastiaux]
becsi hadiugyi ndr. Liter *Lengyel*

Leipzig 1812.

Gedruckt bey J. B. Hirschfeld.

Dr. BALLAGI GÉZA.

[Faint handwritten signature]

[Faint blue ink marks]

I n h a l t.

	Seite
I. Entstehung der hungarischen Reichsverfassung - - -	1
II. Stephan der Heilige - - -	11
III. Quellen der dermaligen Verfassung -	25
IV. Allgemeine Ansicht derselben -	33
V. Der König und seine Rechte - - -	41
VI. Die Stände und der Adel -	49
VII. Die bewaffnete Macht - - -	56
VIII. Die Gesetzgebung - - -	85

IX. Die Justizpflege	Seite
	94
X. Die innere Verwaltung	102
XI. Die Staatsabgaben	114
XII. Die Pflichten der Unterthanen gegen die Grundherren	149
XIII. Beschlufs	160

I.

Hungarn war vor Stephan dem Heiligen eine vollständige Oligarchie. Sieben Feldherren hatten unter dem ersten Feldherrn und Ober-Anführer Arpad das Volk aus Asien herübergeführt, das Land erobert, sich darin getheilt. Jeder dieser Anführer besaß seinen Antheil mit gleichen Rechten, und erkannte die Supremazie des obersten Anführers Arpad und seiner Nachkommenschaft nur in so ferne an, als es Mafsregeln gemeinschaftlicher Vertheidigung und Behauptung in dem errungenen Besitze betraf.

So standen die Sachen bis zum Jahre 1000. Hier erhebt sich Stephan der Heilige zum Könige, beendigt durch die eingeführte Einheit in der Regierung die bisherige Oligarchie, vernichtet alle übrige Mitbesitzer von Hungarn,

und wird der Schöpfer einer vollkommenen Autokratie, welche sich bis auf den König Andreas II. erhält.

Dieser unglückliche Monarch zieht als Kreuzfahrer nach Palästina, und überläßt die Landesregierung den Vormündern seines minderjährigen Sohnes Bela. Diese vormundschaftliche Regierung war ohne allen Nachdruck, ein Spiel der Faktionen. Die Mittelklassen zwischen dem Souverain und dem Volke, welche gewöhnlich in der Welt alles verderben, machten sich auf eine furchtbare Art geltend, und bezeichneten jeden Tag mit einem neuen Eingriffe in die königliche Macht. Der Kreuzfahrer Andreas kömmt, wie alle übrige, unverrichteter Sache zurück; findet sich ohne Macht, ohne Ansehen und ohne Geld. Die Finanzen sind erschöpft, und das ganze Königreich in einer zerrütteten und konvulsivischen Lage. Er selbst entwirft dem Papste Honorius III. in einem Briefe davon ein sehr treffendes Bild. *Quum*, sind seine eigenen Worte, *in Hungariam pervenimus, multo ampliora perfidiae scelera, quam prius audiveramus, comperimus esse perpetrata; modo Hungariam tantum angariatam atque*

dissipatam et cunctis fisci proventibus spoliata reperimus.

Unterdessen war die aristokratische Gegenpartey des Königs während seiner Abwesenheit in eben dem Mafse mächtig geworden, als das königliche Ansehen herabgesunken war. Andreas konnte die so häufig begangenen Treulosigkeiten (*perfidiam*), die schändlichen Vergeudungen nicht nur nicht ahnden, sondern im Gegentheile war seine Ohnmacht so grofs, dafs er allen begangenen Unfug, alle gewagten Eingriffe förmlich gutheifsen, und in einem eigenen im Jahr 1222 ausgefertigten Diplom als verfassungsmäßige Freyheit sankzioniren mußte.

Diefs ist die berühmte goldene Bulle, die *Magna Charta* der Hungarn, die Grundlage der Freyheiten der Stände, welche die Reichsverfassung in eine aristokratische Monarchie umschuf; unterdessen betrachtete sowohl Andreas selbst, als auch seine aus dem Arpadischen Stamme entsprossenen Nachfolger, vorzüglich Bela IV., Stephan V., und Ladislaus IV. die Ausfertigung dieser Urkunde als eine durch blofse Gewalt unter dem Zusammentreffen ungünstiger Umstände

erzwungene Handlung, der es zur rechtlichen Verbindlichkeit gänzlich an freyer überlegter Beystimmung von Seiten der Könige fehlte.

Mit dem Jahre 1301 erlosch das Arpadische Geschlecht, und auswärtige Prinzen wurden zum Throne durch freye Wahl der Stände berufen. Diese Wahlen wurden das kräftigste Beförderungsmittel, die Macht der Mittel-Menschen zwischen dem Souverain und den Unterthanen immer mehr auszudehnen. Alle Versuche, Alles Bestreben, womit vorzüglich Mathias Corvinus sie einzuschränken und in die eigentlichen Gränzen einer wahren National-Repräsentazion zurück zu weisen suchte, waren blofs vorübergehende Erscheinungen, hatten nicht so viel Gewalt, dafs sie nicht mit jedem Tage tiefere Wurzel falste, und endlich so weit ging, dafs sie unter Uladislau II. und Ludwig II. in eine vollkommene Anarchie ausartete.

Uladislau mußte bey seiner Thronbesteigung (1490) darauf schwören, dafs er alle von Mathias Corvinus eingeführte Verbesserungen, getroffene Einrichtungen, wodurch das Land groß und mächtig geworden war, als *Novitates* wieder abschaffen, so wie alle

Staatsabgaben aufheben wolle. Das Schmeicheln der Großen und die Gutmüthigkeit des Königs blieben selbst hiebey noch nicht stehen; er liefs sich sogar verleiten, die Reichschlösser zu verschenken. Die traurigen Folgen dieser Schwäche nöthigten ihn, um die Reichsbeamten und Staatsdiener zu bezahlen, endlich die Krongüter und andere Reichseinkünfte abzutreten; wovon der 1. Artikel des 7. Dekrets von Uladislau den unumstößlichen Beweis liefert. Die Gold- und Silberminen fielen in die Hände der Juden. Der König selbst sank in eine solche Armuth, dafs er die Kosten seiner Küche nicht mehr bestreiten konnte. Das grofse Uibel der Armuth, welches nach Juvenal darin besteht, dafs sie die Menschen lächerlich macht, zeigte auch hier, allein zum gröfsten Nachtheil des ganzen Reichs, seine unausbleibliche Kraft. Der unglückliche König fiel in tiefe Verachtung. Bonfinius zeichnete jenen hohnsprechenden Spott auf, womit Laurenz Uilaky einem der mächtigsten der Könige öffentlich zu begegnen wagte. Dieser ist zu empörend, um ihn zu wiederholen. Der Erzbischof Thomas Bakats brachte zwar eine kleine Kon-

föderazion zu Stande, um das königliche Ansehen zu unterstützen, aber sein Eifer blieb ohne Erfolg, und — nun erreichte die Verwirrung die höchste Stufe. Alle Laster kamen an die Tagesordnung, das 7te Dekret von Udalilaus macht davon in dem 33. Artikel ein lebendiges Gemälde: *Peccata ex eo creverunt, quia semper impunita manserunt; inde latrocinia, furta, homicidia, adulteria, falsarum monetarum cussiones, incendia, aliaque malorum genera multiplicata sunt etc.* Die Verwaltung der Gerechtigkeit war so beschaffen, daß es zum allgemeinen Sprichworte wurde, welches sich bis auf die heutigen Tage erhält: König Mathias (Corvinus) ist dahin, mit ihm starb die Gerechtigkeit.

Was die Anarchie noch fürchterlicher machte, war der um diese Zeit abermals gepredigte Kreuzzug, um eine Religion, die man zu Hause mit Füßen trat, gegen die Sarazenen zu vertheidigen. Eine Menge Müßiggänger und heimloses Gesindel versammelte sich unter den Waffen, und wandte die Erstlinge seiner Kraft und Anstrengungen gegen den Adel und gegen die Großen; man senzte, brannte und plünderte nach Belieben; selbst ein gros-

ser Theil Adelicher gesellte sich zu diesen Raubzügen. Kaum gelang es diese Empörung nur etwas zu dämpfen, so glaubten die beleidigten Großen die Ruhe am sichersten dadurch zu begründen, daß sie das ganze Volk, schuldig oder unschuldig an den vorhergegangenen Ereignissen, aller bürgerlichen Rechte beraubten, alles Besitzes, alles Eigenthums unfähig erklärten, und zu einer ewigen Knechtschaft verdammten. Diese schreckliche Maßregel wurde durch den 14. 16. und folgende Artikel des erwähnten 7ten Dekrets von Uladislaus als Grundgesetz erklärt. So wie aber die Macht der Großen hiedurch abermals einen neuen Zuwachs erhielt; eben so verminderte sich auch fernerhin das königliche Ansehen; wovon die Regierung Ludwig II. die unumstößlichen Beweise liefert. Dieser scheint beinahe den Thron nur deshalb bestiegen zu haben, damit es der Anarchie nicht an einem geheiligten Gegenstande fehlen möge, womit sie ihr Spiel treiben konnte. Die Großen bemächtigten sich vollends aller königlichen Güter und der Reichs-Einkünfte (1518. Art. 7 — 1526. Art. 6 —); durchaus herrschte nur Faustrecht, einer bekriegte den andern,

und eignete sich seine Besitzungen zu, welche er als Eroberungen behalten durfte. So z. B. bestürmte der Palatin Emericus Ornyyi das Schloß Siklos, welches dem Ban Andreas Both zugehörte, u. d. m. Die königliche Kanzley entschied entweder gar nicht, oder gab so widersprechende Beschlüsse, daß ihre Ohnmacht dadurch nur desto mehr beleuchtet wurde. (1519. Art. 40.) — Man sah nichts als Konföderationen, die sich endlich nach langer Zeit in einem eigenmächtigen, partiellen Landtage zu Hatvan endigten, wo sich Verbötzy zum Palatin aufwarf. Dieser Pseudo-Palatin wurde späterhin gesetzmäßig in die Acht erklärt (1526. Art. 26.), allein er fand bey Johann Zapolya dagegen einen hinlänglichen Schutz, um dem Gesetze Hohn sprechen zu können. Dieser nur zu bekannte Verbötzy ist der Mann, der das berühmte *Opus tripartitum* schrieb, welches noch heut zu Tage als eine der vorzüglichsten Quellen betrachtet wird, woraus die Entscheidungen über alle hungarische Angelegenheiten, sie mögen politische oder juridische Gegenstände betreffen, geschöpft werden.

Nun naht sich der fürchterliche Zeitpunkt,

wo die Anarchie sich selbst zerstören, wo die Attentate gegen die königliche Gewalt auf ihre Urheber mit unerbittlicher Strenge ganz zurückwirken mußten. Soliman rückt gegen Hungarn. Man hält Landtage über Landtage, will sich über Vertheidigungsmittel berathen, man sucht sogar die weisen Einrichtungen von Mathias Corvinus, die als Neuerungen (*Novitates*) so sehr verabscheuet wurden, wieder hervor; man will sie zur Ausführung bringen — Allein *dum Roma deliberat perit Saguntum*; niemand hat ein Ohr für das Gesetz, niemand ein Auge für die Gefahr, der vielköpfigen Hydra, welche die Regierung usurpirt hatte, fehlt es an Einsicht, an Muth, an Kraft. Der junge König fällt 1526 als ein trauriges Opfer der Anarchie, und das Land selbst wird die Beute des Siegers.

Jedes Gesetz, jede Einrichtung, jede Verfassung tragen mehr oder weniger den Stempel der Epoche, worin sie zu Stande kommen. So wie der Geist der Zeit, die Sitten der Menschen in einer Periode sind, so sind auch jedesmal die Gesetze, die Verfassungen, welche darin ihr Daseyn erhalten. Wer also den Geist der Gesetze, den Geist der Verfas-

sung in Hungarn genau kennen will, muß nothwendig die Sitten jener Zeiten genauer erforschen, woraus sich die jetzige Konstitution herschreibt. Der Verfasser hat seinen Endzweck hiebey vollkommen erreicht, wenn es ihm gelungen ist, nur gehörige Fingerzeige gegeben zu haben.

Ehe wir aber zur Zergliederung der dermaligen Verfassung schreiten, ist es nöthig, noch eine Verschiedenheit der Meinungen zu berühren, worin sich die Vertheidiger und die Gegner derselben zu theilen pflegen.

Die Vertheidiger der hungarischen Konstitution behaupten, daß sie noch ganz dieselbe sey, welche durch den ersten König von Hungarn, Stephan den Heiligen, eingeführt wurde; mithin, daß sie schon über 800 Jahre fortwähre, bestehe und gehandhabt werde. Die Gegner derselben behaupten: Die dermalige Konstitution sey nicht das Werk von Stephan, sondern eine allmähliche Geburt der Zeiten der Anarchie, des Bestrebens der Großen gegen die königliche Gewalt und gegen die Rechte des Volks. In wiefern diese Verschiedenheit der Meinungen nicht bloß eine historische, eine gelehrte Hypothese be-

trifft, sondern einen entschiedenen praktischen Einfluß hat, in sofern verlohnt es wohl der Mühe, die Sache etwas genauer zu betrachten, und bestimmt zu untersuchen, was denn Stephan eigentlich gethan hat, mit einem Worte, die Regierung Stephans muß in ein helleres Licht gestellt werden.

II.

Stephan war ein von Gott und Natur zum Regenten bestimmter Mann. In ihm vereinigten sich alle jene Eigenschaften in dem vorzüglichsten Grade, deren sich die Vorsehung zu bedienen pflegt, um einem ganzen Reiche eine neue Gestalt zu geben. Stephan war lebhaft durchdrungen von der großen Regierungs-Wahrheit: daß nur durch das Prinzip der Einheit einem Staate Macht, Kraft und Wohlstand von Innen, und Bedeutenheit, Sicherheit und Ansehen von Außen zu Theil werden könne. Er war es also sich selbst, seiner Krone und der Wohlfahrt des Landes schuldig, aller getheilten Herrschaft

ein Ende zu machen; deswegen bekriegte er die Herzoge Gyula von Siebenbürgen, Kupa von Sumeg, und andere mit ihnen verbundene Fürsten des Reiches, unterwarf diese Länder der Krone, und erhob das ganze Land zu der Würde einer Monarchie.

Stephan war ferner lebhaft durchdrungen von der großen Regierungs-Wahrheit: daß kein Land, kein Volk, kein Reich sich auf der ihm in der Staaten-Republik zukommenden Höhe erhalten und behaupten könne, wenn die Regenten nicht alles anbieten, mit dem Geiste der Zeit fortzugehen, und mit andern benachbarten oder rivalen Nationen gleichen Schritt zu halten in allen dem, was auf Civilisirung, Aufklärung und Kultur Bezug hat. Er sah deutlich ein, daß der heidnische Götzendienst, so wie alle aus Asien mitgebrachten Institutionen und Gewohnheiten, so wie die ganze nomadische Lebensart sehr wenig dazu geeignet wären, daß die Magyaren sich unter den europäischen Nationen behaupten könnten. Er warf daher einen aufmerksamen Blick auf das Ausland, und eignete sich und seinem Volke alles dasjenige an, was er hier als Wahrheit erkannt

und befolgt zu werden wahrnahm. Der erste Schritt zur Annäherung war die Annahme der christlichen Religion.

Selbst von der Wahrheit dieser göttlichen Lehre durchdrungen, legte er davon das feyerliche Bekenntniß ab, heirathete eine christliche Prinzessin Gisela, die Schwester des Herzogs Heinrichs von Bayern, und arbeitete aus allen Kräften daran, das Christenthum zur National- und Volks-Religion unter den Seinigen zu machen. Er berief deutsche Kriegsvölker und Priester in's Land. — Mit ihrer Hülfe unternahm er das große Werk der politischen und religiösen Wiedergeburt. Sobald er sich die Rechte eines wirklichen Königs erworben hatte, machte er eine ganz neue Territorial-Eintheilung des ganzen Landes in Gespannschaften und Bisthümer, und schrieb fremde Gesetze in fremder Sprache vor, welche in seinen Dekreten enthalten sind.

Stephan war ferner durchdrungen von der großen Regierungs-Wahrheit: daß die persönlichen Eigenschaften des Souverains die allersicherste Bürgschaft für das Wohl der Unterthanen, für das Glück der Staaten sind; er hielt es also für eine seiner heiligsten Re-

gentenpflichten, das begonnene Werk durch die Gesinnungen und durch die Fähigkeiten seines Nachfolgers auf dem Throne zu mehrerer Konsistenz zu bringen. Er legte den unumstößlichsten Beweis seiner hohen patriotischen Gesinnung für sein Land dadurch an den Tag, daß, als er in den Prinzen von Geblüt Leventá, Bela und Andreas kein zu diesem Ende taugliches Subjekt entdeckte, einen auswärtigen Prinzen mit Namen Peter zu seinem Thronfolger ernannte, der ihm auch wirklich folgte.

Alle diese Vorgänge beweisen bis zur Evidenz, daß Stephan der uneingeschränkste Selbstherrscher seyn mußte, den es wohl je auf irgend einem Throne gegeben haben mag. Es wäre die allergrößte Absurdität, behaupten zu wollen, daß Stephan alle seine Umstellungen in den Formen der heutigen Verfassung zu Stande gebracht habe. Diese Formen selbst wären das allergrößte Hinderniß zu einem glücklichen Erfolge gewesen.

Ist es möglich zu denken, daß die Grossen des Reichs, welche sich in die Souveränität getheilt hatten, Stephans Befehdungen, wodurch er ihren Ursurpazionen ein Ende

machte, gutheissen würden, wenn er sie darum befragte? Würden wohl die hartnäckigen Heiden, welche sich der Einführung des Christenthumes so lange mit gewaffneter Hand widersetzen, und Ströme von Blut vergossen, ihre Einwilligung dazu gegeben haben, wenn Stephan sie befragt hätte? Stephan handelte also unmöglich in den Formen der nachherigen Konstitution; sondern als unumschränkter Monarch. In allen Gesetzen, welche er seinem Volke zu geben für gut hielt, findet sich keine Spur von einem Landtage, von Zusammenberufung der Stände. Er schrieb seine Gesetze auf eine ganz monarchische Art; nennt sein Land selbst eine Monarchie, und eifert darin nicht wenig gegen jene, welche an seiner uneingeschränkten Gewalt zweifeln wollten. Es stand ihm frey — wie er sich selbst ausdrückte — Bisthümer, wo es ihm gefällig war, zu stiften, so wie überhaupt auch mit jedem Orte zu thun, was ihm beliebte. Nichts zeigt die uneingeschränkte Macht eines Regenten mehr, als wenn er nach seinem eigenen Willen den Thronfolger bestimmen kann. Dies that Stephan nicht einmal durch eine feyerliche Urkunde, son-

dern blofs durch einen mündlichen Befehl auf dem Krankenbette kurz vor seinem Tode, in Gegenwart einiger Bischöfe und seiner Hofleute; wie Chartuitius pag. 159 ausführlich berichtet. *Iactus febrī, quum sibi diem transitus imminere non ambigeret, accersitis episcopis, et primis palatii cum eis deliberavit de substituendo rege etc.*

Die Regierungsmaximen des heiligen Stephans sind diesemnach wohl von jenen, welche aus dem Geiste der nachherigen Reichsverfassung sich ergeben, in eben dem Mafse verschieden, als seine Regierung mit jener Peter des Grofsen - die auffallendste Aehnlichkeit hatte. Selbst der unselige Czarowitz findet in dem vermeinten Thronfolger Vazul oder Basilius, dem Stephan die Augen ausstechen und Bley darein giefsen liefs — einen sehr ähnlichen Pendant.

Der Autokrat Stephan ist also nichts weniger als der Schöpfer der nachherigen Konstitution. Die Hungarn waren unter ihm und noch lange Zeit nach ihm gewohnt, ihren Landesfürsten blindlings zu gehorchen, worüber Piringer in seiner Schrift: Un-

garns Banderien pag. 58. die unwider-
sprechlichsten Belege gesammelt hat.

Die außerordentliche Verschiedenheit,
worin sich die hungarischen Institutionen
durch Stephans Gesetze, in Vergleichung
mit dem heutigen Zustand der Dinge befinden,
leuchtet aus nichts in dem Mafse hervor, als
aus einer allgemeinen Uebersicht der Verschie-
denheit der Stände, wie sie damals waren, und
wie sie heute sind.

Unter Stephan und seinen ersten Nach-
folgern gab es im Allgemeinen oder in staats-
wirthschaftlicher Hinsicht eigentlich nur zwey
Klassen von Menschen, oder besser zu sagen,
von Staatsbürgern, nämlich: *Servientes* und
Contribuentes.

Servientes heißen alle jene, welche ihren
Antheil, den sie an den allgemeinen Lasten des
Staats zu tragen hatten, persönlich abtrugen,
welche sich persönlich dem Dienste des Staates
widmeten, und dem Könige bey den Geschäf-
ten der Regierung oder bey der Vertheidigung
des Landes dienten.

Contribuentes waren diejenigen, welche
dem Staate oder dem Könige nicht unmittel-
bar dienten; sondern ihren Antheil an den

Bedürfnissen des Staates entweder in Geld, in Naturalien, oder in Prästationen, welche diesen gleichkommen, entrichteten.

Die *Servientes* wurden in zwey Klassen getheilt, und waren sehr wesentlich verschieden.

Zur ersten Klasse zählte man diejenigen, welche sich ausschließlich und beständig dem Dienste des Staates widmeten, und kein anderes Geschäft, kein anderes Gewerbe trieben; diese nannte man *Servientes purae ac merae nobilitatis*, woher denn auch die Benennung *nobiles* entstand. Dieser Adel war natürlich von allen Geld- und Naturalabgaben, so wie von allen Prästationen frey, weil der Staat von ihren Bemühungen und Diensten bereits allen Vortheil zog, den sie zu leisten im Stande waren. Die Anzahl dieser *Servienten* war aber natürlich, weil sie sich auf die eigentlichen königlichen oder Staatsdiener beschränkte, sehr gering.

Zur zweyten Klasse zählte man alle diejenigen, welche zwar dem Staate ebenfalls ihre Dienste, aber nur für gewisse Zeiten, für gewisse Umstände gewidmet hatten, und die übrigens zugleich noch anderweite Beschäfti-

gungen hatten; diese hießen *Conditionarii Servientes*, und mußten, über den dem Staate persönlich zu leistenden Dienst, von ihren Besitzungen noch einige Pfund Denarien als Kontribuzion bezahlen.

Den Unterschied zwischen diesen beyden Klassen von *Servienten* oder Adelichen entnehmen wir am klarsten aus einem Diplom vom Könige Ladislaus IV., welches er 1274 für Michael Vyck ausfertigen ließ. Der König stürzt vom Pferde, Michael Vyck, ein Adlicher der zweyten Art, rettet ihn von augenscheinlicher Lebensgefahr. Zur Belohnung dieses Dienstes versetzt ihn der König in die Zahl der wahren königlichen Diener und befreyt ihn für seine Besitzungen Genu und Rechen von der Bezahlung der fünf Pfund Denarien — *In Costum regalium nostrorum servientium referimus et a Solutione V. pondo denariorum immunitamus etc.*

Eine Art von Mittelklasse zwischen den beyden Gattungen der *Servienten* oder des Adels und der eigentlichen Kontribuenten machten die sogenannten *populi castrorum*, oder die königlichen Kriegseute, welche zu der Vertheidigung eines besondern Schlosses gehörten;

welche ebenfalls nach Maßgabe ihrer persönlichen Dienste eine Befreyung von Staatsabgaben genossen; ohne doch noch gerade zu den *Servienten* der zweyten Klasse zu gehören.

Eine ganz andere Gestalt erhielt die Sache durch die goldene Bulle von Andreas II. Hier wurde der Adel im Ganzen oder alle Klassen der *Servienten* von aller Kontribution oder Staatsabgaben befreyt. *Nullam collectam, nec libras denariorum colligi faciemus supra praedia eorum etc. Decret. And. Art. 3.* Unter Ludwig I. wurden endlich alle Adliche in Rücksicht der Freyheit von Abgaben gleichgesetzt. — 1351. Art. 11.

Merkwürdig ist es bey allem dem, dafs, so wie die Könige aus dem Arpadischen Geschlechte sich an die durch die erwähnten Mittel erzwungene Bulle nicht gebunden zu seyn glaubten, auch die praktische Ausübung mit der allgemeinen Befreyung des Adels nichts weniger als übereinstimmte. Schon das angeführte Beyspiel von Michael Vyck, der doch um 52 Jahre später lebte, als die Bulle erschienen war, und dennoch immerfort von seinen Gütern Gunu und Rechen fünf Pfund Denarien bezahlt hatte, ehe er unter die wirklichen

beständigen königlichen Diener aufgenommen wurde, führt davon einen klaren Beweis.

Außer der eigentlichen Grundsteuer, welche nach Pfund Denarien berechnet und erhoben wurde, mußte auch noch der zehnte Theil des jährlichen Erträgnisses als Staatsabgabe entrichtet werden. Diese Gattung des Staats-Einkommens wurde von Stephan und seinen Nachfolgern zur Dotazion der Bisthümer und Klöster, oder zur Bestreitung der Kosten des Kultus und Unterrichts verwendet. Von dieser Abgabe war niemand frey. Die *Servienten* wie die Kontribuenten entrichteten den Zehenten. Dafs der Adel eben so zehentpflichtig war, als der Unadliche, beweiset ein sehr bekannt gewordener Rechtsstreit, der erst vor wenig Jahren von den Behörden den Endspruch erhielt. Das Zipser Domkapitel hatte noch das uralte Befugnifs, von dem ganzen Zipser Adel den Zehenten zu erheben, und übte es auch seit undenklichen Zeiten aus. Der Adel sucht sich dieser Bürde zu entledigen, und macht die Sache vor den Gerichten anhängig. Der Gerichtshof spricht zu Gunsten des Adels wider den Besitzstand des Kapitels. Der Entscheidungsgrund ist: weil der Adel

dermalen von allen Abgaben überhaupt frey sey. Ohne die Gültigkeit dieses Rechtsgrunds auf irgend eine Art zu untersuchen, bleibt es dennoch historisch erwiesen, daß es nicht immer so war, und daß der Adel den Zehnten entrichten mußte, weil er ihn früher dem Kapitel entrichtet hatte. Selbst dieser Rechtsstreit zeigt also den historischen Unterschied zwischen der jetzigen und der frühern Reichsverfassung,

Noch klarer wird dieser Unterschied, wenn man die Idee generalisirt. Allen Institutionen von Stephan liegt ein allgemeiner Grundsatz in Rücksicht auf Staatsabgaben zum Grunde, der, wenn er auch nicht gerade deutlich, klar und bestimmt ausgesprochen ist, doch als leitendes Prinzip alles hinreichend erklärt, warum so und nicht anders verfahren wurde. Dieser Grundsatz ist: die öffentliche Ordnung ist ein Vorthail für jedermann, sie sichert dem Staatsbürger den ruhigen ungestörten Genuß seines Eigenthums sowohl als die Früchte seiner Industrie; mithin erheischt es auch die strenge Gerechtigkeit, daß jeder Staatsbürger

zu den Kosten beytrage, eine Einrichtung aufrecht zu erhalten, wovon er die Früchte mitgenießt.

Wer also nicht durch persönliche Dienste dem Staate sich widmet, wer nicht persönlich damit beschäftigt ist, die Ordnung und den Frieden im Innern zu erhalten, die Angriffe von Außen abzuschlagen, und unmittelbar zum öffentlichen Wohle mitzuwirken, der muß dazu beytragen, um denjenigen, die diesen Beruf haben, ein Salarium für ihre Arbeit zu bezahlen, wovon sie die Früchte genießen, und wofür jene von den Individuen nicht belohnt werden.

Eine nothwendige Folge dieses Grundsatzes, welcher sich in allen Institutionen von Stephan offenbart, ist: daß jeder entweder durch persönlichen Dienst oder durch Geld und Geldes Werth zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen hat, weil diese gedeckt und sicher gestellt werden müssen; daß die Befreyung vom Geld- und Naturalbeytrage nur in dem Mase Statt finden könne, als die persönliche Verwendung dem Staate ein Aequivalent dafür gibt.

Wenn es erlaubt ist die heutige Verfassung auf ein Prinzip zu reduziren, oder eine allgemeine Bestimmung aufzusuchen, woraus dasjenige, was wir vor Augen haben, sich einigermassen erklären läßt; so wird das Resultat sich ungefähr im Folgendem konzentriren: Es gibt zweyerley Klassen von Menschen, von welchen die erste zum Arbeiten, zum Wirken, zum Dulden; die andere zum Erwerben, zum Genießsen berufen ist. Es ist die Sache des Königs, mit dem, was die Großmuth der genießenden Klasse ihm zur Bestreitung der Staatsausgaben an besondern Fonds übrig gelassen, alles zu bestreiten, was die Umstände nur immer erfordern mögen. Der Staat bedarf also keiner Abgaben. Die genießende Klasse ist von aller Abgabe frey u. d. m.

Aus dem Gesagten erhellet bis zur Evidenz, daß die dermalige Verfassung keineswegs das Werk ist, welches der Autokrat Stephan seinem Volke hinterließ. Wer nicht in Träumen wandeln, und sich selbst täuschen will, sucht die Entstehung der gegenwärtigen Verfassung einzig in den Zeiten der Anarchie, wo die Abwesenheit, die Charakterlosigkeit, so wie die irre geleiteten Begriffe der Regenten

es dem Adel und der Geistlichkeit, welche oft einträchtig, oft zwieträchtig einerschreiten, möglich machten, sich in die Herrschaft zu theilen, und eine Gegengewalt zuzueignen auf Kosten des Souverains und des Volkes; wozu die Lehensverfassung selbst, welche der Geist der Zeit den Magyaren aus Deutschland zuführte, durch die Abhängigkeit des Ersten, so wie durch die Knechtschaft des Letztern ihnen bereits eine Bahn gebrochen hatte.

III.

Die hungarische Konstitution ist diesemnach nicht sowohl der Ausspruch des vereinigten Willens des Regenten und der Gesammtheit der Regierten, als vielmehr das Resultat des unaufhörlichen, immer fortgesetzten Bestrebens eines kleinen Theils der Letztern, die von Stephan dem Heiligen herkommenden Institutionen der frühern Oligarchie unvermerkt immer wieder näher zu bringen. Eine nothwendige Folge dieser evidenten Thatsache ist es, daß die Politik der Regenten sowohl als

jene der Stände sich in dem Wunsche vereinigen mußte, kein unter gehöriger Autorität promulgirtes diplomatisches Werk d. h. keinen Konstitutions-Kodex entstehen zu lassen, worin die Reichsverfassung ausführlich, absichtlich und einzig abgehandelt wird. Hiedurch würde die Wirkung augenblicklicher gezwungener Nachgiebigkeit, welche der Drang der Umstände so oft hervorbrachte, auf immer sanktionirt; dieß kann und darf der König nicht wollen; zugleich würde aber eine Art von Bishierhin und nicht weiter als Gränzstein zwischen den verschiedenen Gewalten errichtet, welches die Stände nicht wollen, deren Zwecke sich immer weiter ausdehnen.

Man begnügt sich daher lediglich mit einzelnen, durch das augenblickliche Bedürfnis entstandenen Dekreten, wornach das Land regiert wird. Diese Dekrete sind nicht sowohl das Produkt einer allgemeinen umfassenden legislatorischen Ansicht, als des Impulses des Augenblicks; sie enthalten daher alle erdenkliche Gegenstände, politische, ökonomische, militärische und rechtliche, ohne alle Ordnung und Zusammenhang; und diese absichtliche

Vermengung ist eine Hauptmaxime der geheimen Politik der hungarischen Gesetzgebung, um die Gränzlinien der eigentlichen Regierungsgewalten immerhin in einem helldunkeln Zwicliffe zu erhalten.

Diese Dekrete können füglich in zwey Klassen abgetheilt werden. Zu der ersten gehören die ältern Dekrete, nämlich jene vor der glorreichen Regierung des Erzhauses Oestreich. Zu der zweyten Klasse gehören die Dekrete, welche während der österreichischen Regierung ergangen sind. Das bekannte *Opus tripartitum Verbötzy* macht für sich allein eine eigene Klasse aus.

Die ältern Dekrete hat der Bischof Zacharias Mottsotzy 1585 zusammengetragen; welche denn in der Folge mit den neuern Dekreten, und dem *Tripartitum* zum Druck befördert sind, und das jetzige *Corpus juris Hungarici* ausmachen.

Das Werk des Bischofs Mottsotzy kann aber nie anders als eine Privatsammlung betrachtet werden; so behaupten wenigstens sehr angesehene hungarische Männer und führen für diese Meinung folgende Gründe an. Die Herausgabe dieser Sammlung ist nie gesetz-

mässig befohlen; nie gesetzmässig in Rücksicht auf ihre Echtheit untersucht, und mit den Urschriften der Dekrete verglichen; nie gesetzmässig von einer kompetenten Autorität bestätigt, mithin nie gesetzmässig verkündet worden. Sie behaupten, eine sorgfältige Vergleichung mit den Urschriften sey in Rücksicht der älteren Dekrete und des *Tripartitum* um so nöthiger gewesen, weil in allen Komitats-Archiven schlechterdings keine Abschriften davon vorhanden waren, mithin der Willkühr, so wie den eignen Ansichten und Wünschen des Sammlers ein ganz freyer Spielraum gelassen wurde. Sie machen daraus den Schluß, daß in solchen Fällen, wenn die einfachen Abschriften der Urkunden von einem jeden Gerichte für nichtig angesehen werden, es ganz problematisch bleiben würde, ob Ungarn nach der jetzigen Beschaffenheit seines Gesetzbuches ein wirkliches Gesetz habe oder nicht. Die Kritiker behaupten ferner: *Motso tzy* habe ganz willkührliche Dekrete eingeschaltet, die nie existirt hätten, dagegen wirklich vorhandene absichtlich weggelassen, oder wenigstens verstümmelt. Ohne weitläufig in alle solche Kontroverse sich einzulassen, mag

es genug seyn, nur ein einzelnes Beyspiel, womit sie das Behauptete belegen, hier zu wiederholen. *Motsotzy*, sagen sie, hat das Dekret von *Andreas I.* so abgefaßt, wie es *Bonfinius Dec. 2. lib. 2.* erfand. *Andreas* gab zwar ein Dekret, welches aus dem ersten Dekret *Ladislaus* des Heiligen *Cap. 37.* erhellt, allein jenes Dekret, worauf sich *Ladislaus* ausdrücklich beruft, findet man weder bey *Bonfinius*, noch in dem nach ihm von *Motsotzy* entworfenen Aufsätze. Diese Kritiker ziehen auch die Echtheit des aufgenommenen *Lib. I. Decret. S. Stephani* in Zweifel; weil selbst *Stephans* Biograph *Chartuius*, der doch mehr als jeder andere als gleichzeitiger Schriftsteller betrachtet werden kann, nur ein einziges Dekret von *Stephan* anführet, nämlich dasjenige, welches in dem *Corpus juris hungarici liber 2. decret. S. Stephani* genannt wird. Diese Kritiker halten den *liber I. Decret.*, worin die Pflichten des Königs gegen die Fürsten, Grafen, Barone und *Nobiles* ausführlich abgehandelt wurden, für unecht und untergeschoben, sie betrachten diese Dekrete ungefähr aus demselben Gesichtspunkte, wie die deutschen Kanonisten die

Dekretalen von *Isidorus mercator*. Einen Hauptgrund dieser Behauptung finden sie, aufer dem allgemein widerstrebenden Geiste der autokratischen Legislazion von Stephan, noch in dem Umstande, das in diesen Dekreten eine Menge Benennungen vorkommen, welche zur Zeit der Arpadischen Dynastie in Hungarn ganz unbekannt waren. Diese Kritiker hatten aber in dem Lande unter den Gelehrten eine solche Menge Anhänger, das der Landtag von 1791 es für nöthig erachtete, das besagte erste Buch von Stephans Dekreten für ein echtes Werk zu erklären. Diese Legitimazion geschah aber nicht nach einer vorläufigen kritischen Beleuchtung dieser historischen Thatsache, sondern lediglich durch den Ausspruch der landtäglichen Autorität!! Das das jetzige *Corpus juris* in Rücksicht auf die Dekreten-Sammlung sehr unvollständig sey, glauben diese Kritiker aus dem Umstande zu sehen, weil Kovatsitz in seinen erschienenen Nachträgen mehrere Dekrete an das Licht bringet, vorzüglich über die Obliegenheiten des Adels, die man im *Corpus juris* vergebens suchen würde. Ferner behaupten sie, die im *Corpus juris* befindlichen Dekrete von Lud-

wig II. seyen in solchem Grade verstümmelt worden, daß alle Artikel, welche von der allgemeinen Kontribuzion und von besondern Kriegssteuern handeln, wie die noch häufig vorhandenen Abschriften klar zeigen, gänzlich ausgelassen worden sind.

Gegen das bekannte *Opus tripartitum Verbötzy*, seine Echtheit und seinen praktischen Werth macht man ungefähr folgende Einrede:

- 1) Verbötzy's Werk ist nie von einem hungarischen König gebilliget und gesetzlich sankzionirt worden. Es kam heraus unter dem Könige Uladislaus II. im Jahr 1514. Man fügt ihm zwar eine Bewilligung dieses Königs bey, allein dieser angebliche Konsens kann nicht wohl als ausgemacht betrachtet werden, weil Verbötzy selbst am Ende des Buches gesteht, daß Uladislaus unterlassen habe dem beygefügtten Konsense sein königliches Siegel beydrücken zu lassen, und dadurch das *opus tripartitum* gesetzlich zu bestätigen.
- 2) Hundert und acht Jahre nach der Entstehung dieses Werks wurde es nie als Werk betrachtet, welches gesetzliches Ansehen habe. Nie hat man sich in den Dekreten darauf be-

rufen, dagegen wurde sehr häufig und namentlich in den Dekreten von

1527. — 3. Artikel.

1548. — 21. —

1550. — 10 und 11. —

1553. — 15. —

1563. — 30. —

1606. — 11. —

1608. — 1. —

1609. — 69. —

mit sehr vielem Nachdrucke darauf bestanden, daß die Dekrete gesammelt, in eine Ordnung, und so endlich einmal ein wirkliches Gesetzbuch zu Stande gebracht werden sollte. Ein hinlänglicher Beweis, daß das *Tripartitum* keineswegs als gesetzliche Entscheidung gehalten wurde.

3) Erst im Jahre 1622 in dem 2. Art. §. 11. hat man sich zum ersten Male auf das *Tripartitum* berufen, und was das Auffallendste bey der ganzen Sache ist, in Bezug auf die von Verbötzy beschriebenen Freyheiten des Adels. Diese Freyheiten dehnet Verbötzy in solchem Grade aus, daß selbst das Fundament, worauf sich dieses ganze Gebäude von Gerechtsamen stützt, die gol-

dene Bulle von Andreas II. noch unendlich weit dagegen zurücksteht. Nach dieser ersten glücklich durchgegangenen Berufung wurden dieselben so häufig, dafs, wo es diese Freyheiten betraf, nie mehr von der Bulle des Andreas, sondern immer nur von dem *Tripartitum* die Rede war.

So viel von den Quellen der dermaligen Konstitution.

IV.

Um sich im Allgemeinen einen Begriff einer gegebenen Staatsverfassung zu machen, ist es immer noch am besten, die alte aristotelische Eintheilung in Monarchie, Aristokratie, und Demokratie, als Bestimmung, zu gebrauchen. Die deutlichste Vorstellung der dermaligen Verfassung in Hungarn wird diesemnach sich ergeben, wenn man sie eine durch Aristokratie beschränkte Monarchie nennt. Alles was auf die Vertheidigung des Landes, auf Sicherheit gegen äufsern Angriff Bezug hat, ist sowohl in Rücksicht auf Vorbereitung als auf Verwendung rein monarchisch; mithin hängt die Organis-

zung sowohl als das Kommando der bewaffneten Macht, sowohl in Rücksicht auf Gesetzgebung als auf die Ausführung, einzig vom Monarchen ab.

Die Regierung im Innern ist sowohl in Rücksicht auf Gesetzgebung, als auch in Rücksicht auf die Ausführung monarchisch und aristokratisch gemischt. Die Justiz ist ebenfalls in Rücksicht der Legislazion monarchisch und aristokratisch gemischt. Aber in Rücksicht auf die Ausführung oder die Verwaltung der Gerechtigkeit ist sie ganz aristokratisch. Dem Monarchen steht bloß in peinlichen Fällen das Recht der Begnadigung zu.

Nach diesem allgemeinen Grundbegriffe sind also König und Stände alles; das Volk nichts. Das Volk hat nur Pflichten, nur Lasten, aber gar keine bürgerlichen Rechte. Der gemeine Mann wird nach dem Stil der Gesetzgebung nicht einmal für einen Reichsbewohner gehalten. Die Benennung *Regnicola* wird nur ausschließlich den Ständen beygelegt. Die ganze *misera plebs* kann auf Gottes Erdboden in so weit er hungarisch ist, nichts als den Lohn seiner Arbeit erwerben und besitzen. Der fürchterliche Ausspruch des *Tripartitum*

P. 3. Tit. 30. Rusticus praeter laboris mercedem in terris domini sui, quantum ad perpetuitatem, nihil juris habet etc. ist hiebey das einzige höchste Gesetz in dem praktischen Leben — das erste Prinzip der ganzen Verfassung.

Dieses von Verbötzy verliehene Recht der Stände zog nicht selten die willkührlichste Behandlung und die schrecklichste Unterdrückung des Volkes nach sich. Einen auffallenden Beweis hievon gaben die Stände selbst, als sie im Jahre 1547 durch die obwaltenden harten Zeiten milderer Gesinnungen ihr Herz öffneten, und freymüthig bekannten, das alle die Landesplagen bloß dem Zorne Gottes wegen der allzugroßen Bedrückung des Landmannes zugeschrieben werden müßten. In dem 26. Artikel des Dekrets vom Jahr 1547 heißt es: *cum autem variis exemplis vetustis et recentioribus saepenumero palam innotuerit, Dei optimi maximi vindex ira ob peccatum aliquod populi gravius: neque ulla res magis ab aliquot annis florenti quondam hungariae nocuisse videatur, oppressione colonorum, quorum clamor ascendit jugiter ante conspectum dei etc.*

Zu dieser Zeit schritt man auch wirklich zu einer neuen Gesetzgebung, und verfaßte das *Quadripartitum*; welches die Erleichterung der arbeitenden Klasse kräftig bezweckte, und mehr als alles vorherige auf Naturrecht und allgemeines Staatsrecht gebauet war. Allein es kamen bessere Zeiten, die erlittenen Drangsale wurden vergessen, und — alles trat wieder in's alte Gleis; das *Quadripartitum* blieb ein unvollendeter Versuch, und das *Tripartitum Verbötzy* blieb vor wie nach die einzige Entscheidungsquelle.

Der Geist der Zeit hat in unseren Tagen einen zu mächtigen Einfluß auf die Gesinnungen der Großen, als daß sie ihr eigenes Interesse in solchem Grade verkennen sollten, um durch die übermäßige Bedrückung der Unterthanen sich selbst zu Grunde zu richten. Im Gegentheile haben verschiedene Magnaten ihre patriotischen Gesinnungen dadurch unwidersprechlich bewiesen, daß sie denselben alle in den bestehenden Verhältnissen nur mögliche Erleichterung angedeihen lassen, und dadurch sich um den Flor und den Wohlstand des Landes, in so weit ihr Wirkungskreis es gestattet, sich wesentlich verdient gemacht.

Allein das Bestreben, der beste Wille, selbst bedeutende Aufopferungen von Einzelnen können nie die nothwendigen Folgen von fehlerhaften organischen Gesetzen verhindern. Die unumstößliche Wahrheit: dafs nur die Arbeit freyer Menschen den Reichthum und den Wohlstand, so wie die Freyheit der Armen die Stärke und die Tugend der Nazionen begründet, beweiset auch in Hungarn ihre allmächtige, durch nichts zu ersetzende Kraft. Keine Arbeit gedeiht ohne Fleifs. Nur dann ist der Mensch fleifsig, wenn er dadurch für sich und die Seinigen einen bleibenden Erwerb, einen erblichen Wohlstand erhält. Der hungarische Bauer hat hiezu keine Aussicht, mithin ist Faulheit bey ihm an der Tagsordnung und zur andern Natur geworden. Der Boden kann unmöglich bey diesem Zustande des Landvolkes alles das hervorbringen, wozu ihm die Natur die ergiebigste Kraft verliehen hat. Zudem fehlt es beynahe gänzlich an jener Klasse von freyen arbeitsamen, industriösen Menschen, welche in den Städten und auf dem Lande leben, als Mittelleute zwischen dem Ackermann und den Grundbesitzer, welche

sich unaufhörlich beschäftigen, den Werth der rohen Urstoffe, welche der Landbau erzeugt, durch Arbeit zu erhöhen, und die Früchte davon aufzuhäufen. Die einfachen Geschenke der Natur machen einzig das Einkommen der Nation aus: welche nichts angelegeneres kennen kann, als sich ihrer zu entledigen, um wieder Raum zu gewinnen zu den neuen Gaben, welche die Natur für das nächste Jahr von neuem verspricht. Was außer dem eigenen persönlichen Fleiße der Landleute in Hungarn abgeht, sind erstens die Produkte solcher Gewerbe und Künste, welche die Instrumente zu einer vollkommenen Agrikultur liefern, so wie die Geräthschaften einer ganz bequemen Wohnung und eines einfachen Bauernhauses — allein — nach der Konstitution kann es keine freye Menschen geben, woraus man Handwerker und Künstler machen könnte! — Was in Hungarn abgeht, sind zweyten die Erzeugnisse von Fabriken und Manufakturen, um die Gaben der Natur und die Produkte des Landes in weit kostbarere Waaren zu verwandeln, worin sich der Werth aller Handarbeit aufhäuft und sammelt. Allein — nach der Konstitution kann es keine freye Menschen geben, wel-

che Fabrikanten und Manufakturarbeiter werden können. Was in Hungarn abgeht, ist endlich drittens die Betriebsamkeit hungarischer Kaufleute, welche dem Norden die Erzeugnisse des Südens, dem Süden die Erzeugnisse des Nordens zuführten, die schönen Flüsse, welche das Land durchströmen, gehörig zu benutzen verstünden, sie mit ihren Schiffen bedeckten, und die verschiedenen Ausländer in den hungarischen Städten zusammen zu bringen wüßten. Allein Hungarn hat beynahe gar keine Staatsbürger, die, ohne den Vorzügen ihres Standes Abbruch zu thun, der Handlung im eigentlichen Sinne des Wortes sich widmen können. Kurz, eine ganze Klasse von Menschen, denen England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich den ganzen Flor ihres Wohlstandes verdanken, welche wenigstens die Hälfte der ganzen Bevölkerung durchaus und überall ausmachen sollte, wenn eine Nation wohlhabend seyn will, ist in Hungarn gar nicht vorhanden, kann auch nach den Haupt- und Grundbestimmungen der dermaligen Konstitution, wenigstens in der Totalität nie hervorgerufen werden. Mithin kann Hungarn aufser seinem Grund und Boden auch

nie einen andern Reichthum haben, als das Mobiliarvermögen des Adels; welches zwar die Schlösser verschönert, den Genuß des Augenblicks vermehrt, allein nicht als ein disponibles Handelskapital den Wohlstand der Nation erhöht. Die organischen Bestimmungen der dormaligen Verfassung in Ungarn sind also die einzige Haupt- und Grundursache, warum die Arbeit, und die Betriebsamkeit ohne alle Bedeutung seyn muß, und sich endlich fast in nichts auflösen wird.

Werkstätte, Manufakturen gibt es nicht; die Städte sind nicht durch Thätigkeit der Künste, der Gewerbe, des Handels belebt, die besten Ortschaften enthalten nichts als bloße Bauern, das platte Land ist eine Einöde, und warum dieß alles? — Sklaverey macht jedes Gedeihen von produktiver Arbeit unmöglich. Nur Freyheit befördert alle Arbeit, und sammelt die Früchte jeder Anstrengung.

V.

Die königliche Würde ist erblich, und dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich eigen, seit dem Jahre 1526. Dieses Eigenthum wurde im Jahre 1547. Art. 5. gesetzmäßig für alle Zukunft bestätigt. Im Jahre 1687. Art. 2. machte man zwar den Versuch, die Thronfolge nur auf die männliche Deszendenz einzuschränken; allein im Jahr 1723. Art. 1 und 2. wurden auch die Rechte der weiblichen Deszendenz wieder förmlich hergestellt. Seit diesem Zeitpunkte ist die Thronfolge in Hungarn ganz dieselbe wie in den übrigen Erbstaaten des Erzhauses.

Die Erblichkeit der königlichen Würde wird von keinem Hungarn bestritten. Dagegen behaupten die Vertheidiger der Konstitution, der Thronerbe müsse bey seiner Thronbesteigung nothwendig gekrönet werden, ehe ihm die Ausübung der Souverainitäts-Rechte zustehe; und sie berufen sich vorzüglich auf die Art. 2 und 3 vom Jahre 1723. Diese Krönung sey also keine bloße Ceremonie, weil

der Krönungsakt nicht eher Statt findet, als bis der König einen Eid geschworen habe, daß er die hergebrachten Freyheiten und Rechte der Stände erhalten wolle. Die Stände stützen sich bey diesem Vorgange auf den 9. Titel des *Tripartitum*, wo ausdrücklich steht, daß sie keinem andern als dem gesetzmäßig gekrönten Könige unterworfen sind. Alle jene dagegen, welche die Rechte, die Freyheiten der Stände und das Wohl der Nation als zwey sehr verschiedene, wo nicht entgegengesetzte Dinge betrachten, wenden dagegen ein, diese Krönung sey zwar zur Zeit des Verbötzy, wo das Königreich noch ein Wahlreich war, ganz so zu erklären gewesen, allein dermalen, wo das Reich erblich sey, herrsche zwischen dem Begriffe vom Erbrechte und dem angeführten Titel 9. ein auffallender, keineswegs zu vereinigender, Widerspruch u. d. m. Zudem sey ein Eid, wodurch der Regent verbindlich gemacht werden soll, die Freyheiten und Rechte einer Klasse seiner Unterthanen zu beschützen, und dadurch alle Rechte der übrigen zu vernichten, schon an und für sich selbst nichtig und unverbindlich, indem es der Regentenpflichten erste

bleibe, das Wohl der Gesamtheit zu befördern: *Salus reipublicae suprema lex esto.*

Die Krönung war zwar von jeher gebräuchlich, allein erst seit dem Jahre 1351 wurde die eigene Ausfertigung eines Diploms in Gang gebracht, worin die Freyheiten und Rechte der Stände ausdrücklich bestätigt wurden. Dieser erste Versuch geschah aber nicht während der Krönung selbst, sondern erst einige Jahre nachher; indem Ludwig I. bereits 1342 gekrönt worden war. *Ladislaus Posthumus* war im Grunde der erste hungarische König, welcher 1454. Art. 1. den Ständen einen Eid ablegte, wogegen diese ebenfalls ihrem Könige den Eid der Treue 1454. Art. 27. geschworen haben. Sonderbar ist es hiebei immerhin, daß der Eid des Königs in Ausübung blieb, der Huldigungseid der Stände dagegen wieder in Abgang kam, so, daß heut zu Tage davon gar keine Erwähnung mehr Statt hat.

Die Rechte eines gekrönten hungarischen Königs zerfallen in zwey Gattungen:

1) in Majestätsrechte und 2) in königliche Privatrechte.

Unter den Majestätsrechten versteht man ungefähr folgendes :

- 1) Der König hat die höchste gesetzgebende Gewalt; der König gibt aber nur Gesetze nach vorläufiger Anhörung der Stände, welche er zu einem Landtage beruft; den Landtag hebt der König nach Gutbefinden wieder auf. *Tripart. part. 2. tit. 3.*
- 2) Der König hat die höchste exekutive Gewalt — 1791. Art. 12.
- 3) Der König hat in der Eigenschaft als apostolischer König das höchste Patronatsrecht, und ernennt selbst alle Bischöfe. *Tripart. part. 1. Tit. 11.*
- 4) Der König hat die höchste richterliche Gewalt, 1222. Art. 3. *Tripart. part. 2. Tit. 3.* welche er aber nur mittelbar durch andere ausüben kann. — 1791. Art. 12.
- 5) Der König hat das volle Recht über Krieg und Frieden. Die verschiedenen Versuche der Stände, sich durch den Art. 2. von 1608. *ante coronati*; und durch den Art. 65 von 1791. einen berathschlagenden Einfluß auf Krieg und Frieden zu verschaffen, blieben bisher ohne allen Erfolg.

- 6) Der König hat das Recht, Soldaten werben zu lassen, Festungen anzulegen, und Kriegskontribuzion zu fordern.
- 7) Der König hat das Recht, die Edelleute, so oft er es nöthig findet, ohne allen Landtag zur Landesvertheidigung aufzubieten. 1723. Art. 6.
- 8) Der König hat das Recht der Begnadigung. Art. 48. — 1715. Die Gegner der dermaligen Ordnung der Dinge sagen: dieses unbestrittene königliche Recht sey im Grunde nichts anders, als das Befugnifs, das allgemeine Gesetz zur Begünstigung der Menschheit für einzelne Fälle aufzuheben; hieraus schliessen sie: der König müsse auch das Befugnifs haben, allgemeine Gesetze, welche mit dem Wohle des grössten Theils der Nation in offenbarem Widerspruche stehen, ebenfalls aufzuheben, oder nach den Forderungen der *Iustitia distributiva* zu modificiren.
- 9) Der König hat das Recht Münzen zu schlagen, und ihren Werth zu bestimmen. Art. 40. 1523.
- 10) Der König hat das Recht Privilegien zu ertheilen, so wie das Recht, sowohl das

ausgezeichnete Verdienst seiner Unterthanen zu belohnen, als auch bloß aus der Fülle seiner königlichen Gnade den Adel zu verleihen. *Tripart. Part. 2. Tit. 91.*

- 11) Der König hat das Recht, alle geistliche und weltliche Ehrenstellen, alle öffentliche Aemter zu ertheilen. 1741. Art. 15. Alle jene, welche die Meinung hegen, daß Ungarn sein Heil mehr von dem Könige als von andern erwarten müsse, behaupten, weil durch den angeführten Artikel gar kein Amt von der Besetzung durch den König ausgenommen werde, daß auch alle Aemter bey den Komitaten einzig von dem Könige besetzt werden müssen.
- 12) Der König hat das Recht, uneheliche Kinder zu legitimiren. *Trip. Part. 1. Tit. 108.*
- 13) Der König hat das Recht, die gesetzlich erkannte Infamie aufzuheben. *Trip.*
- 14) Der König hat das Recht, Schutzbriefe oder sicheres Geleite zu ertheilen. 1471. Art. 27. — 1725. Art. 113.
- 15) Die oberste Vormundschaft, und
- 16) das Postwesen (Art. 114 — 1725.) werden ebenfalls zu den Majestätsrechten des Königs gezählt.

Die königlichen Privatrechte sind ungefähr folgende:

- i) Die königlichen Regalien, welche man in Hungarn, nach dem üblichen Sprachgebrauche in Geschäften, in Groß- und Klein-Regalien zu theilen pflegt; zu den ersten rechnet man gewöhnlich: die Dreyßigstämter, Mauthen, Erz- und Salzgruben; diese sind von der Krone unzertrennlich. Unter dem Namen der Klein-Regalien versteht man Brücken- und Weg-Mauthen, Jahrmarkts-Gerechtigkeit, welche durch besondere königliche Briefe verliehen werden, dann auch Wein- und Bierschank, Fleischbänke, Mühlen, Jagd und Fischerey, welche aber dem Grunde dergestalt ankleben, daß sie nicht besonders verliehen, noch von diesem getrennt werden können; deshalb heißen sie im Grunde auch nur in einem entfernten Verstande Regalien. Die Gegner der Monopolen wollen aber ein solches in dem bewilligten Alleinverkaufe des Weins, Biers und Fleisches nicht erkennen, und stützen sich auf den Grund, daß der Alleinverkauf nur dann als ausschließliches Monopol betrachtet werden könne,

wenn die Gesetze ihn ausdrücklich dafür erklären.

- 2) Die Krongüter, als Altofen, Visegrad, Dios Györ, Zentha, welche unveräußerlich sind. 1514. Art. 3. — 1791. Art. 7.
- 3) Alle königliche Kammergüter, welche nach der Vertreibung der Türken der königlichen Kammer anheimgefallen sind. Diese Güter können veräußert werden. Endlich:
- 4) Die sogenannten Fiskalitätsgüter, von welchen der König der Erbe ist. Diese Güter fallen dem Fiskus anheim durch das Absterben der Familien, welche sie besitzen, oder durch die *notam infidelitatis*, welche das deutsch-longobardische Lehnrecht mit dem Namen Felonie bezeichnet. Diese anheimgefallenen Güter unterliegen der freyen Disposition des Monarchen. *Tripart. Part. I. Tit. 10 et 14.*

VI.

Unter dem Namen der Stände werden die Prälaten, Magnaten, Edelleute und die Freystädte verstanden. Diese letzteren betrachtet man als eine moralische Person. Sie stellen einen begüterten Edelmann vor. 1603. Art. 1. *post coronat.* — Alle diese vier Gattungen der Stände haben im Wesentlichen gleiche Rechte.

Nur in Rücksicht der Ehre haben die Prälaten und Magnaten einen Vorrang vor den übrigen Edelleuten. *Tripart. Part. 1. Tit. 2.* Die Edelleute theilen sich in zwey Gattungen, wovon die erste begütert, die andere aber unbegütert ist, aufser dem Adelsbriefe (*Armales*) keine Besizung hat, und deshalb mit dem Namen Armalisten bezeichnet wird.

Die Hauptvorrechte der Stände sind, nach dem Ausspruche von Verbötzy im *Trip. P. 1. Tit. 9.* folgende:

- 1) Die Stände sind keinem andern als dem gesetzmäßig gekrönten Könige unterworfen. Dieses sogenannte Vorrecht ist vor Verbö-

tzy in keinem Dekrete, in keiner Urkunde zu finden. Die Gegner des *Tripartitum* sagen, das Wort gesetzmäßig könne auf verschiedene Art ausgelegt werden. Wollte das Unglück, daß der König nicht Energie genug besitze, seine eigene Auslegung geltend zu machen, und zu behaupten; so sey innerer Krieg, Anarchie und Auflösung des Staates eine ganz nothwendige Folge dieses sogenannten Vorrechtes.

2) Die Stände können auf keine Anklage weder gefangen genommen, noch an ihren Gütern beeinträchtigt werden, ehe sie vorher zitiert und rechtlich verurtheilt sind, dergestalt, daß man einem Verbrecher aus dieser Klasse, selbst wenn er auf der That ertappt, aber nicht zugleich gefangen wird, nicht weiter nachsetzen darf, sondern erst eine Citazion und ein förmliches Urtheil gegen ihn erlassen muß. Doch sind hievon ausgenommen:

a) Das Verbrechen der beleidigten Majestät.
1715. Art. 7.

b) Das Verbrechen der Meuterey und des Aufruhrs. 1659. Art. 21.

- c) Die von ihren Fahnen entwichenen Soldaten. 1598. Art. 31. 1655. Art. 7. —
- d) Die Proscribirten. 1655. Art. 38.
- e) Die vagabunden Edelleute, wenn sie ein Verbrechen begehen. 1655. Art. 38. 1687. Art. 14. Alle diese können selbst ohne vorläufige Citazion in Verhaft genommen werden.
- 3) Das dritte Hauptvorrecht ist: Die Befreyung des Adels von aller Steuer, Kollekten, Tributen, Zöllen, Mauthen und überhaupt von aller Staatsabgabe. Unterdessen verordnet der 6. Artik. 1723., daß die Armalisten oder unbegüterten Edelleute dennoch gewissenhaft taxirt werden, und zur Domestikalkasse der Komitate beysteuern sollen. Die Gegner der gegenwärtigen Ordnung der Dinge behaupten aber, die Verwaltungen dieser Komitatskassen wüßten die Sache schon so einzurichten, daß diese gesetzliche Verfügung nicht zur Vollziehung zu kommen brauche. Man läßt, sagen sie, den Landmann so viel, so reichlich zu dieser Kasse beysteuern, daß man auslangt, ohne die Erfüllung dieses Artikels nöthig zu haben, und so würden auch die Armalisten

wenigstens in den meisten Komitaten von einer solchen unadelichen Beysteuern freygelassen.

- 4) Das vierte Hauptvorrecht der Stände ist, daß jeder mit seinen rechtmäßigen Gütern und den Einkünften derselben ganz nach seinem Gefallen verfahren, und solche benützen kann. Der gesetzliche Styl begreift unter dem Namen der Güter auch die Landleute oder die Unterthanen. Den Gegnern der Konstitution ist deshalb dieses Vorrecht ein Gräuel, welches die geheiligten Rechte der Menschheit beleidigt; indem die Unterthanen der Edelleute, wenn sie schon nicht als Staatsbürger gelten sollen, doch immer Menschen bleiben, die ohne empörende Ungerechtigkeit der ganz freyen Willkühr ihrer Grundherren unmöglich überlassen bleiben können.

In den frühern Zeiten machte der Adel noch auf ein sehr sonderbares Recht Anspruch; nämlich auf das Recht, sich dem Könige mit bewaffneter Macht entgegen zu stellen, wenn es ihm je einfallen sollte, die Vorrechte des Adels zu beeinträchtigen. Allein durch den 4.

Artikel 1687. ist allem Anspruche dieser Art ein Ende gemacht worden.

Aufser den erwähnten vier Hauptvorrechten befindet sich der Adel noch in dem Besitze von mehreren andern Freyheiten. Dahin gehören vorzüglich:

- 1) Dafs die Edelleute von aller militärischen Einquartierung befreyt sind. 1595. Art. 27.
- 2) Dafs die Edelleute durch den Art. 28. 1439. von aller Zehentabgabe freygesprochen werden, wozu bis zu jenem Zeitpunkt jedermann ohne Unterschied als zu einer Abgabe von dem jährlichen Einkommen verpflichtet war; so wie nach dem Artikel 4. von 1613 die Armalisten es auch fernerhin noch bleiben.
- 3) Die Edelleute haben das Patronatrecht auf den Dörfern, welche zu ihren Gütern gehören. 1504. Art. 26.
- 4) Die Edelleute haben die ausschließliche Fähigkeit, liegende Güter zu besitzen. Art. 23. 1715.
- 5) Alle höhern Staatsämter von den Komitats-Bedienungen an, können nur durch Edelleute besetzt werden. 1471. Art. 15.

- 6) Kein Edelmann ist schuldig einen Zeugen abzugeben, ohne ein sogenanntes *Mandat compulorium*. *Tripart. P. 2. Tit. 28.*
- 7) Die Edelleute werden nie mit einer Leibesstrafe belegt, diese wird immerhin in einen Arrest oder in eine Geldstrafe verwandelt, so wie das Schwert immerhin die Stelle des Stranges bey Todesstrafen vertritt, wozu zwar kein bestimmtes Gesetz vorhanden ist, der Gerichtsgebrauch aber eine durch nichts unterbrochene Observanz für sich hat.
- 8) Die Edelleute selbst für ihre Personen sowohl, als auch ihre Diener und Unterthanen, wenn sie in Geschäften ihrer Herren fahren, sind Zoll- und Mauthfrey. 1618. Art. 59. Im Jahre 1351. Art. 17. kömmt die allererste Zollfreyheit für den Adel vor, welche sich jedoch ausdrücklich auf den Fall beschränkte, wenn die Edelleute ihre Braut nach Hause führten.

Wenn man diese unläugbaren Thatsachen ohne Vorurtheil betrachtet, so gibt sich der Schluß von selbst, daß der Adel im Jahre 1351 noch die Mauth entrichten mußte, wovon er nur in einem einzelnen bestimmten Falle befreyt wurde. Nimmt man hiezu noch,

wie es oben satsam erwiesen ist, daß er bis zum Jahre 1439 den Zehnten von dem jährlichen Ertragnisse seiner Güter entrichtete; daß ferner die Bergwerksbesitzer vom Adel sogar noch unter Sigmund im Jahr 1405, Art. 13. und unter Mathias Corvinus im Jahre 1486. Art. 49. die sogenannten *Urburas* zu leisten hatten; so ist es außer allem Zweifel und gewiß, daß weder die gesetzgebende Macht, noch die Ausübung in der Wirklichkeit bis auf jene Zeiten die goldene Bulle von Andreas II. über die Freyheiten des Adels in Rücksicht auf Staatsabgaben in dem Sinne verstanden und beobachtet habe, welchen Verbötzy im *Tripartitum* davon aufstellet. Wenn diese Verbötzyischen Ausdehnungen in der Folge die erste Meinung der Bulle meistens verdrängen, und zur Ausübung kamen, so ist dieses ein abermaliger Beweis von dem unausgesetzten Bestreben der Stände die öffentlichen Kalamitäten des Reichs, die Verlegenheiten der Regierung zu ihrem eigenen Vortheile zu benutzen, sich auf Kosten des allgemeinen Wohles zu vergrößern, und im Trüben zu fischen. Dieses Bestreben ist und bleibt hierbey so, wie im Allgemeinen der einzig sichere

Leitfaden, wenn man das Entstehen, die allmähliche Entwicklung und Ausbildung desjenigen genau kennen will, was die Hungarn ihre Konstitution nennen. Diese besteht in der Tendenz zur frühern Oligarchie, in der Vorstellung: jeder Edelmann sey König auf seinem Gute, so wie der König Edelmann auf den Gütern der Krone.

VII.

Die Lobredner der hungarischen Ordnung der Dinge finden die Rechtfertigung der großen Freyheiten, Vorzüge und Rechte, welche der Adel genießt, in den Pflichten, welche ihm die Verfassung aufbürdet. Diese Pflichten bestehen in der Verbindlichkeit der Edelleute zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu tragen. *Militare duntaxat pro patriae defensione tenentur* sagt das *Tripart. P. I. Tit. 9.* Diese Einschränkung der Kriegspflicht auf einen bloßen Vertheidigungskrieg findet eine Beschönigung in dem theologischen Grunde: Hungarn sey ein apostolisches Reich, sein Adel

könne also nie den Vorwurf auf sich laden, der angreifende Theil zu seyn. Deshalb dehnet sowohl die goldene Bulle von Andreas Art. 7. als das Dekret von Albert Artik. 3. diese Beschränkung dahin aus: daß der Adel nie aufser den Gränzen des Landes dem Feinde entgegen geführt werden soll. Wer unterdessen den Werth oder Unwerth von Krieganstalten nicht nach einem theologischen, sondern bloß nach einem militärischen Mafsstabe zu beurtheilen geneigt ist, der wird eine solche im Momente der Gefahr zusammenberufene, ungetübte, ordnung- und disziplinlose, und dabey in ihren Gränzen unbewegliche apostolische Armee eben nicht als eine beruhigende Schutzwehre betrachten können, gegen jeden Feind, dem es nicht ganz an Muth, Anführung, Kriegserfahrung und Beweglichkeit fehlet. Doch — hier ist es bloß darum zu thun, die Sache, wie sie nun einmal ist, genauer kennen zu lernen.

Vor Stephan dem Heiligen ist keine Art von militärischer Verfügung bekannt. Unterdessen ist leicht zu begreifen, daß seine Kriegsmacht nicht aus jenen Klassen von Menschen bestehen konnte, welche er eigentlich bekriegte. Er brachte seine große Staatsum-

wälzung durch eine zahlreiche, aber gewiß nicht aus hungarischen Edelleuten, sondern aus Fremden und Christen bestehende Armee zu Stande. Durch diese mußte er seine Schöpfung ebenfalls aufrecht erhalten. Die fremden Truppen leisteten ihm die wesentlichsten Dienste, indem er auf alles Einheimische gar nicht zählen durfte. Der Adel hatte besonders so wenig Geschmack an allen Reformen von Stephan, daß er sich noch späterhin acht Jahre nach Stephans Tode allgemein empörte, und mit den Waffen förmlich zu Paaren getrieben werden mußte.

Ladislaus der Heilige gab zwar ebenfalls drey Dekrete heraus, welche dermalen noch vorhanden sind, allein vom Kriegswesen kommt auch hier noch immer nichts vor, sie betreffen bloß kirchliche und peinliche Gegenstände. Erst das Dekret des achten Kolomann gibt über das Kriegswesen einiges Licht. Untersucht man dieses Dekret, und verbindet man damit was sich zerstreut an andern Orten und in späteren Urkunden befindet, so ergibt sich ungefähr folgendes Resultat.

Die Könige aus der Arpadischen Dynastie hatten in allen Theilen des Reiches königliche Schlösser mit einem verhältnißmäßigen Besitze von Gütern. Die Bewohner derselben wurden *populi castrorum* genannt, mußten Kriegsdienste thun, und der Ertrag der Güter wurde als ihre Dotazion betrachtet. Hieraus bestand die ganze Armee des Königs zu Fuß. Die Reiterey bestand aus den Edelleuten der zweyten Klasse. Diese hatten deshalb auch neben der oben erwähnten Benennung *Servientes conditionarii* im Allgemeinen noch jene: *Milites*. Diese waren also eigentlich dem Militär-Stande gewidmet. Brach ein Krieg aus, so mußte jeder Güterbesitzer, der 100 *Pensas* oder vierzig Gulden Einkünfte besaß, einen gepanzerten Mann stellen; jeder, der nur 40 *Pensas* oder 16 Gulden Einkünfte hatte, stellte einen Mann ohne Panzer (*absque lorica*) *Colom. Decret. 1. Cap. 40.* Die Bewohner der Städte mußten nach dem Verhältnisse ihres Vermögens — worüber keine nähere Bestimmung zu finden ist — den Feldzug mitmachen. *Col. D. 1. Cap. 35.*

So blieben die Sachen ungefähr in demselben Zustande bis auf das Jahr 1301, wo die

Arpadische Dynastie erloschen ist. Hier folgte ein neunjähriges *Interregnum*. Alle Arten von Faktionen der Großen unter sich kamen an die Tagsordnung, überall herrschte Anarchie, Schrecken, bürgerlicher Krieg verwüstete, zerrüttete das Land, und bereitete abermals eine neue Revolution vor, welche auch in Rücksicht auf das Militärsystem eine gänzliche Veränderung nach sich zog.

Karl von Anjou besteigt den Thron im Jahr 1310. Ihm folgte sein Sohn Ludwig I. 1342. — Dieser Ludwig war ganz der Mann, wie ihn die Großen wünschten. Die Begünstigungen, welche er ihnen zugestand, waren ohne Grenzen. Das Loos der Landleute wurde mit jedem Tage trauriger, Um ihnen allen Uibergang zu einem bessern Schicksale unmöglich zu machen, erklärte Ludwigs Dekret einen jeden für einen Rebellen, der aus Gewissenhaftigkeit oder Großmuth seinen Unterthanen nicht alles das abnehmen würde, wozu er nach den Gesetzen oder nach dem Herkommen befugt war. 1351. Art. 6. Ludwig war aber nicht bloß auf Kosten des Landmannes freygebig, sondern auch auf Kosten der Krone und der unveräus-

serlichen Rechte des Souveräns. Den größten Einfluß hatte dieses System der Willfährigkeit gegen die Großen auf die bewaffnete Macht. Seit diesem Zeitpunkte erhielt das Kriegswesen eine ganz andere Gestalt.

Die vormaligen königlichen Schlösser und die davon abhängigen *populi castrorum* kamen bis auf vier herunter, nämlich, Visegrad, Munkacs, Huszt und Dios Györ, welche mit der größten Anstrengung nur eine sehr geringe Macht von Fußvolk aufbrachten, die im äußersten Falle der Noth mit 1000 Reitern vermehrt wurde, und — hierin bestand das ganze Heer, welches dem souveränen Willen des Monarchen untergeordnet war. 1514. Art. 3. 1498. Art. 21. — Dagegen hatten die Erzbischöfe, Bischöfe, Kapitel, Aebte, und weltlichen Magnaten des Landes eben so, wie der König, ihre eigenen Truppen, die man Banderien nannte, Sigism. Dekret. 5. Art. 1. Uladislau Dekret. 3. Art. 20. 21. Ladisl. *Posth.* Art. 2. womit das königliche Heer verstärkt werden sollte. Für den Fall der Noth war festgesetzt, daß sowohl die Banderiaten, als andere Grundherren noch von 100 ihrer Bauern drey, vier bis zehn Reiter ganz

ausgerüstet ins Feld stellen sollten, wozu späterhin auch noch Fußvolk nöthig erachtet wurde. Sigism. Dekr. 5. Art. 2. Ludwig Dekr. 5. Art. 19. Ladilaus *Posth.* D. Art. 4. Die unbegüterten Edelleute, so wie alle jene, die nichts mehr als eine Session besaßen, waren schuldig, persönlich aufzusitzen, wozu das Gesetz auch die Großen zur Zeit der höchsten Gefahr verpflichtete. Sig. D. 5. Art. 3. Ludwig *Posth.* D. Art. 4. Ludwig Dekr. 7. Art. 9.

Der König mußte die Festungen aus seinen königlichen Domänen mit Truppen besetzen, und im Vertheidigungsstande erhalten. Dafür besaß er aufser den benannten vier Schlössern, noch alle Freystädte, funfzehn an der Zahl; dann die Bergstädte, die Kumanier und Jazyger, so wie die Dreyßsigst-Gefälle und die Erz- und Salzgruben. Ulad. Dekr. 7. Art. 3.

Jene Edelleute, welche sowohl bey den Truppen des Königs, als bey den Banderien dienten, und besoldet wurden, waren ausdrücklich nach dem Ausspruche des Gesetzes verbunden, auch aufser Landes sich gebrauchen zu lassen. Uladis. D. 3. Art. 17.

Wer die wirkliche Macht dieser Streitkräfte des Landes nach dem todten Buchstaben des Gesetzes beurtheilen wollte, würde sich gewaltig täuschen, wenigstens eine Hoffnung zur Vertheidigung hegen, die der Erfolg in der Ausführung nie erfüllte, nie erfüllen konnte. Die Großen des Landes waren dem Könige an Macht zehnmal überlegen. Sie thaten, was sie wollten. Ihre eigene Ansicht war von dem Staatszwecke grosstheils verschieden. Die Könige hatten kein Zwangsmittel gegen sie. Es fehlte durchaus die zu allem Kriegserfolge so nöthige Einheit des Willens, des Gedankens, so wie der Ausführung; mithin war das ganze Königreich im Grunde in einem vertheidigungslosen Zustande, der weder Sicherheit von Aussen, noch Konsistenz und Zusammenhang von Innen gewährte.

Die Apologisten dieser Kriegsverfassung berufen sich auf die Regierung Ludwigs des Ersten, wo Hungarn eines beneidenswerthen Glückes genossen habe, eines Fürsten, welcher einen so entschiedenen Antheil an dieser Verfassung hatte.

Allein kein unparteyischer Beobachter dieser Periode wird diesem Lobe beystimmen,

und Ludwigs Glück in der Verfassung suchen, welches einzig durch äußere Umstände, so zu sagen von selbst herbeygeführt wurde. Ludwig war König von Hungarn, Dalmatien, Kroazien, Slavonien, Bosnien, Servien, Bulgarien, Kumanien, Galizien, Lodomirien, von ganz Pohlen, er war Erbprinz von Neapel etc. Ludwig besaß mehr als den vierten Theil von ganz Europa: Ludwig hatte keinen muthigen Gegner, keinen bedeutenden Feind. Das griechische Kaiserthum lag in den Zügen der Agonie, und Deutschland in einem betäubten Schlummer. Uiber den Werth oder Unwerth einer Militär-Verfassung kann nur ein Krieg, ein hartnäckiger, gefahrvoller Krieg entscheiden. Diefs beweiset die Natur der Sache, diefs beweiset die Erfahrung aller Zeiten, diefs beweiset das traurige Beyspiel von Ludwigs unmittelbarem Nachfolger. Kaum war Ludwig gestorben, so zeigte sich ein neuer, muthiger, kraftvoller Feind. Nach der Eroberung von Adrianopel rückten die Türken gegen Hungarn, und hier zeigten sich die unlängbaren Mängel dieser Verfassung im vollen Lichte. Der unglückliche Sigmund erleidet bey Nikopo-

lis eine vollständige Niederlage; er wird von dem Uiberreste der Truppen verlassen — und zu Hause von Gara in Verhaft genommen. Seine Freyheit kann er nur durch eine höchst empörende, und alle staatswirthschaftliche Grundsätze vernichtende Erklärung erkaufen, indem er sich selbst mit den Rebellen auf eine gleiche Stufe herabsetzt, und sie seine *Aemulos* nennet. Sigis. 1403. Art. 1. — Sig-
mund war Kaiser, König von Hungarn und Böhmen und — vermochte es nicht einmal die empörten Hussiten zu paaren zu treiben.

Wie ganz anders standen die Sachen unter Mathias Korvinus? Allein dieser große Regent betrachtete die Verfassung als eine konstituirte Anarchie, die er immer zu beseitigen wußte. Nicht diese Formen, sondern sein heller, klarer Regentenblick, sein Gefühl von Gerechtigkeit, sein lebendiger Eifer für das Wohl der Nation, machten seine Regierung glücklich. Statt Banderien und Insurrektionen zu fordern, warb er selbst Truppen, hielt ein ansehnliches Korps beständig auf den Beinen, forderte verhältnißmäßige Abgaben, um die Staatsbedürfnisse zu bestreiten; trieb diese mit Nachdruck ein; bekriegte seine auswärti-

gen Feinde mit fast ununterbrochenem Glücke, und schenkte dem Lande durch Energie und Selbstständigkeit den innern Frieden; er machte die Großen für alle Faktionen, für allen Aufruhr verantwortlich, nahm sie beym Kopfe, und alles fügte sich von selbst in die gehörige Ordnung und Ruhe.

Der König Mathias wurde durch die Stände vom Privatmanne, aus der Gefangenschaft, auf den Thron erhoben. Allein sein überwiegendes Herrschertalent wußte diese Ereignisse sehr bald in Vergessenheit zu bringen. Nie fleheten Hungarns Stände in größerer Demuth ihren König um die Erhaltung ihrer Freyheiten und Rechte an, als unter diesem Mathias. Sein viertes Dekret im ersten Artikel liefert hiervon den unumstößlichen Beweis.

So wie die Nachfolger von Mathias sich von seinen energischen Regierungs-Maximen entfernten, so wie man sich den konstitutionellen Formen wieder näherte, so verschwand auch das Ansehen, die Macht des Königs, so wuchs der Faktionengeist von Innen, vermehrte sich die Gefahr von Außen. Schon unter Uladislaus, dem unmittelba-

ren Nachfolger von Mathias, sah man sich gezwungen, Ablaß und Kreuzzüge zu predigen, um Truppen unter die königlichen Fahnen zu versammeln, ein Mittel, wovon der Erfolg nicht nur gänzlich scheiterte, sondern ungefähr das Gegentheil von dem, was man bezweckte, hervorbrachte. Unter Ludwig II. war die Noth so groß, daß man die ganze Nation in Masse unter die Waffen berief. Edelmann und Bauer, alles ohne Unterschied, wurde zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgefordert. Der gute Wille war aber so schwach, daß Ludwig mit Einschluss jener Truppen, welche er selbst aus Böhmen, Mähren und Schlesien herbeygeführt hatte, sich nur im Besitze von 24000 Mann befand, welche bald nach Eröffnung des Feldzuges bey Mohats von den Türken umzingelt, und fast ohne Gegenwehr niedergemacht wurden.

Das Land büßte schwer die Schuld einer so äußerst prekären, unsichern und fehlerhaften Verfassung; allein die Großen, denen ihr Einfluss, ihre Vorrechte mehr am Herzen lag, als die Sicherheit des Landes, änderten keineswegs ihre Ansichten. Um die bisherige Unabhängigkeit bezubehalten, um nicht von

ihrer Wichtigkeit, von ihrem Ansehen zu verlieren, wichen sie kein Haarbreit von dem bisherigen Kriegssystem ab. Ein Theil der Stände huldigte zwar Ferdinand I., Erzherzoge von Oesterreich, ein anderer wählte dagegen Johann Zápolya zum Könige, obwohl es keinem Zweifel unterliegen konnte, daß dieser Pretendent mit den Türken einverstanden sey. In den Augen solcher Patrioten war es also ein geringeres Uebel, einen Theil des Landes dem Feinde zu überlassen, als durch ein vernünftiges konsequentes Militärsystem eingeübete Rechte in Gefahr zu setzen. Diese Denkungsart war so herrschend, daß alles lediglich bey dem Alten belassen wurde. Man fuhr fort, dem Könige eine sehr unbedeutende Kontribuzion zu entrichten, welche die Stände ausschliesslich von dem Bauernstande erhoben, und machte ihn dafür verbindlich, ein Truppenkorps auf den Beinen zu halten, womit er alle Feinde von Außen abwehren sollte. 1527. Art. 18. 1536. Art. 2. und 20. 1537. Art. 2. Die Magnaten und andere mächtigere Edelleute hielten ihre Banderien oder Familien-Truppen beständig fort. 1528. Art. 8. — 1536. Art. 26. — 1537. Art. 9. — 1556. Art. 19. — Im Falle

eines Kriegs mußten alle Begüterte bald von 20, bald von 10, bald auch sogar von 5 Bauernhäusern, je nachdem die Umstände mehr oder weniger dringend waren, einen Reiter, und späterhin auch einen Fußgänger stellen. 1537. Art. 13. 14. 1543. Art. 11. 14. — 1552. Art. 3 — 1556. Art. 20. 1566. Art. 18. 1578. Art. 10. — Die persönliche Verbindlichkeit des Adels zu Felde zu ziehen, wurde allmählig auf den Fall beschränket, wo der König ebenfalls persönlich den Feldzug machte. 1537. Art. 13 — 1542. Art. 32. 33. Novisok — 1542. Poson. Art. 19. 1543. Art. 12. — 1546. Art. 17. — 1553. Art. 2. — 1596. Art. 7. — 1598. Art. 20. 1601. Art. 9. — Die Obliegenheit der Freystädte wurde auf die Artillerie und ihren Dienst verwendet. 1538. Art. 6.

Dafs durch diese Mafsregeln nie der Zweck sich erreichen liefs, versteht sich wohl von selbst. Im Gegentheile kamen Erscheinungen dadurch hervor, welche man schwerer fühlte, als das Uibel, was man abwehren wollte, so dafs das drückendste Uibel immer in dem Hülfsmittel selbst zu liegen schien.

Die Banderiaten mißbrauchten die Macht, worin sie sich befanden, zu Verheerungen und

Plünderungen im Lande, statt den gemeinsamen Feind, bekriegten sie sich unter sich selbst, bemächtigten sich mit gewaffneter Hand der Schlösser und Güter, die ihnen anstanden. Ferd. D. 5. Art. 21. — 1543. Art. 4. — 1545. Art. 43. — 1546. Art. 27. — 1548. Art. 16. 1556. Art. 23. — 1563. Art. 43. Andere minder mächtige hielten mehr Soldaten, als sie im Stande waren zu ernähren, welche dann auf Kosten des Landvolkes lebten, und die größten Gräueltthaten verübten. *Nihil praeter nudum corpus illudque diris affectum verberibus miserae plebi relinquitur.* 1536. Art. 26. 1557. Art. 23. — 1574. Art. 14, 1598. Art. 29. — Andere hielten gar keine Soldaten, und vereitelten die Erwartung, die man sich von ihnen machte, worüber 1566. Art. 15. 1593. Art. 16. und an vielen andern Orten häufige Klage geführt wird. Die persönliche Insurrektion leistete eben so wenig. Nur sehr wenige zogen in's Feld; die Ausgezogenen waren durchgängig nicht zu gebrauchen; die ganze Anstalt blieb ohne militärischen Erfolg, so daß die Stände selbst, welche von dieser National-Kriegsmacht in einem so hochtrabenden Tone zu sprechen pflegten, darin den Hauptgrund,

sogar den einzigen rechtlichen Titel ihrer außerordentlichen Freyheiten aufzustellen gewohnt sind, das sehr naive Bekenntniß im Jahre 1602. Art. 9. abzulegen sich nicht entbrechen konnten: *quod personalis statuum insurrectio non adeo sit utilis jam saepius est declaratum etc.* Auch kam die in manchen Augenblicken so laut, so enthusiastisch versprochene und beschlossene General-Insurrektion fast niemals zu Stande. Solche Versprechungen, solche Ankündigungen sind in allen Dekreten von 1526 bis 1602 enthalten, allein sie blieben meistens nur leere Worte, denn schon im Jahre 1599 gestehen die Stände selbst ein, daß bis dahin die General-Insurrektion sowohl, als auch die im Antrage gewesenen Partikular-Insurrektionen nicht zu Stande gekommen wären, auch in dem laufenden Jahre 1599 nicht zu Stande kommen würden.

Auf diese Weise hatte der Adel, der nach der Verfassung keine anderen bürgerlichen Pflichten kennen wollte, als jene persönlich zu streiten, diese schon vom Anbeginn dadurch unendlich vermindert, daß er nicht ausser Landes, nicht über die Grenzen geführt werden sollte; und in dieser Periode, wo der

Feind im Innern des Landes selbst wüthete, lehnte er diese Schuldigkeit ebenfalls beynahe ganz von sich ab, und übertrug sie größtentheils auf jene Menschenklasse, die in dem Sinne der Konstitution nicht einmal ein Vaterland hatte,

Als Surrogat für den persönlichen Dienst kamen andere Prästationen an die Tagsordnung, die jedoch mehr auf augenblicklicher Uibereinkunft, als auf einem allgemeinen Prinzip beruhten, und daher zu verschiedenen Zeiten auch verschieden waren. Folgendes wird eine beyläufige Uibersicht davon gewähren.

Von 1528 bis 1542 wurden die Banderien der mächtigern Magnaten beybehalten, und die übrigen Begüterten sowohl als die Kurialisten stellten statt des persönlichen Dienstes von jeden 20 Häusern einen Husaren,

Im Jahr 1542 blieb die ganze Militärstellung dieselbe wie sie war, auch zahlten alle Kriegspflichtige eine Steuer, und zwar die Begüterten den 6osten Theil von dem Werthe ihrer Besitzungen, wobey ein Bauer auf 40 Gulden angeschlagen wurde; die Kurialisten dagegen eine Kapitalsteuer von dem Werthe ihres

Mobiliarvermögens. Ferd. Decr. V. Art. 28. 29. u. folg.

Im Jahre 1543 wurden die Banderien größtentheils aufgelöst und man beschloß, daß anstatt derselben, von 100 Bauern zwey Reiter beständig unterhalten und kompletirt werden sollen. 1545 wurde ferner festgesetzt, daß bey der Eröffnung eines Feldzugs dieser Etat noch dahin zu vermehren sey, daß von 10 Bauern ein Reiter gestellt und unterhalten werden, die Prälaten besonders noch von ihren Zehnten und zwar von 100 Fl. Einkünften fünf Reiter stellen und unterhalten sollten. 1545. Art. 5. 17.

Im Jahre 1546 Art. 5. blieb der Militär-
Etat wie vorher, und der Adel zahlte überdiß von jedem Bauer 20 Pfund Denarien, und die Kurialisten 5 Pfund Denarien als außerordentliche Kriegssteuer,

Im Jahr 1547 Art. 17. wurde festgesetzt, daß von jedem hundert Bauern drey Reiter und drey Fußgänger ausgerüstet und bereit gehalten werden sollten. Diese militärische Anstalt kam aber nicht zur Ausführung, weil der gleich darauf erfolgte Waffenstillstand mit den Türken den Krieg beendigte.

Im Jahre 1548 nach dem Art. 23. mußte der Adel von jedem Bauer 60 Pfund Denarien, und die Kurialisten im Ganzen 50 Pfund Denarien Kriegssteuer entrichten. Diese Steuer ward im Jahr 1553 nach dem 25. Art. für den Adel auf 10 Pfund Denarien herabgesetzt.

Nun kam die Idee einer beständig bestehenden Miliz, welche auf Kosten des Adels unterhalten werden sollte im Dienste des Kriegs, an die Tagsordnung; denn im Jahr 1555. Art. 4 und 5. — 1556. Art. 19. wurde ernstlich beschlossen, daß jeder begüterte Edelmann von 100 Bauern einen Reiter zu Pferd beständig unterhalten sollte, und diese Anordnung dauerte bis zum Jahr 1594. Dieses läßt sich klar ersehen aus dem Art. 14. von 1559. — Art. 18. von 1563. — Art. 15. von 1566. Art. 20. von 1567. — Art. 22. von 1569. — Art. 10. von 1574. — Art. 10. von 1575. — Art. 8. von 1578. — Art. 16. von 1593. Aufser dieser bleibenden oder stehenden Miliz mußte der Adel zur Zeit des Kriegs noch mehrere Mannschaft hinzustellen, wie es z. B. aus dem Art. 20. von 1556 erhellet, wo zu der stehenden Miliz noch eine Vermehrung von drey Reitern und 10 Fußgängern auf 100 Bauern von dem Adel

gestellt, und auf seine eigene Kosten unterhalten werden mußten. So lange der Adel diese stehende Miliz und die Vermehrung für die Zeiten des Kriegs auf eigene Kosten unterhielt, bezahlte er keine fernere Kontribution. Dieser Zustand der Dinge währte bis zum Jahr 1594.

Mit dem Jahr 1595 änderte sich abermals das ganze Kriegssystem. Der Adel fing an, sich von der Stellung der Mannschaft zur stehenden Miliz ganz zurück zu ziehen, und machte das Anerbieten, eine gewisse Anzahl Truppen auf den Kriegsfuß zu unterhalten; als dieses angenommen wurde, bezahlte er zu diesem Ende von jeder Porte 6 Fl. aus seinem eigenen Beutel. Im Jahre 1596 nach dem Art. 6. kontribuirt der Adel aus seinem eigenen Beutel 6 Fl. von jeder Porte, und in dem folgenden Jahre 1597 nach dem 5. Art. 50 Denarien, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß er für diesen Betrag auch zugleich die Mannschaft selbst stellen und ausrüsten mußte. Im Jahre 1597 stellte und unterhielt der Adel drey Reiter und drey Fußgänger auf gemeinschaftliche und gleiche Unkosten mit den Bauern.

Um sich von der persönlichen Insurrektion loszumachen, stellte der Adel im Jahr 1599 nach dem Art. 8. 10,000 Mann und contribuirte zu ihrem Unterhalte von einer jeden Porte 50 Pfund Denarien. Diese Steuer blieb auch ganz die unveränderliche Abgabe für die folgenden Jahre, wie man aus 1600. Art. 3. — 1601. Art. 2. — 1602. Art. 2 und 9. 1603. Art. 3. und 1604. Art. 2. deutlich entnimmt.

Von dem Jahre 1604 bis 1741 wurde keine General-Insurrektion von den Königen gefordert, noch weniger kam eine zur Wirklichkeit. Bis zum Jahre 1683 war das Land meistens und größtentheils in den Händen der Türken. Die darauf folgenden Rebellionen des Adels, die sich fast unmittelbar an einander reiheten, unter der Anführung von Botskay, Betlehem, Georg Rakoczy, Teiöky und Franz Rakoczy machten für die Regierung ganz andere Mafsregeln nöthig. Es war im höchsten Grade zweifelhaft, ob die Regierung in einem bewaffneten Edelmannen einen Vertheidiger oder einen Feind erblicken sollte. Um die Ruhe zu erhalten, blieb also nur das einzige Mittel übrig, dem Adel die Waffen aus den Händen zu spielen.

Die Bewaffnung des Adels war die Quelle des Uibels. Seine Entwaffnung das einzige Mittel zur Hülfe. Sonderbar ist es immerhin, und gibt dem Denker manchen Fingerzeig zu ganz wahrscheinlichen Vermuthungen, daß der Adel gerade jetzt von den frühern Gesezen, wo die Insurrektion für unnütz erklärt wurde, ganz abwich, denn in keinem einzigen Zeitpunkte der ganzen hungarischen Geschichte trug er, seine Insurrektionsdienste dem Hofe so oft und so wiederholt an, als in dieser Periode, wo er doch zum Voraus überzeugt war, daß man sie weder annehmen wollte, noch annehmen konnte. Diefs beweisen die Artikel 18 von 1613. — 56 von 1618. — 32 und 22 von 1622. 10 von 1625. — 41 von 1630. — 88 von 1635. — 15 von 1638. — 7 von 1659. — 5 und 12 von 1662. — 46 von 1681. — 8 von 1715. — 6 von 1725.

In dieser ganzen Periode leistete der Adel nur sehr geringe, sehr unwesentliche Dienste, welche sich größtentheils auf folgendes beschränken, nachdem jedesmal die eine oder die andere Rebellion gedämpft wurde. Im Jahre 1609, nach dem Artikel 65, stellte er

von jeden 16 Bauernhäusern einen Reiter. In den Jahren 1622. Art. 34. — 1625. Art. 28. — 1635. Art. 4. — 1647. Art. 33. — 1649. Art. 96. — 1662. Art. 50. und 1681. Art. 36. steuer- te der Adel von einer jeden Porte einen Gulden. Auch kontribuirte er überdieß, aber nur ein einziges Mal einen halben Gulden für die zur Bewachung der heiligen Krone erforderlichen Unkosten. Diese Steuer kam gleich in dem nächsten Jahre 1681 wieder in Abgang. Daher, sagen die Bewunderer der Josephinischen Regierung, that der große Kaiser sehr recht, die von ihren Söhnen verlassene Krone in Schutz zu nehmen und nach Wien bringen zu lassen. — Im Jahre 1638 kontribuirte der Adel nach dem 5. Art. zur Unterhaltung der Truppen 1 Fl. 25 Denar von einer jeden Porte, und im Jahr 1647 nach dem 25. Art. ganze fünf Gulden von einer Porte.

Im Jahr 1649 nach dem Art. 3, stellte er 3900 Mann zu Fuß und zu Pferde, welche er auch bis auf das Jahr 1655 kompletiren und unterhalten mußte. Im Jahr 1655 nach dem 5. Art., stellte der Adel 1000 Mann zu Pferde, und 450 zu Fuß, eben so im Jahr 1659 nach

dem Art. 8. eine sehr unbedeutende Anzahl Truppen, die er auch nur zur Hälfte aus seinem eigenen Beutel, zur Hälfte aus jenem der Bauern unterhalten hat; es läßt sich aber nicht genau bestimmen, wie lange?

Das Jahr 1741 ist das glänzendste, rühmlichste und wahrscheinlich das einzige in der ganzen hungarischen Militär-Geschichte. Dieses Jahr brachte die am meisten brauchbare General-Insurrektion zu Stande. Die Königin, sagt Gebhardi, war zu schön, ihr Anblick zu rührend, als dafs er nicht den allgemeinen Muth hätte beleben sollen, um Haab und Blut für sie zu opfern.

Marie Theresiens gebietende Persönlichkeit, ihre wahre Gröfse und hoher Regentengeist wufste diese Insurrektion, wenn auch nicht zu dem unwiderstehbaren, kraftvollen Werkzeuge ihrer Rettung zu machen, doch wenigstens jene Besorgnisse dabey zu beseitigen, welche Feldmarschall Daun, der sich über die Insurgenten bitter beklagt, hegen zu müssen glaubte. Der Erfolg dieser Insurrektion wurde hierdurch so glücklich, als es in früherer Zeit nie der Fall war, und sehr wahr-

scheinlich auch in der Folge nie mehr der Fall seyn wird.

Wie sehr kontrastiren mit der Krönungs-Epoche von Maria Theresia die Ereignisse in den letzten Kriegen gegen Frankreich? Wie langsam waren hier die Rüstungen, wie unvollständig alle Vorbereitungen; wie kalt der Eifer, wie wenig glanzend der Erfolg? Die letzten Gefechte bey Raab und Geny haben über den militärischen Werth einer jeden solchen Insurrektions-Armee alle Meinungen in solche Uibereinstimmung gebracht, dafs es ganz überflüssig wäre, darüber nur noch ein Wort zu verlieren, besonders dermalen, wo jedermann genau weifs, was geschehen ist.

Vielleicht ist es aber nicht ohne Interesse, bey dem Schlusse dieses Abschnittes eine Frage, wenigstens im Allgemeinen, zu berühren, worüber sich die Hungarn, nach ihren verschiedenen Ansichten, je schwerlich vereinigen werden. Sie fragen sich nämlich selbst: Ob der Adel dem Lande Hungarn durch die geleisteten Kriegsdienste, wo er zur Erhaltung der politischen Unabhängigkeit und der Selbstständigkeit gegen äufsere Feinde die Waffen trug, eben so vielen Vortheil gewährte, als er

durch seine Rebellionen, Faktionen und Konföderationen selbst verwüstete, zerstörte und zu Grunde gerichtet hat? Ohne auf irgend eine Art zu entscheiden, ob hier der Vortheil oder der Nachtheil überwiegend sey, wird eine einzige Bemerkung nicht ganz am unrechten Orte stehen. Diese ist, daß der Adel gar nicht mehr im Stande ist, sich den Verfügungen der Regierung mit Gewalt zu widersetzen. Früher hatten die Rebellen mächtige Oberhäupter, die oft Fürsten von Siebenbürgen waren. Die Politik der auswärtigen Höfe, besonders der Türken, war den Rebellen nur allzu geneigt, und leistete ihnen manchen kräftigen Vor-schub. Das Volk glaubte in der gewaltsamen Unterdrückung der protestantischen Religion, in den Erpressungen, in der unerbittlichen Härte der spanischen, mitunter auch der deutschen Truppen u. d. m. gerechten Anlaß zu Klagen zu haben. Alles dieses hat sich ganz geändert. Das frühere Vorurtheil, welches das Verhältniß zwischen Souverän und Unterthan als etwas entgegengesetztes, als etwas feindliches betrachtete, welches alle Schritte der Regierung dem Volke aus dem Gesichts-

punkte der Scheel- und Eifersucht vorstellte, und Mißtrauen dagegen einflößte, hat der richtigen Ansicht auch in Hungarn Platz gemacht. Das Volk ist über sein wahres Interesse, über sein Wohl und Weh auch in Hungarn dermalen so aufgeklärt, daß es überall und durchgängig klar einsieht, daß seine Widerwärtigkeiten nie von Seiten des Regenten veranlaßt wurden, sondern jederzeit aus ganz andern Ursachen herrührten. Das Volk in ganz Hungarn kennt keine Beschwerde gegen den Hof, alle Klagen sind ausschließlicly gegen den Zustand, worin es durch die Verfassung und das Benehmen der Grundherren versetzt ist, gerichtet. Der Hof auf seiner Seite befindet sich durch seine auswärtigen Verhältnisse sowohl, als durch die beruhigende Lage der übrigen Erbstaaten ganz in dem glücklichen Falle, daß, wenn der Adel in Hungarn sich einer Widersetzlichkeit schuldig machen und gewaltsamen Widerstand versuchen sollte, jeder dem Monarchen die Worte des spanischen Ministers getrost wiederholen könnte, womit er vor Philipp IV. trat: König! freue

dich! Die Portugiesen haben sich wider dich empört.

VIII.

Die gesetzgebende Gewalt, in so weit sie nicht von dem Monarchen ausschließlicly abhängt, befindet sich in den Händen der Stände, die sich auf einem Landtage versammeln, und hierzu durch *regales* oder durch königliche Briefe berufen werden. Nach der Vorschrift des ersten Artikels vom Jahr 1608 *post coronationem*, erscheinen auf dem Landtage alle Bischöfe, Reichsbarone, Obergespane, dann alle geborne Fürsten, Grafen und Barone persönlich, und diese machen die obere Kammer aus. Die untere Kammer besteht aus den Deputirten der Kapitel und des Adels, wozu gewöhnlich zwey Personen aus jedem Komitate beordert werden; dann aus den Deputirten der Freystädte. Wenn diese Versammlung auch nicht durch ihre Rednertalente mit einem brittischen Parlamente, durch ihren Scharfsinn, leichte Fassung und allgemeine

Ansichten mit einem französischen *Corps législatif* wetteifern darf, so kann man ihr doch eine imponirende Gravität keineswegs abstreiten, und der Ausspruch von Montesquieu: *Toute nation paresseuse est grave, car ceux qui ne travaillent pas se regardent comme souverains de ceux qui travaillent* wird jedem in Erinnerung kommen, der dieses Schauspiel als unbefangener Zuschauer zum ersten Male vor Augen hat.

Dasjenige, wodurch sich ein hungarischer Landtag von allen übrigen Versammlungen dieser Art bey andern europäischen Nationen vorzüglich unterscheidet, beruht auf einer offenkundigen Verwechslung der Begriffe von National - Repräsentazion und Mitregentschaft. So wie es die größte Wohlthat für jedes Volk ist, wenn es durch seine Repräsentanten bey der Gesetzgebung dahin mitwirken kann, daß keine Art von Einsicht, Kenntnifs, Erfahrung und Beobachtung unbenützt bleibe, welche der Menschenverstand sich eigen machte, sobald es darauf ankommt, Gesetze zu entwerfen, welche die Regierung zu vollziehen hat; so muß jede Art von Mitregentschaft nothwendig Verwirrung, Anarchie und ein *bellum*

omnium contra omnes herbey führen. Dann ist der Fall unvermeidlich, den Montesquieu rügt, indem er sagt: *il semble que les têtes des plus grands hommes se retrécissent lorsqu'elles sont assemblées, et que là où il y a plus de sages, il y ait aussi moins de sagesse.* Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Versammlung dieser Art sich von der eigentlichen Aufgabe für die Nazional-Repräsentazion um so mehr entfernen muß, je mehr sie dem Hange nachgibt, sich als Mitregent aufzuwerfen. Gute Gesetze sind bloß die Geburt eines kalten, unbefangenen Nachdenkens, eines eifrigen Studiums, einer unausgesetzten Arbeit. Dieses ist um so weniger möglich, wenn die ganze Aufmerksamkeit auf solche Anmassungen geheftet ist, wodurch nur Intriguen, Faktionen und das verderblichste Spiel der Leidenschaften des Hasses und des Ehrgeizes erzeugt werden. Die hungarische Geschichte liefert auf jedem Blatte den unwidersprechlichen Beweis, daß die konstitutionellen Gesetzgeber weit mehr mit ihrer eingebildeten Rivalität gegen den König, als mit der Legislation im Allgemeinen beschäftigt waren Ihre Bemühungen verletzten daher nicht selten die

ewigen, in dem Wesen der Regierung gegründeten Rechte des Souveräns, lähmten die Kraft der Regierung; und die Gesetzgebung selbst — man kann es ohne alle Uibertreibung behaupten — blieb unverrückt ganz in der ersten Kindheit, unbekümmert und unbekannt mit allen denjenigen Fortschritten, welche der gebildete Menschenverstand anderwärts in dieser Hinsicht gemacht hat und täglich macht. Hievon nur einige Beyspiele zum Beweise.

Das *Tripartitum* stellt *Proleg. Tit. 2.* und im 2ten Theile *Tit. 3.* den Grundsatz auf, daß das zugebende Gesetz nicht dem göttlichen und Naturrechte zuwiderlaufe. Hiermit wird jedermann einverstanden seyn. Allein dasselbe *Tripartitum* stellt den Begriff vom Naturrechte dahin fest: das Naturrecht sey dasjenige, was die Natur alle Thiere gelehrt habe. *Proleg. Tit. 2. §. 4.* woraus in der Anwendung die seltsamsten Folgerungen sich ergeben müssen.

Der bekannte Athenienser Carneades hielt während seiner Gesandtschaft zu Rom eine auf immer merkwürdige Rede, worin er, um dem römischen Volke seine Ungerechtigkeiten vorzuhalten, mit bitterer Ironie zu

beweisen suchte; es gäbe keine natürliche, keine bürgerliche Gerechtigkeit. Das Naturrecht, sagte er, beruht auf dem Satze, es sey dasjenige, was allen Thieren gemein ist, die Thiere haben keinen andern Instinkt als die Erhaltung ihres Daseyns, sie mag durch Mord, durch Raub oder wie immer bewirkt werden, folglich wäre Mord und Raub das allgemeine Naturrecht. Das Daseyn einer bürgerlichen Gerechtigkeit läugnete er aus dem Grunde, weil die bürgerlichen Gesetzgeber einzig ihren individuellen Vortheil bezweckten. Diese Ironie von *Carn e a d e s* scheint in der hungarischen Legislazion an manchen Orten in vollem Ernste genommen zu seyn, und befolgt zu werden. Anders wenigstens läßt es sich schwer begreifen, wie man nach dem *Tripart. P. 1. Tit. 78.* nach *Kittonits Cap. 4. Q. 24.* fetssetzen konnte; dafs jeder, der sich auf was immer für eine Art, sey es durch Mord und Raub — was in den frühern Zeiten gar nicht selten war — oder durch offenbare Gewalt, fremder Güter bemächtigt, und seinen Raub 32 Jahre lang ruhig besitzt, dadurch zum rechtmäßigen Eigenthümer des geraubten Gutes geworden sey.

Die hungarische Gesetzgebung hat, wie jede andere in der Welt, das allgemeine Wohl zur Absicht, und dieser Grundsatz entspricht den Forderungen der Staatswissenschaft. Allein, da man das ganze Volk, mithin den überwiegend größten Theil der Nation für nichts hält, so folgt daraus, daß man unter dem Namen des allgemeinen Wohls auch nur das Wohl der Stände verstehen könne, und auch der That nach wirklich versteht. Also ist hier abermals die Ironie, der beißende Spott des Carneades schreckliche Wirklichkeit. Die Stände machen aus dieser Ansicht auch gar kein Geheimniß. Daher jene unausgesetzte Aufmerksamkeit, jenes ängstliche Bestreben, es ja auf alle Art zu verhüten, daß niemand zu einem Landtage deputirt werde, ausgenommen solche, denen es nach ihrem Privatvortheile hauptsächlich daran liegen muß, das Privatwohl der Stände aus allen Kräften zu befördern. Diefs ist unverkennbar der Geist jener Reichsgesetze von 1625. Art. 62. — 1655. Art. 61., wodurch festgesetzt wird, daß derjenige, der keine Unterthanen hat, — er mag sonst der gebildete, tapferste, vernünftigste und rechtschaffenste Edelmann

seyn, — nicht zum Deputirten gewählt werden könne. Wer sieht hierin nicht die Furcht, daß Deputirte, welche nicht durch persönliches Interesse dem herrschenden Systeme anhängen, sich der unterdrückten Klasse gegen die Stände annehmen möchten?

Die Sprache der hungarischen Gesetzgebung, in Ansehung des Volkes, ist immer dieselbe: *misera plebs, misera plebs!* Allein, kein Landtag hat noch je für das Volk gesorget, keiner ernstlich daran gearbeitet, die anerkannte Miseria zu beenden. Man bedauert es immer mit Worten; allein da, wo die dringenden Zeitumstände die Staatsbedürfnisse immer vermehren, da muß natürlich der Druck des Volkes in eben dem Maße zunehmen, in welchem es dem Adel oder den Ständen gelingt, sich von allen Lasten zu befreyen. Diese mitleidsvolle Sprache ist also ein vollkommenes Gegenstück zu den bekannten Reden des Wilberforce, über die Freyheit der Neger, womit einst jede Sitzung des englischen Parlaments beschlossen wurde, während vielleicht der Geitz der Koloniebesitzer das Loos dieser Sklaven mit jedem Tage härter machte. Alles, was auf das Wohl der Na-

zation den ersten unmittelbarsten Einfluß hat: Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten für das Volk, das Kreditwesen, die Prozeßform, Pupillar-, Vormundschafts- Waisen - Anstalt, Ackerbau, Forstkultur etc. war nie der Gegenstand irgend einer landtäglichen Berathung. Dagegen ist des Geschreyes über verletzte Rechte der Stände kein Ende, wenn der Souverän es als eine heilige Regentenpflicht betrachtete, diesem Mangel auf irgend eine thunliche Art außer den Landtagen abzuhelfen, oder das Uebel wenigstens zu vermindern.

Für einen hungarischen Publizisten ist noch die Frage nicht unwichtig, ob denn auch früher die Landtage so gehalten wurden, wie es dermalen geschieht.

In dem 11. 12. und 13. Jahrhundert findet man keine Spur von einer allgemeinen Versammlung der Stände. Wenn die Könige Gesetze geben wollten; so zogen sie die Bischöfe und jene bedeutendsten Personen des Reiches zu Rath, bey welchen sie die meisten Einsichten und den besten Willen voraussetzten; diese sagten ihre Meinung, hatten

also ein sogenanntes *votum consultativum*, und standen bey ihren Königen ungefähr in demselben Verhältnisse, wie heut zu Tage ein Staatsrath gegen seinen Monarchen. Dafs dieses und kein anderes Verhältniß Statt hatte, beweisen die königlichen Dekrete von Stephan, Ladislaus und vorzüglich von Kollmann. Dafs die Könige sich nicht durchaus an den Rath dieser Bischöfe und Notablen hielten, und in ihren Gesetzen das *votum consultativum* ihrer Staatsräthe nicht immer streng befolgten, setzen besonders die Verfügungen von Kollmann außer allem Zweifel. Kollmann hat alle Güter der Bischöfe und anderer Geistlichen, die nicht unmittelbar aus den Collegien des heiligen Stephans herrührten, durch das erste Dekret *Cap. 15 et 16.* wieder eingezogen. Sollte dieses wohl mit dem *voto consultativo* der Bischöfe sich vereinigen lassen? *Credat judaeus Apella.* Kollmann verbot *Cap. 9-17.* alle Untersuchungen, alles Verfahren gegen Hexen, weil es keine geben könne. Dafs die hungarische Klerisey dieses im 11. Jahrhunderte gerathen habe, ist um so schwerer zu begreifen, da der Kardinal Richelieu um so

viel später in Frankreich noch Hexen-Prozesse selbst anordnete. Kollmann, den der Adel einen Bücherwurm nannte, statuirte im 1sten Dekret Kap. 31., daß jeder Richter für seinen Spruch verantwortlich sey, daß er für einen erlassenen falschen Spruch bestrafet, und zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten werden solle. Die weltlichen Herren aus den Ständen hätten hierzu gewiß nicht gerathen, und wenn es auf ihre Beystimmung hätte ankommen müssen, so wäre dieses Gesetz gewiß nie erlassen worden.

Wer indessen in der Geschichte jener Zeiten nicht ganz Fremdling ist, wer das Uibergewicht kennt, womit der Klerus alles beherrschte, wer da weiß, wie dieser durch Kenntnisse, Künste, List, Uibung, Gewandtheit, Geschlossenheit in einen Leib und eine Seele, fast alles in den Staub trat, was sich ihm widersetzte, — wer da weiß, wie enge der Feudal-Adel fast in ganz Europa mit der geistlichen Hierarchie zusammen hing, der wird ohne alle Anstrengung sich selbst leicht erklären können, wie das ursprüngliche *votum consultativum* sich bey einer schwachen Regierung in ein *votum decisivum* verändern,

wie die anfänglich freywillige Rathscrholung in eine gezwungene Entscheidung ausarten, mit einem Worte, wie allmählig es herbey geführt werden konnte, daß endlich die förmliche Beystimmung der berufenen Rathgeber als ein nothwendiges Erforderniß zur gültigen Gesetzlichkeit betrachtet wurde.

Der Ehrgeitz und die Herrschsucht der Menschen verleitet sie oft, ihnen selbst unbewußt, zu Dingen, woran sie im Anfang nicht dachten. Daher der allmählige Versuch die bereits glücklich durchgesetzte Theilnahme an der Gesetzgebung auch auf die eigentliche Regierung, auf die vollziehende Gewalt auszu dehnen; und hierin, einzig hierin liegt der Grund zu allen Rebellionen und Gräuel-Szenen, womit die hungarische Geschichte so manches Blatt beflecket, und zu allen Zeiten den Beweis führet, daß eine Verfassung, worin es der Regierung an Einheit fehlet, das Glück der Nazion nie befördern wird.

Imperium multorum pessima res est.

IX.

Die ersten Justizbehörden für den Adel sind sehr vervielfältiget. Manche Klagen müssen bey den Komitats-Gerichten und zwar entweder bey dem Stuhlrichter oder bey dem Vizegespann anhängig gemacht werden. Andere gehören wieder vor eine Distriktaulafel; andere und zwar die wichtigsten vor die königliche Tafel. Hierin liegt für die Advokaten eine der ergiebigsten Quellen schlechter oder ungerechter Prozesse, wobey es bloß um Aufschub oder Verlängerung zu thun ist. Denn die Gesetze über die Kompetenz eines Gerichtshofes sind in solchem Grade dunkel und unbestimmt, daß man nicht selten Mühe hat, den gehörigen Richter für diese oder jene Sache zu errathen; daher ereignet sich der Fall sehr häufig, daß Partey, Richter und Advokat lange gestorben sind, ehe die Vorfrage entschieden ist, wo der Prozeß eigentlich abgeurthelt werden muß.

Die Appellazions-Instanzen sind: die Komitats Sedrien für alle jene Rechtssachen, welche in der ersten Instanz vor dem Stuhlrichter oder vor dem Vizegespann anhängig waren. Von den Sedrien und von den Distriktual-Tafeln geht die Appellazion an die königliche Tafel, von der königlichen Tafel an die Septemviral-Tafel, welche der oberste Gerichtshof ist, dessen Spruch keiner weitem Abänderung unterliegen kann.

Dieser Gang der Justizpflege hat verschiedene nothwendige Folgen, die wohl Niemand für heilsam und erspriefslich halten wird. Dahin ist vorzüglich folgendes zu rechnen. Die wichtigsten Prozesse, die bey der königlichen Tafel in erster Instanz verhandelt werden, haben nur eine Appellazions-Instanz, nämlich die Septemviral-Tafel, während die geringfügigsten, unbedeutendsten Sachen drey Appellazionsbehörden haben. Die königliche Tafel, welche zugleich erste Instanz und zugleich Appellazionsbehörde ist, wird dadurch mit Geschäften so überhäuft, daß die Prozesse nothwendig den langsamsten Gang nehmen, und bis ins Unendliche verzögert werden und

liegen bleiben müssen. Die Komitatsgerichte haben in ihrer innern Organizacion ganz unlängbare Mängel. Das Amt der ersten Komitatsrichter, nämlich der Stuhlrichter und Vizegespann, hängt ganz von der freyen Wahl der Stände, folglich von der Gnade derjenigen ab, gegen welche der Richter in Rücksicht des Einflusses, den der mächtigere, der reichere immer und überall gegen den minder mächtigen und ärmern sich zu verschaffen weifs, nie genug auf seiner Hut seyn kaun. Diese Wahl wird alle drey Jahre erneuert. Der Komitatsrichter ist also in Rücksicht seiner zukünftigen Existenz von seinen Parteyen nichts weniger als unabhängig, und wenn er auf irgend eine Art geneigt ist, sein Herz für menschliche Schwachheiten, die das strenge Recht verdammet, nicht ganz zu verschliessen; so wird es nie an der gehörigen Vorsicht fehlen, seinen Spruch so einzuleiten, daß die Mächtigeren selten Ursache haben, mit seinem Richteramte unzufrieden zu seyn. Die Komitatsrichter besorgen zugleich alle das Komitat betreffende politische, ökonomische, Urbarial, Polizey und Militärverpflegungs - Geschäfte. Hierdurch sind sie mit Verrichtungen von der

heterogensten Art in solchem Grade überladen, daß im ganzen Jahre nicht 40 Tage übrig bleiben, welche der Justizverwaltung gewidmet werden können. Welch ein neuer Aufenthalt, welche Stockung den Rechtsstreiten hiedurch erwächst, bedarf wohl keiner Erörterung. Die Komitats-Sedrien geben schon in ihrer äußern Form einen ganz einzigen Anblick und können wohl keinem andern Gerichtshofe in ganz Europa an die Seite gestellt werden. Alle nur einigermassen angesehene Edelleute in dem Komitate sind die ordentlichen Beysitzer dieser Gerichtstafel. Die übrigen armen Edelleute, wenn sie lesen und schreiben können, erscheinen aber auch bey der Sitzung als Geschworne und Mitrichter. Der Saal ist voll von Richtern, einer gähnt, einer schlummert, viele stehen da, ohne zu verstehen, was verlesen wird, mancher weiß gar nicht, wovon die Rede ist; aber alle fordern ihre Taggelder, ihre Bezahlung, und zwar nicht aus dem Beutel der streitenden Theile, sondern aus der Domestikalkasse des Komitats, welche, wie wir unten sehen werden, vom Bauer gefüllt wird. Der Bauer gibt also die Prozeßkosten her, wenn die Edelleute miteinander zanken

und sich nicht vereinigen können. Sollte es einem Kontribuenten einfallen, seine Rechts-sache im Wege der Appellazion an das Komitatsgericht zu bringen, so bezahlt er auf der Stelle zwey Gulden Strafe.

Wenn diese Organizazion der Gerichts-Instanzen den Forderuugen einer konsequenten Gesetzgebung nicht entspricht, so wird sie mit der Prozefsform sich noch weniger vereinigen können. Diese ist ganz dem allgemeinen Geiste der hungarischen Legislazion gemäß, worin die Tendenz ganz unverkennbar hervorleuchtet: den Mächtigen noch mächtiger, den Reichen noch reicher zu machen. Alles zielt dahin, die Wahrheit zu verhüllen, die Entdeckung zu erschweren, jeden Besitzer in seinem Besitze, wenn dieser auch für unrechtmäßig von jedermann erkannt wird, zu erhalten; nirgends aber findet sich ein gerichtliches Bestreben, dem Gekränkten eine schleunige Genugthuung zu verschaffen, ihm zu dem Seinigen wieder zu verhelfen. Uiber den bereits im Eingange erwähnten *exceptionibus fori declinatoriis* gibt es noch so unendlich viele und auffallend sonderbare Ausreden und Einwendungen gegen eine Klage, die dazu

noch nicht auf einmal, sondern eine nach der andern vorgebracht werden können, so das selbst Verbötzy seinen Unwillen darüber nicht ganz unterdrücken konnte. *Tripart. P. 2. Tit. 83. §. 8 et 9.* Ist der Kläger nach vieler Mühe, nach unendlichem Zeitverluste, mit unsäglicher Geduld einmal so glücklich, zur Sache selbst zu kommen, so gibt es neuerdings viele Mittel, wodurch der Beklagte seinen Gegner sowohl, als selbst den Richter necken, und den Prozeß von neuem in eine unüberschbare Länge ziehen kann. Der Beklagte hat nämlich gar nicht nöthig, seine Gegen Gründe oder Beweismittel auf einmal vorzubringen. Erhält er aber einen ungünstigen Spruch, so kann er denselben prohibiren, und den Prozeß wieder von neuem anfangen. Gelingt ihm auch diese *Prohibita* nicht, und wird er abermals kondemnirt, so kann er auch diese zweite Sentenz wieder prohibiren, und abermals den Prozeß von neuem anfangen. Wenn auch diese *Prohibita* ihm keinen günstigen Erfolg zuwege bringt, und wenn der Spruch zum Vollzug gebracht werden soll, so kann er den Exekuzionsrichter mit dem aufgehobenen Stocke wegtreiben. Dieses Rechts-

mittel nennt man die Repulsion; und der Prozefs fängt dann zum vierten Male von neuem an. Verliert der Beklagte auch dießmal wieder seine Sache, so ist es ihm unbenommen, das Mittel der Repulsion noch einmal zu versuchen, und dadurch den Prozefs von neuem anfangen zu machen. Neben diesen nicht ungewöhnlichen Mitteln kann der unterliegende Theil den Prozefs noch auf sehr mancherley Art erneuern, dahin gehört: die Zurückberufung des Sachwalters, *revocatio procuratoris*, die *via novi iudicii*, die *via novi iudicii cum gratia etc.* Uiberhaupt kann der unterliegende Theil den verlornen Prozefs ganz leicht sieben bis achtmal wieder ganz von neuem anfangen. Mithridates, König von Pontus, betrachtete die Römer als ein treuloses, verächtliches Volk, wegen ihrer Rechts-Formalitäten, wodurch nur der Chikane freyes Spiel gelassen werde. Was möchte er wohl geurtheilet haben, wenn der Beklagte seinen Richter mit dem Stock abweisen darf.

Die königlichen Freystädte haben ihre besondern Gerichte — eine nicht ganz so weitläufige Prozedur, und viel weniger Formalitäten.

Der Grundherr hat die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen. Er ist auch dann Richter, wenn ein einzelner Unterthan oder ganze Gemeinden wider die Grundobrigkeit klaget. Er ist in solchem Falle Richter und Partei zugleich. Die Rechtfertigung dieser Paradoxie findet man darin, weil die Klagen der Unterthanen wider ihre Grundobrigkeit nicht im rechtlichen Wege, indem der Unterthan keine Rechte hat, keine Rechte haben kann, sondern im politischen Wege untersucht und entschieden werden. Diese Urbarialklagen gehen von der Grundobrigkeit an das Komitat, vom Komitate an die Statthalterey, und manchmal von dieser noch an die königliche Kanzley. Die Entscheidungen dieser letzten Stelle sind die einzige Quelle, woraus dem Unterthan manchmal einiges Labsal, einige Erleichterung zufließt. Allein — wie wenigen ist es gestattet, vor den Lokal-Chikanen sich so weit sicher zu stellen, daß sie diese entfernte Hülfe ansprechen und erwarten können?

X.

Die höchste politische Stelle, durch welche die Verwaltung des Innern vom Könige geleitet wird, ist die königliche Kanzley, diese ist die höchste Instanz in allen geistlichen, politischen, ökonomischen, Urbarial-, Regierungs-, Polizey-, mitunter auch in manchen gerichtlichen Sachen, die nicht in der judiziären Form verhandelt werden. Die Kanzley ertheilet die Befehle des Königs an die Statthalterey, welche sie durch die Gespannschaften zum Vollzuge zu bringen hat,

Die Komitatsbeamten, die Vizegespanne, die Ober- und Unter-Stuhlrichter und die Notarien machen keine Stelle aus, die durch sich selbst etwas auszuführen hat. Bevor die königlichen Befehle, welche das Komitat betreffen, in Ausübung gesetzt werden, müssen alle Dekrete und Intimate, so wie alle das Komitat betreffende Gegenstände bey einer General- oder Partikular-Versammlung des Komitats erst noch publizirt und von neuem ver-

handelt werden. Alle nur einigermaßen wichtigere Gegenstände werden jederzeit nur bey einer Generalversammlung vorgenommen. Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Geschäftsgang sehr schläfrig und langsam seyn muß. Denn die General - Kongregationen werden nur alle Viertel - Jahr einmal gehalten. Bis dahin häufen sich die kurrenten öffentlichen Geschäfte jedesmal dergestalt, daß man, besonders in den größeren Gespannschaften, nie im Stande ist, die eingelaufenen Sachen bey der nächsten Kongregation abzumachen. Man verschiebt daher alles das, was nicht vorgenommen werden kann, aus Mangel an Zeit auf eine andere Kongregation; und zwar so, daß nicht selten — was sich mit den Instanzen der ärmern Leute und der Unterthanen am häufigsten zuträgt, — die Akten selbst darüber verloren gehen. Eine ganz unvermeidliche Folge dieses Anhäufens der Geschäfte ist ferner eine sehr oberflächliche Bearbeitung der Sachen selbst, weil man, um Zeit zu gewinnen, sehr vieles übereilet.

Die Partikular - Kongregationen werden unter den Vorsitze des Vizegespanns mit Zuziehung einiger Komitatsmitglieder nur dann ge-

halten, wenn Gegenstände vorkommen, die nicht den mindesten Verzug leiden. Der geheime Sinn der ganzen Administrazion geht schon im Ganzen dahin, unter diese Ansicht nur dasjenige streng zu ordnen, wobey man schlechterdings nicht anders verfahren kann. Was bey einer Partikular-Kongregazion erlediget wird, kömmt aber dennoch bey der General-Kongregazion wieder zum Vortrage, und wird auf das Genaueste untersucht.

Die Vollstreckung der Komitatsschlüsse ist eben so langsam, wie die Verhandlung selbst. Eine gewisse Lauigkeit, ein absichtliches Zaudern ist der ganz eigenthümliche Karakter aller Geschäftsführung. Es geschieht daher nicht selten, daß z. B. eine anbefohlene Untersuchung nach dem Verlaufe eines Jahrs noch gar nicht einmal angefangen hat.

Bey der Publikazion der königlichen Befehle ist die Hauptaufmerksamkeit der General-Kongregazion nicht sowohl daraufgerichtet, den Sinn der erlassenen Verfügung in seinem ganzen Umfange zu der beabsichtigten Wirkung ganz zu fassen, und die Volziehung in Gemäßheit dessen zu veranstalten als vielmehr genau zu beobachten, ob nichtdarin et-

was vorkömmt, was dem Interesse der Stände zuwiderläuft. Trifft ein solches Besorgniß ein, so wird auf der Stelle eine Beschwerde verfasst, worin deduzirt werden muß, daß die königliche Verfügung den Rechten der Stände oder der Konstitution zuwiderläuft. Die Kongregation maßt sich das Recht an, Vorstellungen darüber an den König einzusenden, und die Vollziehung des königlichen Befehls vor der Hand nicht zu bewirken. Ein abermaliger Beweis von der offenbaren Verwechslung der Begriffe von National - Repräsentation und Mitregentschaft! Ein unumstößlicher Beweis, daß es keine größere Verwirrung geben kann, als wenn eine Regierung alle Kraft verliert, dadurch, daß die Repräsentanten in die vollziehende Gewalt eingreifen, statt sich auf einen bloßen Einfluss auf die Gesetzgebung zu beschränken. Ein abermaliger Beweis von der unwidersprechlichen historischen Wahrheit, die man nicht oft genug wiederholen kann, daß jede standische Verfassung ausartet und allzeit ausarten wird, sobald sie sich mit der Administrazion und Execuzion befaßt.

Von dem ganzen Wirkungskreise einer konsequenten und wirksamen Polizey haben

die hungarischen Verwalter im Innern' auch nicht den allgemeinsten Begriff. Hierin würden die hungarischen Anstalten schwerlich eine Vergleichung mit jenen in Ostindien aushalten. Alle mögliche Polizeyanstalten beschränken sich, nach ihren Begriffen, auf die Verfolgung der Strafsenräuber, und auf die Taxirung der Preise für Lebensmittel und einige andere Bedürfnisse. So beschränkt diese Ansichten sind, eben so unzweckmäfsig sind die Mittel, wodurch man zu wirken versucht,

Der Strafsenraub ist in manchen Gegenden förmlich organisirt. Die Landleute leisten förmliche Requisitionen an diese Horden, um ihre Ruhe und ihre Sicherheit zu Hause zu erkaufen; gerade so wie manche Seemächte an die Machthaber von Algier, Tunis und Tripolis. — An vielen Orten läfst man sich in förmliche Unterhandlungen ein, wie viel und was zu geben ist, um sicher zu bleiben. Vor nicht langer Zeit glaubten die Komitats-Administrationen diesem Unfuge doch ein Ziel setzen zu müssen. Man errichtete unter der Benennung von Panduren eine Art von *Genes d'armirie*, um die Strafsenräuber auszurotten. So

zweckmäfsig diese Idee an sich wäre, so zweckwidrig wurde sie durch die Art der Ausführung in Hungarn. Statt diese Wache für die öffentliche Sicherheit aus lauter vertrauten, zuverlässiger Leuten zusammen zu setzen, errichtete man sie aus den Hefen des Volks, aus dem Auswurfe der Menschheit. Diese, auf ausschließliche Kosten des Bauers errichteten, bewaffneten und unterhaltenen Rotten gaben seit ihrer Entstehung schon so manche Beyspiele von den grössten Ausschweifungen, Räubereyen und Mordthaten, daß die öffentliche Sicherheit dadurch nur noch mehr gefährdet, und die allgemeine Uiberzeugung immer mehr befestiget wurde, daß diese bezahlten Hüter eine eigene neue Sicherheitsanstalt nothwendig machten.

Noch weniger als diese Sicherheitsmafsregeln befriedigen die Mittel, welche man ergreift, um die Preise der ersten Lebensbedürfnisse auf ihrer natürlichen Höhe zu erhalten, und den Konsumenten vor den Kunstgriffen des Wuchers sicher zu stellen, ohne die eigentliche Betriebsamkeit zu lähmen. In Hungarn geht man hierbey gerade den entgegengesetzten Weg, den man in andern polizirten

Staaten einzuschlagen pflegt. Alle Preise - Bestimmungen oder Satzungen beschränken bloß den Gewinn der Industrie und der mühsamen Arbeit, nicht aber die Preise des rohen Erzeugnisses oder Materials; Getreide, Vieh, Häute, Holz, Wein, so wie mit einem Worte alles, was der Konsument vom Grundherrn bezieht, unterliegt nie, oder nur sehr selten einer Satzung. Dagegen wird die von Handwerkern, Professionisten u. s. w. verfertigte Arbeit sehr oft in solchem Mafse in den Preisen beschränkt, daß auf die Erhöhung der Preise, welche aus dem erhöhten Preise der Lebensmittel sowohl, als des rohen Urstoffes entspringt, nicht immer die nöthige Rücksicht genommen wird. Die Grundherren befolgen bey ihren Komitatsstellen, welche sie mit der innern Verwaltung des Landes beauftragen, immer jene Maxime, welche ihr häusliches Interesse befördert. Diese ist: Alle Produkte, in deren Besitze sie sind, so theuer als möglich zu verkaufen, dagegen alles, was sonst erforderlich ist, auf das wohlfeilste zu kaufen. Hiedurch ist es sehr leicht zu begreifen, daß die Gegenstände, welche sehr wenig Mühe, wenig Arbeit kosten, in den

Preisen am wenigsten limitirt sind; deshalb findet der Fleischer, damit er theures Vieh vom Grundherrn kaufen, hohe Miethzinse von den Fleischbänken an die Grundherren bezahlen könne, die oft ganz auffallende Willfährigkeit bey der Satzung der Fleischpreise. Dagegen ist die Legimitazion für andere auch gemeine Handwerker sehr streng, und die Wachsamkeit über die Satzung noch strenger. Uiberschreitet einer dieser Gattung die Limitazion, so wird er der Konfiskazion aller vorrâthigen Waaren selten entgehen.

Es gehört in den Augen einer jeden konsequenten Regierung mit zu der Landespolizey den Folgen einer außerordentlichen Theurung oder Hungersnoth vorzubeugen. Aus gänzlichem Mangel an dieser Vorsorge schwebt Hungarn fast immer in den Extremen. Entweder ist ein solcher Uiberflus, daß die Preise die Kosten des Anbaues wenigstens für den Bauer nicht decken, oder es ist eine solche Noth, daß die ärmere Klasse den fürchterlichsten Entbehrungen ausgesetzt wird. Landesmagazine, Wuchergesetze, Verbote des Aufkaufens, Bestrafungen bey verheimlichten Vorrâthen, und was man sonst bei solchen außerordentlichen

Gelegenheiten zur Erleichterung der ärmern Klasse vorzukehren pflegt, ist in Hungarn gar nicht anwendbar. Der Bauer kann nicht wuchern, weil er nichts hat, womit sich wuchern läßt, der Grundherr als Edelmann unterliegt keinen Wuchergesetzen; weil er nach der Verfassung das adeliche Vorrecht hat, mit seinen rechtmäßigen Gütern und deren Einkünften ganz nach seinem Gefallen zu verfahren, und solche zu nutzen. Zieht man daher die Notabeln der Gespannschaften zu Rathe, wie allenfalls der allgemeinen Noth abzuhelfen und die Armuth zu erleichtern sey? so fällt das Gutachten fast einbellig dahin aus, daß hierin Gott allein helfen könne, man seufzt, läßt die Armuth darben, während die Theurung selbst den Grundherren eine der ergiebigsten Quellen des Erwerbes wird.

Die ganze Verwaltung im Innern trägt den Stempel von jener Abgeneigtheit gegen alle Vervollkommnung, jenen unüberwindlichen Hang zum Widerstande gegen alles Bessermachen, wodurch sich die Gesetzgebung auf den Landtagen so bedeutend auszeichnet. Nur in einem Punkte ist man von der Väter Weise gänzlich abgewichen. In ältern Zeiten hatte man den

Grundsatz: mit der geringsten Anzahl von Staatsdienern auskommen zu müssen. Die ältere Praxis in Hungarn stimmte in diesem Punkte mit der neuen Theorie von Adam *Smith* vollkommen überein. Der brittische Lehrer der politischen Oekonomie macht es den Regierungen ebenfalls zur Pflicht, daß alle nicht produktive Arbeit, wozu auch die Staatsverwaltung gehört, durch die möglichst kleinste Anzahl von Menschen verrichtet werde. Wahrscheinlich um in Allem sich als Antipoden des brittischen Philosophen zu zeigen, sind die neueren Administratoren in Hungarn hierin von den Sitten der Vorfahren abgewichen, und man hat die Zahl der Beamten beynahe zehnfach vermehrt. In ältern Zeiten bestand das Komitatspersonal aus einem Obergespanne, aus einem oder aus zwei Vizegespanen nach dem Verhältniß des Umfanges, und aus sehr wenigen Stuhlrichtern (*Judices nobilium*). Dermalen hat jeder Stuhlrichter zwey auch drey Vizestuhlrichter an der Seite. Jeder Ober- und jeder Vizestuhlrichter hat einen besoldeten Geschwornen. Beym Notariat gibt es dermalen zwey auch drey Vizenotarien. Beim Fiskalat zwey auch drey Vizefiskalen. Das Einnehmer-

amt (*Perceptorat*) besteht aus einem Generaleinnehmer, und so vielen Partikulareinnehmern als es Oberstuhlrichter gibt. Hiezu kommen noch die *Exactoren*, Kommissäre und Kerkermeister. Alle diese, besonders aber die vornehmeren Komitatsbeamten, als die Vizegespane, der Obernotar, der Generaleinnehmer, die Oberstuhlrichter und der *Exactor*, werden demahlen sehr ansehnlich besoldet.

In frühern Zeiten hatte das kleinere Komitatspersonale gar keine Besoldung. Der Adel versah den Komitatsdienst nach der Reihe, und zwar nur wohlhabende und begüterte Edelleute, indem, wie sich das Gesetz vom Jahre 1486. Art. 9. darüber ausdrückt, man bemerkte, daß die Armen aus Furcht, Zuneigung oder wegen Bestechungen viele Schwachheiten begangen haben. Keiner durfte sich zu jener Zeit dieser Dienstleistung entziehen, unter Strafe von hundert Gulden, und wenigstens ein Jahr lang mußte jeder, wie ihn die Reihe traf, ein solches Amt bekleiden. *Sieg. Dec. 6 art. 2; Dec. 6. art. 9. Ulad. D. 1. art. 54.*

So wie der Adel anfang in der Liebe zum Genuß, zur Gemächlichkeit vorwärts zu gehen, dachte man darauf sich ebenfalls der Last die-

ses persönlichen Dienstes zu entheben. Das Mittel war bald gefunden. Der wohlhabende Adelschofs eine eigene Summe Geldes aus dem eigenen Beutel zusammen, wovon diejenigen, die sich dem Komitatsdienste widmen wollten, besoldet wurden. Die ältern Komitatsprotokolle, besonders aus dem 16. Jahrhundert enthalten sehr häufige Verhandlungen über Geldkollekten der Stände zum Behuf des Komitatsdienstes im Innern. Selbst derjenige Komitatsbeamte, der dem Kameraldikator oder Kontributionsausschreiber beygegeben wurde, bezog seine Besoldung weder unmittelbar von den Bauern, noch mittelbar durch die Kontributionskasse; sondern gerade aus dem eigenen Beutel der Edelleute. Dekr. 1563. Art. 6. Nur die Vizegespanc, die Stuhlrichter und der Notar, welche mit der Erhebung der Kontribuzion oder Dika sehr viele Mühe hatten, zogen dafür aus der Steuerkasse selbst einen verhältnißmäßigen Lohn, und zwar der Vizegespan zwölf Gulden, der Stuhlrichter vier Gulden, der Notar einen bis zwey Gulden, Dekr. 1550. Art. 31. Dekr. 1567. Art. 10. Dermalen muß der Bauer zu Salarirung des Komitatsbeamten besonders beytragen. Diese Beyträge belaufen

sich auf sehr bedeutende Summen. Und — so ward auch hiebey der Bauer mit neuen Lasten beschwert, um die Edelleute von ihrer ursprünglichen Verbindlichkeit des persönlichen Komitatsdienstes zu entheben.

XI.

Kaum hatten sich die politischen Gesellschaften des Menschengeschlechts gebildet, kaum hatten sich die Menschen in Korporationen oder Gemeinden vereinigt zu einem gemeinsamen Zwecke, zu gemeinsamen Interesse, kaum hatten sie die Bewahrung und Vertheidigung ihrer Rechte einer Regierung übertragen, so fühlten sie auch sehr bald die Nothwendigkeit einen gemeinschaftlichen Beutel zu füllen, um die Unkosten, welche der gemeinschaftliche Zweck herbeyführte, zu bestreiten. Je größer der Vortheil war, den ein Individuum oder eine Klasse der Vereinigten aus der öffentlichen Ordnung der Dinge zog, desto größer war auch der Beytrag, den er zu dem ge-

meinschaftlichen Beutel zu leisten hatte. So geschah es überall, so geschah es auch in Hungarn unter der Arpadischen Dynastie. Vom Anfange des eilften bis zum Ende des dreyzehnten Jahrhunderts trugen alle Klassen der Staatsgesellschaft durch Steuern zu dem gemeinschaftlichen Erfordernisse bey. Schon im zweyten Abschnitte haben wir gesehen, daß sowohl der Adel, als das übrige Volk seine Abgaben entrichtete. Dieses ist eben so gewiß, als es ungewiß bleibt, wie hoch sich dieselben belaufen haben.

Nach dem Erlöschen dieses Regentenhause wurde Hungarn ein Wahlreich. Der Einfluß des Adels nahm zu. Er wußte sich nicht nur von aller Staatsabgabe frey zu machen, sondern er benutzte die Umstände in solcher Ausdehnung, daß die Grundherren über die Bauern alle Macht erhielten, und diese sogar aufhörten Staatsunterthanen zu seyn. Der Bauer trat aus der Reihe der Personen in die Reihe der Sachen, wurde ein bewegliches Allodialgut des Grundherrn, blieb ausschließlichs jeder beliebigen Benutzung desselben gewidmet. Von nun an ließen es die allmächtig gewordenen Grundherren auch nicht mehr zu, daß der Bauer

dem Staate Steuern bezahlte, wovon sie sich selbst bereits frey gemacht hatten. So standen die Sachen unter Wenzel und Otto, die unter dem Namen der Zwischenkönige in der Geschichte vorkommen, von dem Jahre 1301 bis 1310, wo Karl der erste zum Könige gewählt wurde. Die Behauptung: ein Staat könne ohne Steuern bestehen, war unterdessen zu unsinnig, als das man länger dabey stehen bleiben konnte. Es wurde also allmählig wieder eingelenkt. Mit der äußersten Mühe brachte Karl es endlich dahin, das die Stände ihm einen kleinen Beytrag bewilligten, und zwar von einem jeden ganzen Hausgrunde drey Groschen, oder 18 Denarien. Carl Dek. tit. 19. Von einer ordentlichen Steuer wollte man noch immer nichts hören.

Dieser Beytrag hieß in der gesetzlichen Sprache *Lucrum Camerae* und wurde unter Karls Nachfolgern Ludwig I, Maria, Siegmund, Albert und Ladislaus Posthumus unverändert beybehalten. Ludw. Dek. Art. 11; Siegmund Dek. 4. Art. 1 und 2; Albert Dekr. 7.

Mathias Korvinus führte statt des empörenden *Lucrum Camerae* eine ordentliche Kontribu-

zion ein; er schrieb als Grundsteuer einen Gulden von jeder Porte aus, und zwar ohne Landtag, ohne alle Beystimmung der Stände. Diese schriegen zwar Anfangs über Verletzung ihrer Rechte 1471. Art. 11. Der energische Monarch verfolgte seinen Weg und — die Stände billigten selbst die ausgeschriebene Steuer 1474. Art. 1.

1490. Mit dem Tode von Mathias Korvinus ist die ordentliche Steuer oder Staatsabgabe als ein die Rechte der Stände verletzender Mißbrauch wieder abgeschafft, und das beliebte auf 20 Denarien erhöhte *lucrum camerae* wieder hergestellt worden. Uladisl. II. Dek. I. Art. 1 und 26. Dek. 5. Art. 1. und wurde bis 1606 beybehalten. Der Aufwand der Türkenkriege erheischte unterdessen ansehnliche Summen. Unter den Kaisern Ferdinand I, Maximilian und Rudolph verflossen daher wenige Jahre, wo nicht eine ordentliche, aus einem, zwey, drey und mehreren Gulden bestehende Steuer von jedem Bauernhause ausgeschrieben wurde. In diesem Falle, wenn die Landtage die Steuer auf ein oder mehrere Jahre festsetzten, hörte das *lucrum camerae* ganz auf, oder wurde eingerechnet. Wurde keine Volkssteuer

ausgeschrieben, so lief das *Lucrum Camerae* allein fort. 1545 Art. 10; 1563. Art. 9; 1566. Art. 9. 1569. Art. 6 und 16; 1567 Art. 15; 1572 Art. 4; 1582 Art. 1; 1588 Art. 12; 1593 Art. 3.

Nach dem Jahre 1606 hörte das *Lucrum Camerae* gänzlich auf. Eine andere ordentliche Steuer hatte nur sehr selten statt, und nur dann, wenn sie auf den Landtagen ausdrücklich festgesetzt wurde. Unter der zwölfjährigen Regierung des Kaisers Mathias war dieses nur 6mal der Fall, wo vier Gulden Steuer von jeder Porte bezahlt werden mußten. 1608 Art. 14 *post coronat*; 1609 Art. 62. 1613 Art. 9 und 1618 Art. 36. Um diese Abstellung des *Lucrum Camerae* minder auffallend zu machen, führte man im Jahre 1618 Art. 19. statt dessen eine neue fortlaufende Steuer, nemlich 50 Denarien von jeder Porte ein, aber nicht um die Bedürfnisse des Staates damit zu bestreiten, sondern lediglich zur Aufbewahrung der Krone! Diese Steuer währte bis 1622, wo sie der Adel nach dem Art. 34. selbst übernahm, einmal entrichtete, dann wieder in Abgang kommen ließ, wie schon im 4. Abschnitte bemerkt wurde.

Nach dem Tode des Kaisers Mathias 1619 wurde der Bauer in 29 Jahren eifsmal besteuert,

bald mit 3 bald mit 6 Gulden auf eine Session,
 1622 Art. 32. 1625 Art. 8. 1630 Art. 5. 1635
 Art. 1. 1638 Art. 5. 1647 Art. 25.

Mit dem Jahre 1649 hörte nach dem 3. Artikel auch diese Steuer wieder auf; und die Stände übernahmen es, statt die Steuern zu bezahlen, eine gewisse Anzahl Truppen beständig auf den Beinen zu halten. Das Gesetz bestimmte nicht, wie zu dem Unterhalte dieser Truppen die Beyträge aufzubringen wären. Um der zügellosen Willkühr und der gänzlichen Unterdrückung des Landmannes bey dieser Anstalt wenigstens etwas Einhalt zu thun, wurde nachträglich in dem Art. 5. 1655 und Art. 8. 1659 festgesetzt, dafs die zum Unterhalte dieser Truppen nöthigen Kosten zur Hälfte vom Adel, zur Hälfte vom Bauernstande getragen werden sollen.

Diese Truppenunterhaltung dauerte nur 12 Jahre von 1649 bis 1660, wo sie ihr Ende erreichte, und dagegen mit einer neuen Auflage auf das Volk, in einer ganz neuen Gestalt, verwechselt wurde, wodurch die Sache ein sehr verändertes Ansehen erhält.

Früher wurde die Volkssteuer immer gesetzmäfsig in den Landesdekreten bestimmt.

Seit 1660 bis auf die gegenwärtige Zeit findet man diese Bestimmungen nicht mehr. Die Stände traten nemlich jährlich in einer verminderten Zahl zusammen, und vertheilten die vom Könige geforderte Kontribuzionssumme auf die Gespannschaften und auf die Freystädte. Jeder erfuhr hierdurch zwar die ihn betreffende Quota, allein nicht die zu entrichtende Totalsumme und den Dividenden. Im Jahr 1715 Art. 8. wurde die jährliche Kontribuzion fixirt, die Summe aber nicht ausgesetzt; dagegen geschah der Vorbehalt, dafs wenn in der Folge eine gröfsere Kontribuzion verlangt werden sollte, die Bewilligung nur durch einen Landtagsbeschlufs ertheilt werden könne. 1715. Art. 8: 1791. Art. 19 und 59.

Früher wurde blos das Verhältnifs bestimmt, nach welchem die Kontribuenten ihre Abgabe zu entrichten hatten, z. B. von einem ganzen Hausgrunde mit dem Zubehör sollten 1, 2 oder mehrere Gulden, von einem Kleinhause das Drittel entrichtet werden. Abgebrannte, Arme, Verunglückte, oder auch Begünstigte kamen also in gar keine Berechnung. Die Totalsumme hing hierbei lediglich vom Erfolge ab, und man konnte im voraus auf nichts

bestimmt rechnen. Jetzt wird die Summe, welche die Gespannschaft zu entrichten hat, zum Voraus bestimmt. Es ist hierbey dem Ermessen der Stände überlassen, wie die Vertheilung unter die einzelnen Kontribuenten geschehen solle; nur muß die ganze anrepartirte Summe hereingbracht werden, indem der Kontribuentenstand dermalen *in Solidum* für den Kontribuzionsbetrag, Alle für Alle, zu haften haben.

Wenn früher eine Kontribuzion ausgeschrieben wurde, so zählte man jedesmal die Porten und berichtigte das Verzeichniß derselben, wornach die Abgabe entrichtet werden mußte. Jetzt aber läuft die Steuer nach einem, seit undenklichen Jahren festgesetzten Portensysteme fort, ohne dafs man auf die Berichtigung der Porten, und eine verhältnismäßige Vertheilung der Steuer den Bedacht zu nehmen hat.

Gegen diese Modalitäten hört man sehr häufige Klagen führen, welche eine nähere Erörterung verdienen, um die Sache im Ganzen Umfange beurtheilen zu können.

- 1) Durch die eingeführte solidäre Haftung der Kontribuenten kann auf besondere Unglücks-

falle nicht die nöthige Rücksicht genommen werden. Sind z. B. in einem Komitate 20 bis 30 Dörfer durch Feuer, Wasser u. s. w. verunglückt, so muß der übrige Theil des Komitats die Last der Verunglückten tragen. Diese werden dann durch die Last ihres eigenen Unglücks, jene durch das Unglück Anderer darnieder gedrückt, und keiner kann sich erholen. Dieser Einwurf hat eine ganz blendende Seite, und mag, wenn der angeführte Fall eintritt, auch ganz wahr seyn. Allein, woran liegt die Schuld? An der Regierung? An dem Umstande, daß sie die ausgeschriebene schlechterdings nicht entbehren kann, um die Staatsbedürfnisse zu bestreiten, daß sie mithin auf genaue Entrichtung bestehen muß? Keineswegs, sondern lediglich an dem ganzen Steuersysteme. Jede Finanzverwaltung muß nothwendig gerade so viel einnehmen, als sie auszugeben hat. Wenn diese Ausgabe nur durch Namen an einer Stelle von denselben Kontribuenten gedeckt werden soll, so wird dieses auf die Länge freylich unmöglich. Alles durch eine einzige Steuer von denselben Kontribuenten zu decken, ist eine

praktische Unmöglichkeit. Bey den großen Bedürfnissen, welche heut zu Tage jeder Staat hat, muß die Regierung fast auf jede denkbare Weise nehmen, wenn sie nicht sich zu Grunde richten soll. Denn wer große Summen durch eine einzige Gattung von Steuer aufbringen will, ist nicht nur immer sehr lästig, sondern auch ungerecht.

2) Jene Komitate, welche vor Zeiten durch den Feind verheert wurden, und zu der Zeit, von welcher sich die dermalige Portenzahlung herschreibt, weniger Porten hatten, werden auch jetzt bey der Zahl der damals vorhandenen Porten gelassen, wenn sie gleich durch neue Bevölkerung, durch erweiterte Kultur, durch Urbarmachung neuer Gründe über die Hälfte zugenommen haben. Andere hingegen, welche zur Zeit der Zählung vom Feinde nichts gelitten hatten, mithin weit mehr Porten besaßen, auch dermalen so ziemlich die gleiche Anzahl Porten, ohne besondern Zuwachs beyhalten haben, müssen nach diesem Maßstabe ihre Steuern entrichten, indem das ganze Kontribuzions-Quantum nach der größern

oder mindern Anzahl der Porten auf die Komitate vertheilt wird; mithin sind die Unterthanen eines Komitats in weit größerem Mafse belastet, als die Unterthanen eines andern.

Diese Klage ist im Grunde nichts anders als eine Wiederholung dessen, was überall zutrifft, wo man mit dem Kataster nicht ganz im Reinen ist. Um sie ganz zu würdigen, ist es nicht überflüssig, den Begriff der Porten näher zu erläutern. Als Karl I. das *Lucrum Camerae* 1342 einführte, so verlegte er dieses auf die Hofthore oder *Portas, per quas currus cum foeno vel frugibus oneratus intrare potest et exire. Decret. §. 19.* Man verstand aber hiedurch nicht nur die Hausställe und den Hof allein, sondern auch die zu einer ganzen Session oder Wirthschaft gehörigen Felder und Wiesen. Dieß beweisen die Worte der spätern Gesetze, wo *porta, integra porta, integra sessio, integer fundus*, ganz gleichbedeutende Worte sind. 1546. Art. 5. 1547. Art. 10. 1552. Art. 4. 1553. Art. 6. 1554. Art. 4. 1555. Art. 3. 1569. Art. 6. u. s. w. und in dieser Bedeutung nahm man das Wort *Porta* bis auf das Jahr 1609. Hier machte man in dem Art.

62. und noch deutlicher in dem Art. 36. 1647. die nähere Bestimmung: das zu einer Porte vier ganze Bauern mit 4 Stück zugleich, dann acht halbe Bauern mit 2 Stück zugleich, ferner 16 Inwohner oder Bauern ohne Vich gerechnet werden sollen, und bey dieser Bestimmung ist es verblieben. Heut zu Tage ist das Wort Porte blofs eine historische Reminiscenz. Ein Wort ohne Bedeutung. Niemand weifs dermalen, wie viele Bauern nach den dermaligen Verhältnissen des Landes zu einer Porte gerechnet werden sollen. Diese Kenntnifs, diese Berechnung wäre aber auch ganz überflüssig, indem sie zu gar keinem Resultate führen würde. Weil die Porten schon in frühern Zeiten berechnet, und den Komitaten als Dividend zugetheilt wurden, z. B. dem *a* 100, dem *b* 150, dem *c* 200, so hat es in Rücksicht der General-Repertition zwar dabey sein Bewenden, und die ganze Kontribuzionssumme wird nach diesem Mafsstabe unter die Komitate vertheilt; allein die Vertheilung oder die *Subrepartition* in dem Komitate, so wie die Bezahlung durch die Kontribuenten, durch die Bauern, geschieht nicht mehr nach den Porten, oder nach dem Verhältnisse der Besitz.

zungen, wie dieß vor diesem der Fall war, sondern abermals nach einem ganz andern und neuen Systeme.

Dieses System besteht darin, daß man jetzt die Steuer in der *Subrepartition* auf die Köpfe, auf das Gewerbe, auf das Vieh, und hauptsächlich auf den Erwerb des Unterthans, nicht aber auf den Boden selbst legt. Dieses Subrepartitions-System gründet sich auf den Satz: daß der Grund und Boden, als ausschließliches Eigenthum der Stände, nie einer öffentlichen Abgabe unterliegen könne. Die Stände betrachten dieses als das sicherste Paladium ihrer Freyheiten, als einen Grundpfeiler der ganzen Verfassung. Ihrer alten, unveränderten Politik getreu, von den Verlegenheiten der Regierung immer einigen Vortheil zu ziehen, kamen sie im Jahr 1741 zum ersten Male damit zum Vorscheine. Dieß wagten sie, weil Maria Theresia der Insurrektion gegen ihre zahllosen Feinde bedurfte, und der 8te Artikel erhielt die vorher unerhörte, ganz neue Behauptung: *ne onus publicum fundo quoquomodo inhaereat*. Im Jahre 1792, wo der ausgebrochene Revoluzionskrieg den Ständen neucrdings eine günstige Gelegenheit zu geben

schien, auf dem alten Wege noch einen Schritt weiter gehen zu dürfen, bestanden sie darauf, den früheren Versuch als Grundsatz durch das königliche Diplom im 5. Art. §. 1. bestätigen zu lassen.

Betrachtet man aber diese Behauptung nach der Natur der Sache, und nach der Konstitution selbst, betrachtet man sie finanziel, psychologisch, politisch oder moralisch, so muß sie freylich in einem ganz andern Lichte erscheinen. Zum Beweise nur einige aphoristische Bemerkungen.

1) Die Staatslehrer aller Zeiten, aller Systeme, betrachten die Grundsteuer als die erste, vorzüglichste Quelle alles Staats-Einkommens. Einzelne Staaten, deren besondere Verhältnisse größere Staats-Einnahmen aus dem Welthandel gewährten, als sich auf gewöhnlichem Wege hereinbringen ließen: Z. B. Holland, zum Theil auch Großbritannien, konnten die Grundsteuer doch nie ganz entbehren; wie sollte es möglich seyn, in einem bloßen Pastoralstaate, wie Ungarn, ohne Grundsteuer zurecht zu kommen? In gewöhnlichen Reichen der Land-

mächte ist und bleibt die Grundsteuer immer die erste und vorzüglichste Intrade.

2) In Hungarn selbst wurde die Kontribuzion früher immerhin einzig von dem Grund und Boden erhoben. Diefs erhellt klar aus den bereits angeführten Reichsgesetzen und Beyspielen, und zwar

a) Der Adel selbst, so lange er Kontribuzion zahlte, hat diese immerhin einzig von seinen liegenden Gütern entrichtet, diefs sehen wir aus: Andreae II. Dekr. Art. 3. — 1528. Art. 8. — 1537, Art. 13. 1552. Art. 28. 29. 30. 1537. Art. 13. — 1542, Poson. Art. 11. 12. 15. 21. 25. 26. 1543. Art. 11. 13. 14. 1545. Art. 6. 15. 17. — 1546. Art. 5. 6. — 1547. Art. 17. 1548. Art. 23. 25. 1552. Novisol Art. 28. 29. 32. 1553. Art. 25. 1555. Art. 4 und 5. 1556. Art. 19. 20. — 1563. Art. 18. 22. 1595. Art. 2. 3. 1596. Art. 6. 1597. Art. 7. 1599. Art. 6. 1600. Art. 3. 1601. Art. 2. 1602. Art. 2. 9. 1603. Art. 3. 1604. Art. 2. 1609. Art. 65. 1622. Art. 54. 1625. Art. 28. 1635. Art. 4. 1638, Art. 5. 1647. Art. 25. 33. 1649. Art.

96. 1655. Art. 14. 1662 Art. 50. 1681.
Art. 36.

b) Auch der Bauer hat allzeit und jederzeit, sowohl das *lucrum camerae*, als alle andere Steuern, immer von den liegenden Gütern, von den Gründen bezahlt. Diefs beweisen klar folgende Artikel der Gesetze: Dekr. Carol. I. §. 19. — Lud. I. Art. 4. Sigism. Dekr. 5. Art. 2. — Albert. Art. 7. — Mathias Corvin. Dekr. 1474. Art. 1. 1478. Art. 1. Ulad. Dekr. 1. Art. 26. — 1527. Art. 8. 1536. Art. 20. 1537. Art. 1. 1542. Art. 15. Pösson. 1542. Novisol. Art. 30. — 1546. Art. 5. — 1547. Art. 10. — 1548. Art. 23. 1552. Art. 4. 1553. Art. 6. 1554. Art. 4. 1555. Art. 3. 1556. Art. 3. 1557. Art. 3. 1559. Art. 12. — 1563. Art. 3. 1566. Art. 4. 1567. Art. 3. 1569. Art. 6. 1572. Art. 4. 1575. Art. 1 und 2. 1578. Art. 8. 1582. Art. 1. 1583. Art. 1. 1588. Art. 12. 1596. Art. 3. 1595. Art. 3. 1596. Art. 5. 1598. Art. 4. 1599. Art. 6. 1600. Art. 3. — 1602. Art. 2. 1603. Art. 3. 1604. Art. 2. 1608. Art. 14. — 1609. Art.

62. 1613. Art. 9. 1618. Art. 36 — 39. —
 1622. Art. 32. — 1625. Art. 8. — 1630.
 Art. 5. 1635. Art. 1. — 1638. Art. 5.
 1647. Art. 25. 1655. Art. 5. 1659. Art. 8.
 1681. Art. 3 und 17. u. s. w,

In allen diesen Artikeln ist die Steuer bald auf die Porten, bald auf die Häuser der Bauern, bald auf ihren Hausgrund, bald auf Sessionen und die dazu gehörigen Felder, Weingärten und Wiesen, mithin immer auf den Grund und Boden gelegt worden. Die Konstitution selbst erkannte also bis auf das Jahr 1741 nicht nur die Steuerpflichtigkeit des Grund und Bodens, sondern befolgte auch in der praktischen Ausübung, in ununterbrochener Observanz, die Erhebungsmethode aller übrigen Staaten, welche einem jeden Kataster in der Welt zur Basis dienen muß. Die neue Erklärung vom Jahr 1741 ist also mit den früheren konstitutionellen Bestimmungen in offenbarem Widerspruche, mithin konstitutionswidrig.

3) Jede Verfassung, jede Regierung in der Welt, muß den Wohlstand der Nation als erstes vorzüglichstes Hauptaugenmerk be-

zwecken. Wohlstand kann aber nur durch Arbeit, durch Fleiß, durch Industrie befördert und erhalten werden. Es läuft also gegen die ersten Grundbegriffe der National-Oekonomie, Steuern und Abgaben nach einem solchen Systeme zu verlegen und zu erheben, welches Industrie bestrafet, und eben dadurch Faulheit und Trägheit befördert. Diefs ist in Hungarn unläugbar der Fall, wenn der Boden von aller Abgabe freygesprochen und nur die Ernte oder der Ertrag besteuert werden soll. Der Bauer, welcher sein Feld schlecht oder gar nicht bewirthschaftet, bezahlt nach diesem Systeme wenig oder gar nichts, weil er wenig oder gar nichts geerntet hat; dagegen bezahlt der fleißige, thätige Bauer doppelt, erstlich für seinen Fleiß, und zwar um so mehr, je fleißiger er war; dann zweyten auch für den Faulen, der sein Feld nicht gehörig bearbeitete, weil die Kontribuzions-summe keinen Abbruch leiden kann; weil die ganze Summe hergebracht werden muß, weil die solidäre Haftung der Kontribuenten Aller für Alle ihn hiebey nicht verschonen darf.

So wenig diese Behauptung mit der politischen Oekonomie sich vereinbart, eben so gefährlich ist sie in moralischer Hinsicht, indem

4) die aufgestellte Behauptung nicht nur die absolute Steuerfreyheit der adelichen Gründe bezwecket, sondern auch unlängbar noch die geheime Tendenz hat, den Grundherren das Befugnifs in der Ausübung zu erleichtern, die Bauerngründe nach Belieben einziehen und wegnehmen zu können, ohne sich der Verantwortung auszusetzen, durch diese Mafsregeln den Kontributionsfond geschmalert zu haben. Die Beyspiele solcher Einziehungen sind auch leider nicht selten, und müssen sich immer in demselben Grade vermehren, als Aufwand, Verschwendung bey den höhern Ständen überhand nimmt. Um den asiatischen Luxus, den empörenden Aufwand zu bestreiten, sinnet man auf neue Erwerbsquellen, welche gewöhnlich nur auf Kosten der Unterthanen durch Okkupationen dieser Art eröffnet zu werden pflegen. Dieses Verfahren ist eben so unmoralisch gegen den Staat, als traurig für den Unterthan. Denn wer

sieht nicht ein, daß es höhnischer Betrug ist, den Grund wegzunehmen, und die Steuer auf die Früchte, die der Grund tragen soll, dem Kontribuenten aber nicht mehr trägt, zu verlegen. Der Kontributionsfond wird also immerhin durch solche Okkupationen vermindert. Dagegen bleibt das Steuerquantum, welches nicht vermindert werden kann, auf weniger Gegenstände cingeschränkt. Diese übrigen verminderten Gegenstände müssen also mit einer größeren Kontributionslast belegt werden, oder mit anderen Worten, die Kontribuenten müssen mehr bezahlen, d. h. ihre Kontribuzion muß erhöht und wenigstens indirekt vermehrt werden. Da nun aber jeder Grundherr, theils durch Kaduzitäten, theils durch andere Wege Bauerngründe an sich zieht, folglich den Steuerfond vermindert, und dadurch die wirkliche Steuerabgabe für die verbliebenen Kontribuenten erhöht, so ergibt sich hieraus der doppelte konsequent-nothwendige Schluss: 1) daß die konstitutionelle Verfügung: die Kontribuzion außer einem Landtage durch Niemanden erhöhen zu las-

sen, nur dem Könige die Macht benimmt, die allgemeine Kontribuzion aufser einem Landtage den wirklichen Staatsbedürfnissen angemessen zu bestimmen. 2) Dafs diese Beschränkung aber die Grundherren nicht verhindern könne, die Steuersumme, welche einzelne Kontribuenten zu entrichten haben, in eben dem Verhältnisse zu vermehren, als sie von dem zu ihrem Vortheile erfundenen Satze; *quod onus fundo non inhaereat* durch -Occupationen Gebrauch zu zu machen, für zuträglich halten.

Hier liegt also das Uibel in der Sache, in den Personen, in dem bösen Willen, in tadelswerther Anmaßung, mit einem Worte, in der formellen Organisazion des Ganzen. Will man dem Uibel an der Wurzel beykommen, so muß der Einsicht, dem Muthe und dem Bedrängniß das Wort laut gegönnt werden; damit aus allen Theilen der Nazion ein Ganzes entstehe; damit dasjenige, was allenfalls des frühern Lebens willen eine besondere Pflege zu verdienen scheint, ehrenvoll beendet werde, weil es kein Leben mehr in sich trägt, weil es nicht mehr gebildet, gezogen

und den Bedürfnissen des neuen Lebens anpassend gemacht werden kann.

Alles, was bisher von dem Steuerwesen gesagt wurde, betrifft blofs die zum Unterhalte des stehenden hungarischen Armeecorps bestimmte Kontribuzion. Die Gesetze scheinen nämlich keine andere Landessteuern anzuerkennen, und haben immer das Ansehen, als ob der Staat aufserdem gar keine Steuern nöthig habe. Unterdessen läfst sich das Wesen, die Natur der Dinge durch menschliche Schiefheiten nicht meistern. Jeder Staat hat aufser einem stehenden Truppcorps noch sehr grofse Bedürfnisse, die durch Abgaben befriediget werden müssen. Auch Hungarn, trotz allen konstitutionellen Bestimmungen, ist ebenfalls in diesem Falle. Darum gibt es in Hungarn, aufser den durch das Gesetz bestimmten, noch eine Menge Gattungen von Abgaben, denen aber auch wieder blofs der Landmann, theils directe, theils indirecte, unterworfen ist.

Aufser der bereits erwähnten Militär-Kontribuzion, die mit Inbegriff des Temeswarer Banats, jedoch mit Ausschluss von Kroazien

und Slavonien, ungefähr 5 Millionen Gulden beträgt, verdient die erste und vorzüglichste Erwähnung der Zufluss zu der sogenannten *Cassa domestica* eines jeden Komitats. Die Bedürfnisse, welche hieraus bestritten werden, sind: Die Besoldungen der Komitats-Beamten, die Unterhaltungen der Komitats-Husaren, und jetzt auch der Panduren, der Aufwand für die Gefängnisse, welche mit Missethättern vollgepfropft sind, der Bau der Brücken, Magazine, Komitatshäuser, der Quartierhäuser u. s. w. *u. s. w. u. s. w.*

Diese Steuer zu der Domestikalkasse steigt und fällt, nach dem Ermessen der Stände des Komitats. Sie ist im Durchschnitte nicht viel geringer als die militärische Kontribuzion, wird mit dieser zugleich und auf dieselben Gegenstände verlegt, ausgeschrieben und erhoben. Der Kontribuent weiß hiebey nicht bestimmt, wie viel er an einer, wie viel er an der andern Abgabe zu entrichten hat. Hier findet man also einen neuen Beweis, daß die Stände sich das Recht anmassen, jede öffentliche Abgabe, welche ohne Theilnahme des Königs entrichtet wird, ohne allen Landtag

ganz nach eigenem Ermessen auszuschreiben und zu erhöhen.

In den Gesetzen, welche das *Corpus juris hungarici* enthält, geschieht zwar an zwey oder drey Orten eine Erwähnung von der Domestikalkasse, so dafs man ihre Existenz nicht ignorirt; z. B. die Armalisten sollen zu der Domestikalkasse ebenfalls beytragen. Allein es findet sich doch keine Spur ihrer ersten gesetzlichen Einführung; vielmehr sollte sie nach dem Geiste der ältern Legislazion gar nicht Platz haben, denn die Komitatsbeamte wurden entweder gar nicht besoldet, und der Komitatsdienst gehörte zu der persönlichen Dienstpflicht des Adels, oder späterhin, als sich der Adel aus Gemächlichkeit dem persönlichen Dienste entzog, wurden die Besoldungen von dem Adel aus eigenen Mitteln bestritten, um andere für das zu dingen, was diese an ihrer Stelle verrichteten. Dermalen ist die Domestikalkasse das vorzüglichste Augenmerk der Stände. So oft Komitatsgerichte oder Sedrien gehalten werden, strömen die adelichen Assessoren und Geschwornen aus allen Winkeln herbey, um Taggelder zu beziehen.

und so bezahlt der Bauer den Adel für Dienste, die dieser zuerst als Pflicht verrichtete, und wofür er späterhin sich selbst bezahlte. — Was also zuerst Last war für den einen, ist dermalen nicht nur Last für den andern, sondern zugleich ein Gewinn für den ersten geworden. Wenn Mißbräuche allgemein werden, so nennt die Welt sie Vorrechte.

Die dritte Gattung von öffentlicher Abgabe ist die sogenannte *Imposita*. Man schlägt nämlich auf einen jeden Gulden, den der Bauer zu der Militärkontribuzion bezahlt, ungefähr 5. 6 bis 7 Kreuzer, so wie es dem Geschwornen, der einen Ort beschreibet und die Kontribuzion unter die Individuen vertheilet, dienlich scheint. Diese additionelle Summe wird den Kontribuenten zugleich mit der Kontribuzion abgenommen. Die Bestimmung dieses Zusatzes ist keine andere als die herumreisenden Geschwornen oder Komitatsbeamte zu verköstigen. Der Betrag bleibt gewöhnlich größtentheils in den Händen der Ortsrichter. Das Komitat nimmt davon gar keine Kenntniß, indem es wohl weiß, daß es durch die Gesetze, besonders durch 1536. Art. 32. 1550. Art. 27.

1563. Art. 6. 1567. Art. 11. etc. aufs schärfste verboten ist, von den Kontribuenten etwas mehr als die allgemeine Kontribuzion zu fordern, oder zu nehmen. Unterdessen, weil dieses Geld an Ort und Stelle wenigstens größtentheils verbleibt, so sieht man es als einen freiwilligen Beytrag an, und das Komitat läßt es geschehen.

Außer den genannten drey Gattungen von Abgaben, welche im baaren Gelde entrichtet werden, ist

Die vierte Steuer zu bemerken, welche in Naturalien geschieht und zur Unterhaltung der im Lande dislocirten Truppen geliefert werden muß. Bey dieser Lieferung ist der Preis noch immer ganz derselbe, welcher zur Zeit der Herausgabe des Militärreglements kursirte und festgesetzt wurde, nemlich 20 X. für den Zentner Heu, 24 X. für die Metze Haber und 1 X. für das Pfund Brot. Seit dem letzten Türkenkriege, wo das Zirkulationskapital an baarem Gelde in Hungarn sich sehr bedeutend vermehrte, stiegen die Preise der Dinge ebenfalls sehr bedeutend. Die großen Ausfuhrn während des Revolutionskrieges, das Herabsinken des Pa-

piergeldes im Kurse, erhöhten sie noch mehr. Der Unterthan, welcher diese Naturalien noch immer um den Reglementspreis liefern, welcher sie fast nie selbst hat, sondern, um die Lieferung zu bestreiten, nach dem Marktpreise von dem Grundherrn baar erkaufen muß, verliert dabey allerdings sehr beträchtlich. Diesen Verlust nennt man *deperdita*. Diese *deperdita* betragen ganz erhebliche Summen; welche sich noch durch die unentgeltlichen Verführungen, durch dasjenige, was in den Händen der Aufseher der Magazine, der Beamten und des mit diesen einverständenen Komitatspersonals hängen bleibt, nicht wenig vermehren, ohne den Truppen zu Gute zu kommen, welches aber immerhin für den Landmann verloren ist. Wollen die hungarischen Stände dieses berechnen, und hieraus einen Beweis führen, daß Ungarn keinem Lande an der Größe der Kontribuzion nachstehe, so haben sie so weit vollkommen recht, wenn sie dieses von dem ausschließlich kontribuierenden Landmanne verstehen. Es gibt allerdings keine Provinz in der österreichischen Monarchie, vielleicht keine in ganz Europa, wo der Bauer so viel leisten muß, wo ihm für alle Arbeit,

Schweiß und Mühe ein so unbedeutender, so geringer Erwerb übrig bleibt, als in Ungarn. Wenn sie aber den Verlust an den Naturallieferungen auf den ganzen reinen Ertrag des Bodens in dem reichen gesegneten Lande vertheilen, so ist diese Lieferung eine so geringfügige, unbedeutende Sache, daß sie mit den kurrenten Prästazionen der deutschen Erbländer gar keinen Vergleich aushalten können. Hierbei liegt also das Drückende nicht in der Sache, sondern lediglich in der Vertheilung, welches dadurch noch drückender wird, weil die Art der Zurechnung sehr fehlerhaft ist. Der Reglementspreis für gelieferte Naturalien wird vom Komitate aus nicht baar bezahlt, sondern nur in die Steuerbüchlein der Gemeinden eingetragen, und à Conto der Kontribuzion zu gut geschrieben. Die Ausgleichung selbst verschiebt sich immer in die Länge. Die Individuen, welche geliefert haben, wissen nie, was ihnen persönlich zugerechnet wird. Hierin sind sie größtentheils der bloßen Rechtschaffenheit der Dorfrichter preisgegeben, welche die individuelle Ausgleichung der imputirten Naturalien zu besorgen haben. Ist der Dorfrichter schlau, eigennützig, ist er von den Kom-

missarien und Stublrichtern geschützt; so finden Menschlichkeiten statt, welche dem Landmanne blutige Zähren kosten, welche aber das Komitat als allzu geringfügig betrachtet, um sich damit zu befassen, und wobey der Grundherr kein Interesse findet, um sich in eine so verworrene Sache zu mischen.

Die fünfte Staatsabgabe geschieht durch die öffentliche Arbeit, welche der Landmann in Person, und mit seinem Vieh, unentgeltlich verrichten muß. Wenn das Komitat eine Strafe, ein Haus, eine Brücke, eine Uiberfahrt oder was sonst immer baut, so leistet der Unterthan alle Fuhren, alle Handarbeit umsonst. Dafs man hiebei 100 Menschen beruft für etwas, was mit 20 sehr gut verrichtet werden kann, dafs die Arbeit sehr schlecht, sehr nachlässig geschieht, dafs eine jede Unternehmung trotz aller Frohndienste der Bauern dem Komitate dennoch höher zu stehen kömmt, als sie einem Privaten, der alle Fuhren, allen Taglohn baar bezahlt, gekostet haben würde, dafs dergleichen Bauten eine ergiebige Ernte für die Komitatsbeamten sind, dafs alle bei den öffentlichen Arbeiten bestellten Aufseher mehr

daran denken, den Genuß ihrer Diäten zu verlängern, als das Werk zu beenden; daß mithin durch die ganze Roboth des Landmanues für die Kasse der innern Staatsverwaltung gar nichts gewonnen wird; kann nur der in Zweifel ziehen, der über dergleichen Dinge, und über das sich dabei durchkreuzende Interesse der Menschen, nie ernstlich nachgedacht hat, Eben so wenig braucht es einer Zergliederung, wie drückend diese Frohnarbeiten dem ohnedieß gedrückten Landmanne im Allgemeinen werden müssen, durch Versäumniß und Zeitverlust. Das einzige bemerkenswerthe bey der ganzen Sache ist, daß der Landmann, der durch seine Robotharbeiten allein an den Straßen, Brücken und Uiberfahrten arbeitet, auch zugleich der einzige ist, welcher Weg - Brücken - und Uiberfahrtsgeld zu bezahlen hat.

Aufser diesen ganz unentgeltlichen Diensten hat der Landmann auch noch andere halb unentgeltliche Dienste zu leisten. Hierhin gehört:

- a) Die Verführung des Steinsalzes von dem Hauptmagazine in die andern Niederlagen; wofür er einen geringeren, mit der Mühe,

Unkosten, Zeitverluste und sonst üblicher Fracht in keinem Verhältniß stehenden Lohn von den Salzämtern richtig erhält.

Die Stände sind die größten Konsumenten von Salz, welches sie für ihr zahlreiches Vieh nicht entbehren können. Ihrer geheimen Politik getreu, alles, was sie vom Könige oder von den Unadelichen kaufen, um den möglichst geringsten Preis zu erhalten, dagegen ihre eigenen Produkte um die möglich größten Summen wieder anzubringen, haben sie auch bey dem Salzverbrauche ein Mittel erfunden, um sich diesen unentbehrlichen Artikel stets in einem herabgesetzten Preise zu verschaffen. Der Preis des Salzes darf, um etwa das Fuhrlohn erhöhen zu können, und den führenden Landleuten einen besseren Verdienst zu verschaffen, nicht erhöht werden, sondern wird immer auf einem Landtage festgesetzt. Die Grundherren befinden sich hiebey zu wohl, als daß sie es der geringsten Rücksicht werth hielten, daß der Bauer, welcher von dem Hauptdepot weit entfernt ist, sich gezwungen sieht, um sein Vieh nicht ganz zu Grunde zu richten, an-

dere näher wohnende Fuhrleute anzunehmen, und dabey sehr beträchtlich auf das limitirte Fuhrlohn baar zuschießen zu müssen.

b) Die Vorspann, welche der Bauer um zu leisten muß, während die Post zu beträgt. Von den in Kriegszeiten zu leistenden Zufuhren und Vorspann ist keine Rede. Diese sind eine vorübergehende, durch alle menschliche Wirksamkeit nicht zu vermeidende Plage; welche nur dadurch erschwert werden kann, wenn sie nicht durch alle in gleichem Mafse getragen wird, wenn es Ausnahmen und Freiheiten dabey gibt, wenn einer müßig zusieht, unterdessen daß der andere erdrückt wird. Es sind zwar wiederholte königliche Befehle für die Friedenszeit vorhanden, daß für keinen andern, als der im königlichen Dienste reiset, Vorspann gegeben werden soll. Allein diese Befehle werden nicht befolgt, und der Mißbrauch, welcher auf Kosten des Bauers mit der Vorspann getrieben wird, ist so groß, daß man durchgehends diese Vorspann als eine der drückendsten Lasten für den Landmann zu betrachten pflegt, wodurch die sogenannten

Transanalortschaften nicht selten ganz zurückgesetzt, wo nicht gar zu Grunde gerichtet werden.

Hierin bestehen die sämmtlichen Abgaben, Lasten und Prästazionen, welche der Staat in Hungarn fordert, welche vom Landmanne ausschließlichs entrichtet werden, und welche durch die Fehler der Administrazion, sowohl bey der Vertheilung als bey der Erhebung, für die Kontribuenten noch unendlich erschweret werden. So ist z. B. die Ausschreibung der allgemeinen Kontribuzion das willkührlichste Ding unter der Sonne. Ein Komitatsgeschwornen kömmt auf ein Dorf, rufet die Einwohner zusammen, läst sich von einem jeden sein Vieh und seine Früchte ansagen, und macht demnach seinen Uiberschlag. Hat er Ursache die Gemeinde zu begünstigen, so kömmt sie sehr leicht durch. Ist er aber mit der Gemeinde nicht zufrieden, oder ist er ein rechtlicher, strenger Mann, der mit Bestimmtheit zu Werke gehen will, so veranlaßt er eine Untersuchung und macht einen sehr genauen Uiberschlag, und dann ist es gewifs, das die Gemeinde, wenn die Ausschreibung drey Jahre so fortgeht, an den Bettelstab gebracht wird:

wenigstens wird sie, unter denselben Verhältnissen, an Steuern das Doppelte von dem zu entrichten haben, was andere Gemeinden leisten, denen die Ausschreibung günstiger war.

Eine Hauptverschiedenheit, welche das hungarische Steuerwesen charakterisirt, und wodurch es vorzüglich von jenem der deutschen Erblande, so wie von jenem in Rußland abweicht, besteht darin: daß in genannten Ländern der Grundherr für die Steuern seiner Unterthanen als Selbstschuldner haftet. Die Unterthanen mögen zu- oder abnehmen, mögen ärmer oder wohlhabender werden; der Grundherr hat immer gleiche Abgabe an den Staat zu entrichten. Hiedurch ist also das Interesse des Grundherrn ganz genau mit dem Wohle der Unterthanen verbunden; damit der Grundherr nicht selbst zu zahlen brauche, muß er Sorge tragen, daß der Unterthan zahlen könne. In Ungarn hingegen liegt diese Bürgschaft oder Garantie nicht in den Pflichten des Grundherrn, welcher für die Entrichtung der Landessteuern durch die Unterthanen keineswegs haftet; er findet sich also nicht bewogen auf das Wohl seiner Unterthanen denselben Be-

dacht zu nehmen wie dort. Dagegen ist die frühere Ansicht: daß das Wohl der Stände, die Sicherheit des Adels, nur auf dem Elende des Volkes beruhen könne, (eine Ansicht, welche einst das Volk aller bürgerlichen Rechte beraubte,) noch immer herrschend geblieben, und hat sogar in der Vorstellungsweise mancher einseitigen Köpfe, durch die Ereignisse der französischen Revolution, neue Motive gefunden, so wie sie den versteinerten Gefühlen der Egoisten neue Genußmittel darbietet, um ihren vermehrten Privatbedürfnissen und dem zunehmenden Luxus Genüge zu thun.

XII.

L'abus extrême de l'esclavage est, lorsqu'il est en même temps personnel et réel, sagt der unsterbliche Verfasser des Geistes der Gesetze. Ob die hungarischen Landleute sich gegen ihre Grundherren in dieser doppelten Dienstbarkeit befinden, wird sich aus einer Ubersicht der sämmtlichen Pflichten und Obliegenheiten, welche der Landmann gegen seinen Grundherrn gesetzlich hat, am deutlichsten mit Gewifsheit entnehmen lassen.

- 1) Alle Unterthanen sind ihrem Grundherrn auf immer unterworfen. *Tripart. Part. 3. tit. 25.* In frühern Zeiten durften die Unterthanen ihren Herrn auch nie verlassen. Wer sie aufnahm, unterlag der empfindlichsten Strafe. 1791. Art. 35. gestatteten die Stände den Unterthanen einen freyen Abzug; machten aber zugleich solche Einschränkungen,

dafs der Abzug unnöthlich wird. Unter die Beschränkungsmafsregeln gehört auch diese, dafs der Abziehende sein Haus und andere Gebäude, nach der Schätzung des Grundherrn und eines Stuhlrichters, verkaufen mufs; findet er um den bestimmten Preis keinen Käufer, so verbleibt das Ganze dem Grundherrn unentgeltlich.

- 2) Der Unterthan ist der unentgeltliche Tagelöhner seines Grundherrn. Die Zahl der Tage, die er im Jahre in dem Dienste seines Herrn zu arbeiten hat, ist bald gröfser bald geringer, nach dem Verhältnisse seines Gutes und seiner Grundstücke. Weil unterdessen die Stände 1791. selbst erkennen mufsten, dafs Hungarn gar kein gesetzmäfsig bestimmtes Urbarium hat, so ist die Zahl der Arbeitstage demnach ganz willkührlich. Die Arbeitstage werden aber nicht nach dem Ertrage der Ernte, sondern nach der Gröfse der Felder abgemessen; diese mögen bearbeitet seyn oder brach liegen. Wenn die Kontribuzion für den Staat nicht auf Grund und Boden, sondern blos auf den Ertrag desselben gelegt wird, warum gilt dieser Mafs-

stab nicht auch für die Arbeitstage? Kann der Grundherr nicht ebenfalls mit einem Maßstabe sich begnügen, womit der Staat, seiner Behauptung nach, sich durchaus begnügen muß?

- 3) Zu seinen Hausdiensten gebraucht der Grundherr von seinen Unterthanen, so viele und so lange er will. 1723. Art. 23.
- 4) Der Grundherr kann seine Unterthanen von einem Meyerhofe auf den andern versetzen, mit der einzigen Beschränkung, daß der erste Ort nicht entvölkert werde. 1723. Art. 6.
- 5) Die Unterthanen müssen von Haus zu Haus den Wein des Grundherrn ohne Ersatz für ihre Mühe ausschenken. Für das erforderliche Trinkgeschirr und die Beleuchtung der Trinkstuben erhalten sie nach Art. 36. von 155c. einen Ersatz von 4 Pf. vom Eimer, welcher jedoch heut zu Tage um etwas vermehrt ist.
- 6) In Ansehung der Leibesstrafen, besonders egen Urbarialvergehungen, sind die Unter-

thanen dem Ermessen der Grundherren oder ihrer Wirthschaftsbeamten zu sehr überlassen, nach dem Art. 36. 1791.

- 7) Der Grundherr hat das Recht, die Unterthanen abzuschaffen (ibidem), wenn sie ihm, und dem Publicum beschwerlich und unnütz werden.
- 8) Jeder Unterthan zahlt von seinem Hause dem Grundherrn einen Gulden für das Jahr.
- 9) Seit dem Jahre 1351. muß ein jeder Unterthan den neunten Theil aller seiner Feldfrüchte dem Grundherrn geben, eben so auch von dem Weine, wenn nicht besondere Verträge vorhanden sind, welche gewöhnlich noch lästiger für den Bauer zu seyn pflegen.
- 10) Aufser diesem neunten Theile gibt der Unterthan auch noch den zehnten Theil aller seiner Feldfrüchte und seines Weinwachses an die Grundobrigkeit, welche diesen Zehnten im Namen der Kirche übernimmt; und vermöge eines Pachtkontraktes für sich behält. Der Zehente war Anfangs eine Abgabe für den Staat. — Die Könige verwendeten

sie zur Dotazion des öffentlichen Gottesdienstes und der Unterrichtsanstalten. Im Jahr 1647. durch den Artikel 95, erlitt diese Dotazion eine gewaltige Veränderung, weil der ganze Ertrag der Zehnten den Grundherren in Pacht übergeben wurde. Dieser Pachtzins ist so gering, daß er dormalen nur 1 Prozent abwirft. Die Kirche mußte damit zufrieden seyn, und sie darf den Pacht weder steigern noch aufheben, noch auch selbst den Zehnten in natura von den Produzenten erheben.

11) Eben so gibt der Unterthan dem Grundherrn den zehnten Theil von seinen Lämmern und Bienenstöcken, wenn er welche hat. Er gibt eine gewisse Quantität Kalbfleisch, Eyer, Hühner und Kapaunen, nach dem Verhältnisse seiner Felder. Auch muß jedes Bauernhaus einige Pfund Hanf für den Grundherrn jährlich spinnen.

12) Der Grundherr kann die durch seine Unterthanen neu ausgerotteten, urbar gemachten Felder und Wiesen, nach einer Schätzung der verwendeten Kosten, weg-

nehmen, wenn er die Summe der Schätzung entrichtet. Die älteren nimmt er aber ohne alle Schätzung und Vergütung der Urbarmachungskosten. 1547. Art. 29. 1625. Art. 58. Urbarium.

13) Braucht der Grundherr einen Weingarten, oder will er einem Unterthane nicht wohl, so kann er ihm seinen Weingarten abschätzen lassen, bezahlt die geschätzten Kulturkosten und nimmt ihn für sich. 1547. Art. 29. 1625. Art. 58.

14) Wenn der Unterthan sich eines Verbrechens gegen den Staat schuldig macht, so fallen alle seine bewegliche und unbewegliche Güter dem Grundherrn anheim. 1715. Art. 65. Auf diese Art werden zugleich auch die getreuen Unterthanen alle insgesamt mit gestraft. Der Kontributionsfond wird nemlich durch die Einziehung vermindert, die Kontribuzionssumme bleibt dieselbe, mithin muß jeder Kontribuent mehr bezahlen.

15) Stirbt ein Unterthan ohne Leibserben, so fällt all sein Habe und Gut dem Grundherrn zu, dergestalt, daß der Unterthan über dasjenige, was er ererbt hat, nicht testiren kann,

1715. Art. 62. 1723. Art. 49. Uiber das, was er erworben hat, kann er zur Hälfte testiren, die andere Hälfte nimmt die Grundobrigkeit ebenfalls hinweg, wenn schon der Verstorbene Aeltern oder Geschwister am Leben hinterläßt. *Tripart. P. 3. Tit. 30.*

Läfst sich nach allem diesen die doppelte, sowohl persönliche als alle reelle, Dienstbarkeit des hungarischen Landmannes wohl noch bezweifeln? Und dennoch ist, nach der dormaligen Rekrutirungsweise, der Landmann der einzige, welcher den Staat vertheidiget, so wie er nach dem Finanzsysteme der einzige ist, der dessen Bedürfnisse herbeyschaft. Er verrichtet alle öffentliche Arbeiten bey den Komitaten unentgeltlich, er ist der ewige Tagelöhner der Grundherren. Wenn er seine, durch das *Urbarium* bestimmten, Frohndienste verrichtet hat, so muß er sich doch zu der Hausarbeit der Grundherren wieder stellen, so oft es nöthig ist, und erhält für alle überflüssig geleisteten Frohndienste 10 X. des Tags als Lohn.

Das Zusammenwirken so vieler ungünstigen Umstände versetzt den Landmann in die

traurigste Lage, wovon Hunger, Kummer und Elend die unvermeidlichen Gefährten sind. Die vielen öffentlichen und grundherrlichen Frohndienste lassen ihm viel zu wenig Zeit übrig, seine eigene Wirthschaft gehörig zu betreiben. Ist das Wetter ungünstig oder unbeständig, so wird jeder günstige Augenblick benutzt, um die Arbeit des Grundherrn zu verrichten; die eigene Arbeit muß entweder ganz liegen bleiben, oder im schlechten Wetter schlecht besorgt werden. Diefs ist auch der Fall bey der Ernte. Oft geht die Hälfte der Bauernfrüchte auf dem Felde zu Grunde, wenn der Beamte die Zeit, oder den Willen nicht hat, die Bauernfrüchte wegen des neunten und zehnten Theils ohne Verzug aufzuschreiben, um den grundherrlichen Antheil davon zu nehmen. So lange diefs nicht geschehen ist, müssen die Früchte der Bauern auf dem Felde liegen bleiben, wo sie bey schlechter Witterung verfaulen.

Von den übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ der schlecht gesammelten Ernte eines eben so schlecht beackerten Grundes muß der Bauer nun, nachdem er noch zuvor mit dem Pfarrer, dem

Schulmeister etc. getheilt hat, alle im 11ten Abschnitte erwähnten Abgaben jeder Art entrichten. Diese müssen ihm dormalen umso empfindlicher fallen, weil er nicht mehr so viele Aecker hat, als vordem. Das *Urbarium* vom Jahre 1766 hat zwar einige kleinere Mißbräuche der Grundherren abgeschafft, ihnen aber weit größere Vortheile zugeworfen. *Lusinus Theresiam*, sagte ein bedeutender Mann jener Zeit, als das *Urbarium* zu Stande war. Nach diesem *Urbarium* ist ein ganzer Bauer auf ungefähr 21 Joch Aecker herabgesetzt worden. Alle übrige Felder, welche er vordem besaß, fielen der ganz freyen Disposition der Grundherren anheim. Statt der Begünstigung des Landmannes, welche die große *Theresia* bezweckte, verlor er durch diese Abnahme der Felder um so mehr, als der Kontribuzionsfond vermindert wurde; die öffentlichen sowohl als die grundherrlichen Abgaben blieben dieselben, und haben sich im Gegentheile noch seit jener Epoche sehr beträchtlich vermehrt.

Was dem Emporkommen des hungarischen Landmannes außerordentlich im Wege stehet, ist seine eigene Faulheit. Allein, ist diese

nicht ganz natürlich? ist sie nicht durch die Umstände herbeugeführt? Niedergedrückt durch Frohndienste, Abgaben, Verluste — beunruhiget durch den Gedanken der möglichen Abschätzung seiner Felder, Wiesen und Weingärten, durch den Gedanken einer gänzlichen Uibersetzung, durch den Gedanken einer möglichen Abschaffung; überzeugt, daß sein Habe und Gut, wenn er Kinderlos ist, dem Grundherrn zufällt, mißhandelt durch grundherrliche Beamte, ohne Rechte, ohne bürgerliche Existenz; wie kann da bey ihm Lust zur Arbeit, wie kann Betriebsamkeit entstehen. Der hungarische Bauer muß faul werden, wenn er es nicht schon ist. Sein Fleiß führet ihn zu nichts. *La pesanteur des charges produit d'abord le travail, le travail l'accablement, l'accablement l'esprit de paresse*, behauptet Montesquieu. *Et invisa primo desidia postremo amatur* sagt Tacitus.

Was manche Gemeinden endlich ganz zu Grunde richtet, sind die vielen Prozesse, welche sie mit den Grundherren führen. Alle diese Prozesse sind Klagen über Erpressungen und Okkupationen der Grundherren. Es ist frey-

lich schrecklich, wenn man Felder verlieren soll, worauf bereits so viele Arbeit und Mühe verwendet worden ist, blofs um der Habsucht oder dem Eigensinn eines Dritten zu willfahren; allein die Gesetze sind hierbey zu sehr zum Nachtheile der Landleute, zu bestimmt zum Vortheile des Grundherrn, als dafs der Landmann oder die Gemeinde nicht den Kürzern ziehen sollte; und selbst in den seltenen Fällen, wo der Grundherr unterliegt, bleiben für die Kläger die Prozeßkosten verloren, und werden nicht ersetzt.

XIII.

Es haben seit dem Jahre 1789 so viele mündliche und schriftliche Debatten, so viele blutige und schreckliche Kämpfe erbitterter Parteyen, so viele sophistische Kunstgriffe listiger Demagogen, so viele abscheuliche Gräuel aufgebracht Leidenschaften, aber unter diesem allen, worüber die Menschheit seufzet, doch auch so viele gründliche Prüfungen rechtlicher, tiefdenkender Männer statt gefunden, das man die Untersuchungen über die nothwendigen Bestandtheile einer Staatsverfassung, sowohl in theoretischer als in praktischer Hinsicht, für geschlossen annehmen kann. Die Daten liegen vor Jedermanns Augen, alle Zweifel sind gelüset, die Urtheile sind durch Grundsätze begründet, und nur unheilbare Kurzsichtigkeit, natürliche Beschränktheit oder parteyischer Egoismus und absichtliche Sophisterey gefallen sich noch hier und da in abweichenden Meinungen. Der

unbefangene gesunde Menschenverstand sieht, von einem Ende Europa's bis zum andern, heut zu Tage ganz klar und bestimmt ein, daß die organischen Gesetze für alle Nationen in der Welt ganz dieselben seyn müssen, weil eine Regierung nur dadurch zur Regierung wird, wenn sie die Grundcharaktere, welche ihr Wesen ausmachen, in sich vereinigt. Diese Grundcharaktere bestehen bloß darin, daß man das gesellschaftliche Gesetz des Staates, mit Hintansetzung alles widerstrebenden Interesses der Einzelnen oder der Gattungen, dem natürlichen Gesetze so unterzuordnen suche, daß die Güte und die allgemeine Gültigkeit des ersteren dadurch gesichert werde.

Die Analyse dieses Postulats der Staatswissenschaft führt zu folgenden Resultaten, welche als unerläßliche Forderungen zu betrachten sind, die jede Regierungsverwaltung zu erfüllen hat, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll.

- 1) Der Mensch kann nie als Sache, mithin nie als Eigenthum eines andern betrachtet werden.
- 2) Jeder gilt nur so viel, als er selbst oder persönlich werth ist. Verdienste,

Recht auf persönliche Auszeichnung kann man aber eben so wenig erben, als Talent, Kenntnisse, Wissenschaft oder Tugend.

- 3) Die Vernunft ist die höchste Gabe des Schöpfers, die in ihrer Entwicklung nie gehindert werden darf, sondern befördert werden soll. Es ist daher die Pflicht der Regierung, die Menschheit im natürlichen Fortschreiten und Entwickeln der Geistesfähigkeiten nicht zu hindern, sondern auf alle Art zu fördern.
- 4) Kenntnisse und Erfahrungen sind das Eigenthum der ganzen Welt, mithin vergehen sich diejenigen an der Menschheit, welche die Menschen hindern, Kenntnisse und Erfahrungen zu erlangen, oder mitgetheilt zu erhalten.
- 5) Alle Verträge, Uibereinkünfte oder Institutionen, wodurch die Rechte der Menschheit verletzt werden, haben keine gesetzlich gültige Verbindlichkeit.
- 6) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.
- 7) Alle Staatsbürger sind gleichmäfsig berufen das Vaterland persönlich zu vertheidigen,

dessen Rechte, Ansprüche, und nützlichen Verhältnisse gegen jeden Eingrif aufrecht zu halten.

3) Staatsabgaben müssen alle Staatsbürger in gleichem Mafse treffen.

9) Die produktiven Arbeiter müssen das vorzüglichste Augenmerk der Regierung seyn.

10) Jeder Staatsbeamte ist für seine Amtsverwaltung verantwortlich.

11) Die Regierung ist verpflichtet, Rechnung abzulegen über die Verwendung des Staatsvermögens.

12) Eine Konstitution muß den Staat vor den Unternehmungen schlechter oder unfähiger Regenten sicher stellen. Mithin muß

13) die Konstitution durch das repräsentative Regierungssystem, als die einzige gültige Form, der Nazion die Gewifsheit geben, daß die gegebenen Gesetze die Summe aller Kenntnisse, die Resultate aller Erfahrungen, die Früchte alles Nachdenkens in sich konzentriren und benutzt haben. Die Repräsentanten müssen daher aus jedem Stand der Nazion, aus Landbesitzern, Fabrikanten, Kaufleuten und Ge-

lehren bestehen, damit jede Beschäftigung, jedes Gewerbe, so wie jeder Zweig der National-Industrie seinen Stellvertreter bey der Gesetzgebung habe.

14) Die Konstitution muß den Repräsentanten zwar das Recht der Oberaufsicht sichern, den Monarchen darauf aufmerksam zu machen, wenn durch Indolenz, bösen Willen, oder durch irgend einen widrigen Zufall, die vom Monarchen vorgeschlagenen, und von der Versammlung der Repräsentanten zu Gesetzen erhobenen, Verfügungen in der Ausführung nicht das leisten, was man erwartete, ohne daß gleichwohl die Repräsentanten übrigens auf die ganze innere Administration des Staates, oder auf die ausübende Gewalt, irgend einen direkten oder indirekten Einfluß sich anmassen dürften.

15) Die Konstitution muß durch die Gesetzgebung verhindern, daß kein Stand den andern unterdrücke, oder ihn in seinem Wohlstande, in seiner Industrie störe; muß jedem Staatsbürger die gänzliche Handhabung seiner Rechte sichern, ohne deshalb den nöthigen Unterschied, die

nöthigen Abstufungen der Stände selbst aufzuheben.

- 16) Die Konstitution muß die Gesetzgebung in den Stand setzen, daß sie zwar alle Unordnungen abstellen, alle Mißbräuche zerstören, dabey aber die Individuen so viel immer möglich schonen könne.
- 17) Die Konstitution muß die Gesetzgebung in den Stand setzen, daß sie ein Steuer- und Abgaben-System gesetzlich bestimme, welches, so viel immer möglich, alle Gattungen von Reichthum, und alle diejenigen, welche ihn besitzen, in gleichem Mafse trifft, wobey die Erhebungskosten so gering als möglich seyn, die Erhebungs-Epochen, die Konvenienz und die Bequemlichkeit der Kontribuenten berücksichtigt werden muß, und wobey endlich die Natur der Steuern nie von solcher Art sey, daß dem Steuerpflichtigen neben der allgemeinen Unannehmlichkeit zahlen zu müssen, noch andere Bedrückung und Plackerey zugezogen werde.
- 18) Die Konstitution muß die Gesetzgebung in den Stand setzen, die äußere Sicherheit des Staates durch ein ausführlich ergiebige

barey, und durch die darauf gepfropften Auswüchse des deutsch-longobardischen Lehensystems, gegen das übrige civilisirte Europa befindet, ist in jeder Hinsicht dermalen eben so groß, als jener war, wovon Stephans große Revolution es vor 811 Jahren befreite, und der kultivirten Welt näher zu bringen suchte,

Gegen allgemeine Uebel bedarf es allgemeiner Mittel. Stephan, Peter der Große und Napoleon haben der ganzen Welt die ganz unwillkürlichen Beyspiele gegeben, wie in solchen Fällen gewirkt werden muß; sie haben gezeigt, daß es nur ein einziges spezifisches Mittel geben kann, welches aber eine unfehlbare Heilkraft hat. Dieses Mittel ist nichts anders, als eine neue, dem Geiste der Zeit, den Bedürfnissen des Volkes, dem Interesse des Staates angemessene Konstitution von oben herab zu diktiren, gleich durch hinreichende Kraft zu unterstützen, und zur Ausübung zu bringen. Diesem ganzen Unwesen, dem Gemische von Unterdrückung und von Widersetzlichkeit, von Egoismus und höhnender Ergebenheit muß ein Ende gemacht werden. Allein — das Uebel muß mit der Wurzel ausgerottet, und da geheilt werden, wo es seinen Sitz hat. Hun-

garn muß eine andere Verfassung bekommen. Fehlerhafte, in dem Wesen zerstörende organische Einrichtungen können durch nichts in der Welt gehoben werden, als durch eine andere Organisirung. Alle Palliative helfen zu nichts. Wenn Ungarn nur beyläufig das werden soll, was es so leicht seyn kann, so muß von neuem in demselben Geiste, mit denselben Mitteln und mit derselben Energie zu Werke gegangen werden, wodurch Stephan seine Magyaren dem übrigen Europa näher brachte, wodurch er sie einzig in den Stand setzte, sich in Europa zu behaupten, um nicht wieder nach Scythien zurückgejagt zu werden, woher ihre Gebräuche, Sitten und Lebensweise stammen, welche ihnen so lieb waren, daß sie sich davon freywillig nicht trennten.

Die allgemeine Nothwendigkeit, die dermalige Konstitution zu verändern, siehet jedermann ein; daß diese Veränderung nur vom Monarchen ausgehen könne, wenn sie den Zweck erreichen, und das Wohl des Staates in der Wirklichkeit befördern soll, wird eben so wenig bezweifelt; nur findet man gewöhnlich, in dem bey der Krönung der hungarischen Könige hergebrachten Eide, ein ganz unübersteig-

liches Hinderniß. Man macht es dem Monarchen zur Gewissenssache, das nicht zu thun, wodurch sein Volk einzig und allein glücklich werden kann.

Zur Beruhigung aller Bedenklichkeiten wird es nicht ohne Interesse seyn, die Meinungen zwei sehr verschiedener Männer über solche Verheißungen eines Regenten zu hören, nemlich eines frommen heiligen Papstes und eines großen philosophischen Königs:

Papst Honorius entbietet dem jungen König Bela seinen Gruf: „Da wir schon längst „vernommen, daß euer Vater der König in „Ungarn, unser in Christo vielgeliebter Sohn, „zum Nachtheile seines Reiches, und gegen „die Ehre des Königs, manches verschenkt „und veräußert hat, so haben wir ihm aus „väterlicher Neigung und väterlichem Wunsche, „ihm zu rathen und zu helfen, geschrieben: „daß er diese Veräußerungen und Verschen- „kungen, ungeachtet des Eides, falls er nem- „lich wirklich geschworen hätte, solche nie „zu widerrufen, dennoch ungesäumt widerru- „fen und aufheben solle. Denn da er verpflich- „tet ist, die Rechte seines Reiches und die „Ehre der Krone unversehrt zu erhalten,

„so war der Eid, über die niemalsige Wider-
 „rufung derlei Verschenkungen, widerrecht-
 „lich und unerlaubt, und er ist also gar
 „nicht verbunden ihn zu halten etc.“

So weit der Papst Honorius, welcher hier-
 durch den Satz aufstellt: kein Regent könne
 sich durch irgend einen Eid zu etwas verbind-
 lich machen, was mit den allgemeinen Regent-
 enpflichten, dem Wohle des Staats im
 Widerspruche steht.

Friedrich II. sagt in der Einleitung
 zur Geschichte meiner Zeit: „Unse-
 „re Pflicht ist, für das Wohl unseres Volkes zu
 „wachen. Sobald wir finden, daß eine einge-
 „gangene Verbindlichkeit für dasselbe gewagt
 „oder gefährlich ist, so müssen wir sie lieber
 „brechen, als unser Volk bloß stellen; hierin
 „opfert sich der Fürst für das Wohl seiner Un-
 „terthanen auf. Alle Jahrbücher der Welt lie-
 „fern uns hievon Beispiele, und in der That
 „kann man nicht wohl anders verfahren. Die-
 „jenigen, die diese Art zu handeln verdam-
 „men, sind Leute, die ein gegebenes Wort als
 „etwas Heiliges ansehen. Sie haben recht, und
 „ich denke wie sie, als einzelner Mann. Es
 „scheint mir offenbar und ausgemacht, daß

„ein Privatmann gewissenhaft seinem Worte
 „getreu bleiben muß, hätte er auch unüber-
 „legt eine Sache versprochen, die ihm den
 „größten Nachtheil brächte. Allein ein Fürst,
 „der sich verbindlich macht; bindet nicht sich
 „allein, denn so wäre er mit dem Privatmanne
 „in gleicher Lage — nein, er setzt weitläufige
 „Staaten und ganze Provinzen tausendfachen
 „Unglücke aus. Das Wort eines Privatman-
 „nes zieht nur das Unglück eines einzelnen
 „Menschen nach sich, das Wort der Regenten
 „aber eine allgemeine Noth für ganze Natio-
 „nen. Es ist also viel besser, daß der Fürst
 „einen Vertrag breche, als daß das Volk zu
 „Grunde gehe. Was würde man von einem
 „Wundarzte sagen, der aus lächerlicher Ge-
 „wissenhaftigkeit den brandigen Arm eines
 „Menschen darum nicht abschneiden wollte,
 „weil das Ablösen eines Gliedes eine schlim-
 „me Handlung sey?“ So weit Friedrich.

DR. BALLAGI GÉZA.

